This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

ARD LAW LIBRARY
056 941 214

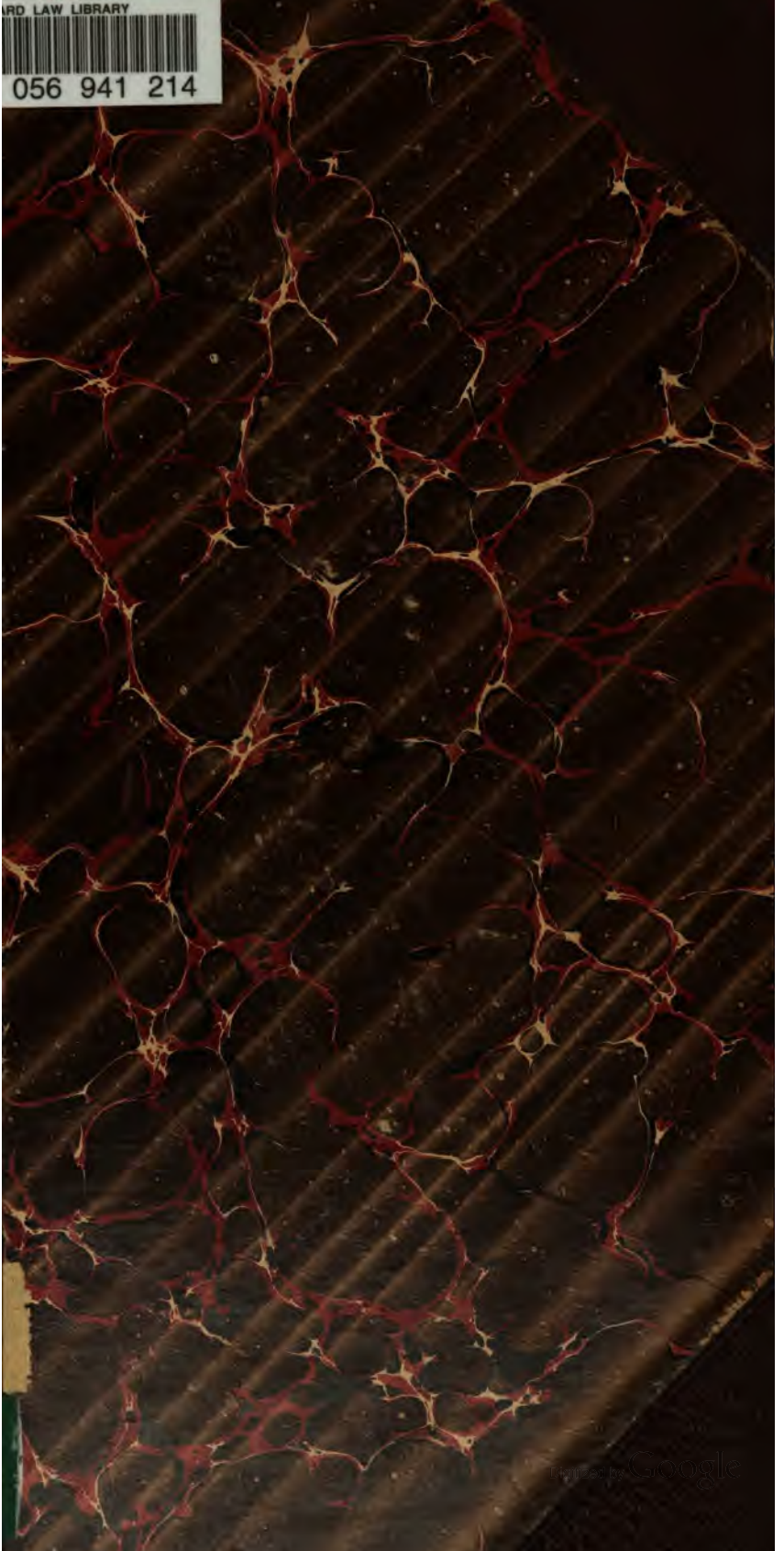

Digitized by Google

Bd. Sept. 1907

HARVARD LAW LIBRARY

Received AUG 9 1 1907

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Advokatur unserer Zeit.

Von

Dr. Edmund Benedikt.

Wien 1903.
Manz'sche K. u. K. Hof-Verlags- und Univ.-Buchhandlung.

Digitized by Google

Fr. 1
B 4632

Das Recht der Übersetzung in andere Sprachen bleibt vorbehalten.

AUG 21 1907

Typograph-Maschinensatz von Oscar Brandstetter in Leipzig.

Digitized by Google

Vorrede.

Dieses Buch ist das allerdings magere Ergebnis fast dreißigjähriger Beobachtungen und Erfahrungen. Der Verfasser war bemüht, soviel als möglich den Einfluß der bloßen Lektüre fernzuhalten, sieht aber wohl ein, daß ihm das nicht völlig gelungen ist. Fremde Zustände wurden nur soweit berührt, als es zur Illustration der heimischen nützlich schien. Wer sich über die heutige Organisation der Anwaltschaft in fast allen Ländern informieren will, sei auf die dem internationalen Advokatenkongreß zu Brüssel im Jahre 1897 erstatteten Berichte verwiesen. Während sich der erste Abschnitt mit allgemeinen Fragen der Advokatur beschäftigt, versucht der zweite, ein Bild der gegenwärtigen Lage des Advokatenstandes in Österreich, besonders in Wien, zu geben. Die Schilderung der Gegenwart muß darauf verzichten, das ästhetische Interesse zu befriedigen, dessen selbst widerwärtige Erscheinungen älterer Zeiten sicher sind; denn die Gegenwart hängt unmittelbar mit unseren Wünschen und Begehrungen zusammen, während die Vergangenheit in ihrer blauen Ferne ohne Anteil und Protest des Willens rein künstlerisch genossen werden kann, so wie ein fremdes Land vom Reisenden. Leider ist auch für die uns umgebenden Dinge volle Exaktheit der Angaben nicht zu

Digitized by Google

For TX
B 4632

Das Recht der Übersetzung in andere Sprachen bleibt vorbehalten.

AUG 21 1907

Typograph-Maschinensatz von Oscar Brandstetter in Leipzig.

Digitized by Google

Vorrede.

Dieses Buch ist das allerdings magere Ergebnis fast dreißigjähriger Beobachtungen und Erfahrungen. Der Verfasser war bemüht, soviel als möglich den Einfluß der bloßen Lektüre fernzuhalten, sieht aber wohl ein, daß ihm das nicht völlig gelungen ist. Fremde Zustände wurden nur soweit berührt, als es zur Illustration der heimischen nützlich schien. Wer sich über die heutige Organisation der Anwaltschaft in fast allen Ländern informieren will, sei auf die dem internationalen Advokatenkongreß zu Brüssel im Jahre 1897 erstatteten Berichte verwiesen. Während sich der erste Abschnitt mit allgemeinen Fragen der Advokatur beschäftigt, versucht der zweite, ein Bild der gegenwärtigen Lage des Advokatenstandes in Österreich, besonders in Wien, zu geben. Die Schilderung der Gegenwart muß darauf verzichten, das ästhetische Interesse zu befriedigen, dessen selbst widerwärtige Erscheinungen älterer Zeiten sicher sind; denn die Gegenwart hängt unmittelbar mit unseren Wünschen und Begehrungen zusammen, während die Vergangenheit in ihrer blauen Ferne ohne Anteil und Protest des Willens rein künstlerisch genossen werden kann, so wie ein fremdes Land vom Reisenden. Leider ist auch für die uns umgebenden Dinge volle Exaktheit der Angaben nicht zu

Digitized by Google

erreichen, weil es an unmittelbaren Quellen fehlt und man darauf angewiesen ist, zu meinen und abzuschätzen. Dennoch kann sich der ernste Schriftsteller der Pflicht, seine eigene Zeit zu studieren, bevor sie in den Duft der Ferne taucht, nicht entziehen. Die Reformvorschläge enthalten keine radikalen Heilmittel; sie wenden sich an die Einsicht, deren Früchte nur langsam reifen. Wenn der Verfasser nicht überall die Wahrheit erreicht haben mag, hat er doch das Bewußtsein voller Wahrhaftigkeit, wie sie einer Sache ziemt, die nur durch rückhaltlose Aussprache gefördert werden kann.

Wien, im Jänner 1903.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Buch.
Allgemeine Betrachtungen.

		Seite
I.	Der Advokat Diener am Recht	3
II.	Abhängigkeit	6
III.	Karriere	9
IV.	Advokatur und Geschäft	10
V.	Advokatur und Leben	11
VI.	Advokat und Klient	12
VII.	Advokaten unter sich	14
VIII.	Advokatur und Parlament	16
IX.	Advokatur und Wissenschaft	17
X.	Advokatur und Beredsamkeit	18
XI.	Vorbildung	23
XII.	Fachkenntnisse	25
XIII.	Der Advokat als „Geschäftsmann"	28
XIV.	Advokatur und Wettbewerb	29
XV.	Ethik der Advokatur	33
XVI.	Vereinbarkeit der Advokatur mit anderen Beschäftigungen	37
XVII.	Konzipiententum	41
XVIII.	Geheimnis	44
XIX.	Zur Organisation des Standes	45
XX.	Kleidung	47
XXI.	Arbeitsstätten	49
XXII.	Advokatur und Literatur	51
XXIII.	Erhebung des Berufs in unserer Zeit	54

Digitized by Google

II. Buch.

Betrachtungen über die österreichische Advokatur.

Seite

I. Heutiger Zustand der Advokatur in Österreich 59
II. Reformvorschläge 70
1. Organische Vorschläge 70
a) Teilung in Advokatur und Anwaltschaft 70
b) Advokatur als Gewerbe 78
2. Mechanische Vorschläge 80
a) Tarif 80
b) Der Numerus clausus 83
III. Gibt es Mittel zur Verbesserung der Lage? 86
1. Verminderung des Zudrangs zur Advokatur 89
2. Erweiterung der Agenden 93
3. Ein gutes Disziplinarrecht 104
4. Abstellung einiger Bedrückungen der Advokatur 107
IV. Schlußbetrachtung 111

Digitized by Google

Die Advokatur unserer Zeit.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Buch.

Allgemeine Betrachtungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Der Advokat Diener am Recht.

Ob man das Recht vom Himmel holen, ob man es aus der Erde aufwachsen lassen will, es bleibt die erste ordnende Macht im Staat, und die Anarchisten, die von einem Staat ohne Recht träumen, stellen sich damit nur in die Reihe jener Poeten, die von einem goldenen Urzeitalter sangen; sie sind wie der alte Don Quixote, der als Schäfer leben wollte. Das rechte Recht freilich suchen nur noch die Naiven; die modernen Menschen wissen endlich alle, was früher nur einigen klar war, daß die Rechtsordnung immer nur einen relativen Wert hat. Würde aber nicht neben dem Recht ein sich entwickelnder Gerechtigkeitssinn tätig sein, dann käme man zur Erstarrung in positivistischer Verehrung des geltenden, immer unzulänglichen Rechts. In ganz Europa gibt es nur zwei Völker, die in dem ungeheueren Prozeß der Gewinnung ihrer Einheit in neuer Zeit auch neues Recht für das ganze geeinte Gebiet schufen: Deutschland und Italien, während in Frankreich die Napoleonischen Gesetzbücher, in Österreich das Strafgesetzbuch von 1803 in wenig veränderter Gestalt und das bürgerliche Gesetzbuch von 1811, daneben für das Seerecht sonderbarerweise Bestimmungen des noch ältern Code de commerce das materielle Privatrecht regeln. Und sind Frankreich und Österreich mit ihrem gesatzten Recht ein Jahrhundert, so ist England mit seinem statutarischen Recht auf den meisten Gebieten noch viel weiter zurück. Da aber neue Verhältnisse neue Bedürfnisse schaffen, so gibt es heute ganze Teile des Rechtes, die bei uns gar nicht geregelt sind, andere, deren Regelung ganz veraltet ist. Wir sind für das Versicherungs- und das Verlags-

Digitized by Google

recht z. B. nicht in der Lage, mit dem bürgerlichen Gesetzbuch auszureichen; hier muß neues, ergänzendes Recht geschaffen werden. Welches ist nun da die Aufgabe des Advokaten? Der Richter, sagt schon Bacon, hat Recht anzuwenden, nicht zu schaffen. Keinesfalls aber darf und soll er die Initiative ergreifen, denn die erste Aufgabe der so klaren richterlichen Ethik ist, Sprachrohr des Gesetzes zu sein. Der Advokat muß, geleitet in erster Linie vom Bedürfnis der einzelnen Partei, trachten, die Erweiterung, Ergänzung von Rechtssätzen, ja unter Umständen die Statuierung neuer Rechtssätze im Sinn und in der Richtung der Entwicklungstendenz des Rechtes herbeizuführen. Er wird in Österreich dazu auf dem Gebiet des Eherechtes, der Rechte der Kinder, des Versicherungs-, des Verlagsrechtes Anlaß finden, und er wird für eine neubildende Interpretation des Rechtes alles aufbieten, was ihm Analogie und selbst fremde Gesetzgebung als Wegweiser für die Richtung der Entwicklung an die Hand geben. Nur zögernd darf der Richter und nur dann folgen, wenn es sich um Ordnung praeter legem handelt, nie aber contra legem. An dem ehernen Buchstaben des Gesetzes muß jeder Auslegungsversuch scheitern. Es gibt für den Advokaten aber keinen höheren Erfolg, als wenn es ihm gelingt, auf solche Art an der Fortbildung des Rechtes mitzuarbeiten und die Judikatur, wenn auch nur in einem Punkt, vorwärts zu bringen. Deshalb allein schon ist der Satz: „Jura novit curia", mit dem man in Österreich Rechtsausführungen der Advokaten manchmal abschneiden wollte, unzureichend; deshalb allein schon ist das Verbot der Rechtsausführungen in den Schriften, das der österreichische Zivilprozeß erlassen hat, unhaltbar. Aber selbst dann ist der Advokat Diener am Recht, wenn er Härten, Grausamkeiten oder Absurditäten des geltenden Rechtes bekämpft. Durch Jahrhunderte wurden die ärgsten Frevel der Justiz geübt, ohne daß die Stimme eines Advokaten gehört wurde. Wie lange hat es doch in England gedauert, bis man Advokaten zur Verteidigung schwerer Verbrecher zuließ. Lange Zeit durften sie nur zu einzelnen Rechtsfragen, die der Richter bezeichnete, sprechen, und es hing vom souveränen Ermessen der

Digitized by Google

Richter, unter denen sich Männer wie der blutige Jeffreys befanden, ab, ob sie einen Rechtspunkt als zweifelhaft und darum als plaidierbar erklären wollten. Erst als die Beschränkung der Verteidigung fiel, begannen auch die absurden Konstruktionen des Verbrechens des Hochverrats und vieles andere zu fallen. Bei uns war es in den Sechzigerjahren die Todesstrafe, die in vehementen Angriffen der Verteidigung bekämpft wurde, wozu freilich die Pflicht des Gerichtes, über einen Begnadigungsantrag zu beraten, eine Handhabe bot. Heute ist diese Frage wohl an Wichtigkeit zurückgetreten. Aber kein Verteidiger sollte es unterlassen, die geradezu schrecklichen Bestimmungen des Strafgesetzes über die Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit, so der §§ 81 und 85, die alljährlich aus Hunderten, ja Tausenden braver Menschen Verbrecher machen, immer wieder zu stigmatisieren und dadurch das Gewissen des Gesetzgebers aufzurütteln. Hier gilt es, das unschätzbare Gut der Freiheit der gerichtlichen Rede zu wahren und zu nützen. Und noch wertvoller ist die unerschrockene Bekämpfung von Präjudikaten, die eine retrograde Auslegung des Gesetzes enthalten, wie es bei den Erkenntnissen des Kassationshofes auf dem Gebiet der öffentlichen Gewalttätigkeit und der Religionsverbrechen vielfach der Fall ist. Auch in der Kritik des Gesetzes erscheint der Advokat als Diener des Rechtes. In eine Region, wo es kaum mehr eine glatte Lösung gibt, erhebt sich dieser Widerspruch bei der Verteidigung vor dem Schwurgericht. Einem geltenden Strafgesetzbuch gegenüber, das für den Totschlag im gerechten Affekt und für die Tötung des Einwilligenden die Strafe des Mordes, für die Tötung im Duell die des Totschlags setzt, das von niedrigen ziffermäßigen Beträgen die Qualifikation von Betrug, Veruntreuung zu schwersten Verbrechen abhängig macht, steht wohl der Anspruch des Individuums auf ein gerechteres Recht. In diesem Kampf entsteht eine Antinomie, die nicht gelöst werden kann. Der Verteidiger dient vielleicht noch immer dem Recht, wenn er in solchen Fällen das Gesetz bekämpft. Aussprechen allerdings will man diesen Gegensatz nicht, und deshalb wird die Bestimmung vom unwiderstehlichen

Digitized by Google

Zwang oder ähnliche als Brücke benützt. Der traurige Erfolg eines schlechten Gesetzes ist dann entweder eine viel zu harte Bestrafung oder eine ungerechtfertigte volle Freisprechung. Hat der Verteidiger diesen Erfolg herbeigeführt, so hat er doch immer noch als Jurist das Bewußtsein, nicht die Verwirklichung eines gerechten, sondern die eines ungerechten Rechtes verhindert zu haben. Daß es endlich auch Fälle gibt, wo die volle Freisprechung gegen die Satzung ein absoluter Triumph des Rechtes ist, ja daß in solchen Fällen der erfolgreiche Verteidiger den Dienst am Recht in erhabener Weise verwirklicht, zeigt die Geschichte der politischen und religiösen Anklagen. Nie und in keiner Situation aber soll der Advokat vergessen, daß er nicht nur Patron seiner Partei, sondern gleichzeitig Diener des Rechtes ist. Daß er das werdende künftige, menschlichere Recht auch gegen das gegenwärtige und deshalb fast immer veraltete, harte Recht vertreten kann, erhebt seinen Beruf in dessen höchsten Momenten über den des Richters, dem er sonst untergeordnet ist.

II. Abhängigkeit.

Bei der Wahl des Berufes sollten nicht sowohl die geistigen Neigungen maßgebend sein, als die Grundfrage für den Charakter: Welches Maß von Herrschen oder Dienen, welches Maß von Abhängigkeit oder Unabhängigkeit bietet der Beruf?

Denn von der Übereinstimmung der in diesen Beziehungen geschaffenen Situationen mit dem Charakter hängt das Glück des Individuums zunächst ab.

Herrschen kann der Advokat als solcher nie; er hat auch in seinem Beruf niemals ex professo zu entscheiden und somit auch nie eine Herrschaft in Bezug auf Rechtsverhältnisse auszuüben. Dagegen gibt es keinen absoluteren Herrscher, als den ärztlichen Leiter einer Anstalt, und im Grunde herrscht jeder ordinierende Arzt. Hat doch Ludwig XV. auf dem Sterbebett das Wort des Arztes: „il faut“ mit Bitterkeit wiederholt und die Arznei mit dem Gefühl widerwilligen Gehorsams genommen.

Muß der Advokat auf die Macht verzichten, so ist das nur

Digitized by Google

für einzelne Herrschsüchtige ein Opfer. Viel spricht man von der Unabhängigkeit des Berufes, die männliche Charaktere anzieht. Mit dem Beamten verglichen, ist ja so viel wahr, daß der Advokat keine unmittelbaren Vorgesetzten hat. Dafür herrscht der Beamte nach unten, dient nach oben, eine Kompensation, die der Advokatur fehlt. Aber in Wahrheit steht es mit der Unabhängigkeit des Advokaten nicht so gut. Der Arzt hat mit der Natur zu tun, der Advokat mit Menschen. Es gibt keinen Vetter der Cholera oder der Blattern.

Wie jeder Satz, erleidet auch dieser gewisse Einschränkungen; denn bei chronischen Krankheiten, besonders der Nerven, muß der Arzt, um erfolgreich zu behandeln, in Beziehung zu dritten Personen treten, von deren Geneigtheit sonach die Kur mit abhängig wird. Und andererseits spielen in einem Rechtsstaat auf großen Gebieten die persönlichen Beziehungen des Advokaten kaum eine Rolle.

Für den Zivilprozeß bleibt es sich im allgemeinen ganz gleich, ob der Parteienvertreter bei den Richtern Sympathieen oder Antipathieen erweckt. Ganz anders im Strafprozeß und in Verwaltungssachen.

Zwar wird auch das Urteil der Erkenntnis- und Einzelrichter nicht durch solche Personalien beeinflußt werden. Dagegen ist der im Untersuchungsverfahren tätige Advokat von der Gunst der Staatsanwälte und Richter völlig abhängig. Solange nicht der einzig gesunde Gedanke der Parteienöffentlichkeit des Vorverfahrens und damit des Rechtes des Angeklagten auf volle Vertretung anerkannt ist, bleibt fast jede Zulassung des Rechtsbeistandes dem Ermessen des Richters überlassen; sie ist Gnadensache, und da entscheidet immer das Gefühl. Die heutige Verteidigung, die regelmäßig erst unmittelbar vor der Hauptverhandlung einsetzt, ohne Tätigkeit in der Untersuchung, ist Stückwerk, und dies ist der Grund, warum unabhängige Charaktere, die nichts erbitten wollen, die nicht sich die Auszeichnung des Vertrauens erweisen lassen wollen, sich von der Verteidigung vielfach fernhalten, die sie ohne besondere Gunst des Richters

Digitized by Google

nicht sachlich vorbereiten können. Wie überall schädigt diese einem schlechten Gesetz entspringende Abhängigkeit des Advokaten die Rechtspflege selbst. Der Richter wird zur Protektion des einen, zur Abweisung des anderen völlig gedrängt, verliert dadurch, wie der Advokat seine Unabhängigkeit, seinerseits seine Unbefangenheit, und am meisten leidet dabei das Recht selbst. Aber solange die Dinge so bleiben, lasse sich niemand einreden, daß er das Amt des Verteidigers im Vorverfahren als unabhängiger Mann ausüben kann.

Auf dem ungeheueren Gebiet der Verwaltungssachen steht die Regelung des Verfahrens und die Anerkennung der Parteienrechte im umgekehrten Verhältnis zu dem Wert der Beziehungen des Advokaten oder, um die Reversseite hervorzuheben, zu dessen Abhängigkeit von Personen. Auch hier würde die Gewährung der Akteneinsicht, der Beistandschaft bei den Beweisaufnahmen als Recht, die Abhängigkeit vermindern und die Verwaltungstätigkeit gleichzeitig in die Rechtssphäre emporheben. Heute ist die Abhängigkeit des Advokaten von persönlichen Sympathieen der Dezernenten ein Faktum.

Da man nun schon diese Schmälerung der Unabhängigkeit hinnehmen muß, so sollte man doch gewisse Regeln befolgen:

Es ist unverschämt, sich seiner Beziehungen zu rühmen, unfair, wie es die Schlauen tun, sie anzudeuten und unter die Leute zu bringen.

Es ist aber noch verwerflicher, solche Beziehungen zu erfinden, wenn auch nur in der Form fingierter Gespräche über gleichgiltige Sachen mit einflußreichen Personen irgendwelcher Kategorie. Es wäre schön, Vertretungen abzulehnen, die mit dem Hinweis auf eine Beziehung übertragen werden. Da das aber eine zu starke Anforderung ist, so sollte doch wenigstens kein übermäßiges, der Bemühung nicht entsprechendes Honorar verlangt werden. Freundschaft ist keine Handelsschaft, und wer aus der Freundschaft Geld schlägt, kompromittiert noch dazu seinen Freund. Und doch trifft den Richter im Untersuchungs-, den Beamten im Verwaltungsverfahren kein Vorwurf. Denn was dem Publikum gegen-

Digitized by Google

über als Protektion erscheinen muß, ist nur der Ausfluß der unvollkommenen Regelung der Verhältnisse in den Gesetzen. Wenn diese die Gewährung gewisser Befugnisse in das Ermessen stellen, so geben sie damit geradezu die Anweisung, sie nur den Vertrauensmännern der Beamten und Richter zu gestatten, und als solche können Unbekannte nicht ausgewählt werden. So bleibt denn bei größter Reinheit des Beamten- und Richtertums ein unerwünschter Einfluß persönlicher Beziehungen unvermeidlich, solange wir nicht auf allen Gebieten zum vollen Rechtsstaat gelangt sind, und vielleicht, wenn auch im abgeschwächten Maß, selbst nach Vollendung der Rechtsorganisation.

III. Karriere.

Alte Advokaten, junge Richter gibt einen häßlichen Klang. Nur dort, wo, wie in England und den Hansestädten das Barreau zum höchsten Richteramt führt, kann der Advokat seine Karriere befriedigt abschließen. Und wer es nicht erreicht, der darf doch hoffen.

Selbst die Institution in Deutschland, wo ältere Advokaten einen Titel bekommen, hat mit Rücksicht auf die Schwachheit der Menschennatur einen gewissen Wert. Es ist ein Schutz gegen allzu rücksichtsloses Betragen der richterlichen Jugend.

In England ist der Kings Counsel noch viel mehr, da England keine Geheimen und Oberjustiz-, keine Kommerzien-, Sanitäts- und Regierungsräte kennt, wie Preußen. Dort wird also der Advokat nicht in eine — noch dazu niedrige — Rangklasse „erhoben", sondern innerhalb seines Standes ohne Vergleich mit Beamten u. a. ausgezeichnet, und zwar als älterer Advokat mit Praxis gewöhnlich, wenn überhaupt, mit etwa 40 Jahren.

Vor dem deutschen Rechtsanwalt hat allerdings der österreichische Advokat die Möglichkeit der Berufung zum Mitglied des Reichsgerichts und des allerdings nur in der Idee existierenden Staatsgerichtshofes voraus, wo er neben der Führung seiner Advokatur als Richter höchster Instanz erscheint, und überhaupt

Digitized by Google

läßt es sich nicht leugnen: daß in Österreich Advokaten, ohne anderen als den Doktortitel, viel höher steigen, als es in Deutschland den Geheimen Justizräten möglich ist.

Sie werden Mitglieder des Herrenhauses, Minister, Landeshauptmänner und Landmarschälle, aber in ihrem eigenen Beruf, abgesehen von Politik und öffentlicher Verwaltung, winkt ihnen nicht, wie den englischen Kollegen, der Wollsack des Lordkanzlers, die hohen Richterämter am obersten Gerichtshof. Selbst die vereinzelten Berufungen an den Verwaltungsgerichtshof können hier nicht in Betracht kommen. Die österreichische Anwaltschaft mündet vielmehr in die Vertrauensposten der Aktiengesellschaften.

IV. Advokatur und Geschäft.

Die geringe Fähigkeit der Advokaten, ihre eigenen Sachen zu führen, ist bekannt. Sie bildet ein Gegenstück zur Selbstbehandlung der Ärzte. Ein weiteres Erklärungsmoment dürfte darin liegen, daß der Advokat Mittel, die er für seine Klienten anwendet, in eigener Sache verschmäht. Vom pflichtgemäßen Mißtrauen erholt er sich, wo er dem selbstausgewählten Kontrahenten gegenübersteht; er unterläßt die Verklausulierung und Kautionierung um so mehr, als er dem andern nicht einmal sagen kann: „Ich muß, denn ich handle für mir anvertraute Interessen.“ Und wie schwer es einem wird, dem Auge in Auge gegenüberstehenden Menschen ohne die Unterstützung der Berufung auf Formeln, Bräuche, Vorschriften zu zeigen, daß man ihn eigentlich, eben weil er ein Mensch ist, für einen schlechten Menschen hält, weiß jeder. Schon die Anforderung von etwas „Schriftlichem“, von Beweisen für die Identität, der Zuziehung von Zeugen ist eigentlich eine schwere Beleidigung, die nur deshalb nicht als solche empfunden wird, weil sich der Advokat auf die Formvorschriften beruft, die er für seine Klienten nicht außer acht lassen dürfe, was er aber in eigener Sache nicht anführen kann.

Sicher ist, daß ein Advokat nicht spekulieren sollte. Es wäre gut, wenn das als Standesvergehen erklärt würde, ebenso wie

Digitized by Google

das Wetten am Turf. Noch gefährlicher aber ist es, wenn ein Advokat Wälder, Bergwerke oder Patente kauft. Denn er ist für einen Geschäftsmann entweder zu generös oder, wenn er den Kurrentienschimmel gewöhnt war, zu kleinlich. Seltene Ausnahmen bestätigen die Regel.

V. Advokatur und Leben.

Das Verhältnis des Menschen zum Leben wird stark durch den Beruf beeinflußt. Große forensische Redner, wie große Chirurgen sind fast immer Männer des Genießens. Der Wagemut des Operateurs, das Feuer des Redners erfordert Temperament. Aber auch das Aufregende des Berufs im Gegensatz zum stillen Stubenleben des Beamten und Gelehrten drängt nach Genuß des Lebens. Dazu kommt die Verwandtschaft der beiden Berufszweige mit der Kunst. Daraus entspringt bei so vielen die Leidenschaft für Musik oder bildende Künste.

Der gebildete Genußmensch wird gerne Sammler. Würde man nach Carrara's und seiner Nachfolger Idee Beamte zu Verteidigern machen, so würde das Bild des starken, prächtigen und prachtliebenden Redners verschwinden.

Das hohe Honorar des Verteidigers ist Entschädigung für Talent nicht nur, sondern auch für konsumierte Lebens- und Nervenkraft.

Wer als Beamter brav und tüchtig verteidigt, wird keinen solchen Lebensvorrat aufzehren; er wird aber auch die geheimnisvolle Wirkung nicht erzielen, die nur dem möglich ist, der einen Teil seines Lebens opfert.

Die moderne Wissenschaft hätte Mittel, durch Messungen der Temperatur, des Herzschlages u. dgl. diese scheinbar impalpabeln Vorgänge zwar nicht zu erklären, aber zu registrieren. Die Stunden vor dem Verdikt der Geschworenen, aber auch vor der Urteilsverkündigung in wichtigen Zivilsachen reiben mehr auf, wie die angestrengteste Arbeit.

Und dieses hohe Honorar der Chirurgen und forensischen Anwälte ist wieder Grundbedingung ihrer Kunst und Welt ge-

Digitized by Google

nießenden Lebensführung. Dort, wo der forensische Redner nicht auch Anwalt ist, wie in England und Frankreich, ist auch eine allzu verschwenderische Art ohne Gefahr für den Beruf, sie kann im schlimmsten Fall einige Gläubiger schädigen. Anders bei uns und überall, wo der Advokat auch Mandatar von Klienten ist, für sie Gelder einzieht, Depots verwaltet. Da können die genialsten Redner das Vertrauen des Publikums am schwersten erschüttern, denn bei ungeteilter Profession sieht der Laie im großen Advokaten gewöhnlich auch den besten Anwalt. Deshalb muß auch der berühmte „Verteidiger", wie wir noch am besten den Plaideur nennen können, sich entweder entschließen, nichts anderes zu sein, oder dem Hang einer überkräftigen Persönlichkeit zum Lebensgenuß Zügel anlegen und ein starkes Temperament durch noch stärkere Selbstdisziplin beherrschen.

VI. Advokat und Klient.

Der Mensch lebt nicht vom Brot allein, und so spielt Dank und Undank eine große Rolle im Leben der Advokatur.

Frauen betrachten den Advokaten regelmäßig entweder als ihren Ritter oder als ihren Diener, im ersten Fall mit zu viel, im zweiten mit zu wenig Dankgefühl.

Männer, die in peinlicher Situation sich an den Advokaten wenden und vor diesem sich oft mehr als erforderlich moralisch ausziehen, meiden später, besonders wenn sie in höheren Stellungen sind, den Advokaten, der sie an trübe Stunden, an die Demütigung ihres Machtbewußtseins erinnert. Und desto stärker ist oft diese Abneigung, je unverdienter das Mißgeschick war, das sie getroffen hat, und dessen Abwendung sie ihrem Advokaten verdanken. Dies muß man berücksichtigen und gerecht sein gegen diese natürliche Empfindung, die nicht dem Undank entspringt, aber ihm im Erfolg gleichkommt.

Deshalb ist es auch nicht immer angenehm, wenn aus dem Freund ein Klient wird, während man gern den Klienten zum Freund gewinnt. Über das Honorar wollen wir nichts sagen,

Digitized by Google

als daß der Advokat in vielen Fällen ein großes Honorar annehmen, aber nicht fordern darf. Geschenke kann man gewöhnlich nicht ausschlagen; nur Nadeln, Knöpfe u. dgl. mit Namenszügen oder Wappen versehene Gebrauchsgegenstände sollte man nur von fürstlichen Personen annehmen, weil diese einmal an solche Cadeaux gewöhnt sind. Eine Skizze des Künstlers, worin er seine Hand weist, eine Kiste mit Wein, den der Spender selbst gebaut hat, kurz alles, was eine persönliche Beziehung zum schenkenden Klienten hat, mag man getrost akzeptieren, aber bei anderen Geschenken muß man sich unter Umständen auch das Recht des Refusierens wahren. Das Versprechen des Gegners, nächstens selbst als Klient zu kommen, kann der Advokat mit Ironie ohne Entrüstung abweisen; denn es ist nicht nur eine Taktlosigkeit, sondern auch ein solcher Bestechungsversuch, dessen Erfüllung regelmäßig nicht ernst beabsichtigt wird.

In früheren Zeiten haben sich sogar einzelne Causen, wie die Jahrhunderte währenden Kammergerichtsprozesse vererbt, wie viel mehr die Klienten und ihre Familien, die vom Vater auf den Sohn übergingen, oder in Ermangelung eines solchen auf die Kanzleierben. Freilich mußte man auch damals diese ererbte Klientel erwerben, um sie zu besitzen. Dadurch war aber das Verhältnis zwischen Advokaten und Klienten, besonders aus der Aristokratie, ein ganz anderes. Auch heute gibt es noch genug solche durch Erbgang übernommenen Klienten. Unbedingtes Vertrauen, menschliche Anteilnahme machen diese Beziehungen zu warmen, patriarchalisch gemütlichen. Aber es scheint auch dafür die Stunde geschlagen zu haben, und unsere Zeit verlangt es, daß der Advokat sich den Klienten erobert; eine Nebenwirkung ist die Verschärfung des Wettbewerbs, insbesondere dort, wo nicht, wie im europäischen Westen, der Ruf des Advokaten, den er im Palais, also im Kreis der Richter und Kollegen genießt, für seine Wahl ausschlaggebend ist. Dazu kommt, daß in vielen Sachen der Advokat nach der politischen Parteirichtung gewählt wird, eine schwere Schädigung der besonderen Bedeutung der Advokatur, eine Hintansetzung der diese konstituierenden Eigenschaften gegen

Digitized by Google

zufällige Meinungen und im Erfolg eine Verschärfung der Gegensätze, eine Verbitterung im Rechtsstreit, da der Beistand zwar nicht wie bei der quota litis pekuniär, aber doch von der idealen Seite Genosse der Partei wird. Ganz vermeiden wird sich das freilich in politischen Prozessen nicht lassen, obschon es auch da nichts Wirksameres gibt, als die überzeugte Vertretung durch einen politischen Gegner, der das Recht auch im anderen Lager ehrt und höher stellt, wie alle Fraktionsinteressen. Außerhalb der politischen Prozesse aber entsteht durch die Gepflogenheit, den Advokaten aus den Parteifreunden zu nehmen, eine Vermengung des Rechtsbeistandes mit dem Genossen, die den Advokaten auf das Niveau der Streitteile zu bringen droht, während er in seiner Berufsübung darüber stehen soll und muß.

Den größten Ruhmestitel der österreichischen Advokatur in ihren anwaltschaftlichen Funktionen bilden die Vollmachten, wie sie seit Jahrzehnten von den Klienten ausgestellt werden. In ungezählten tausenden solcher Instrumente wurde den österreichischen Advokaten die uneingeschränkte Verfügung über das gesamte Vermögen der Mandanten durch entgeltliche und unentgeltliche Akte übertragen, und in all den Jahren ist unter den tausenden Fällen kein Mißbrauch vorgekommen. Das sonderbarste dabei ist, wie diese fast unfaßbare Summe des Vertrauens eigentlich in Blanketten ihre Grundlage hat, deren unbekannter Verfasser Schule gemacht hat. Solange diese Generalvollmachten in Brauch bleiben, kann sich der österreichische Advokat rühmen, allen anderen Anwälten im Vertrauen der Bevölkerung voranzu gehen.

VII. Advokaten unter sich.

Nichts degradiert mehr, als persönliche Streitigkeiten der Advokaten miteinander. Selbst die Bosheiten der älteren Zeit sollte man vermeiden; denn was sich damals im kleinen Kreis gleichsam im Salon abspielte, ist heute eine Gassenschimpferei. Frankreich und Italien haben das privilege of counsel, die Immunität des Anwaltes in Bezug auf seine gerichtlichen Äuße-

Digitized by Google

rungen in Schrift und Wort kodifiziert, Italien unbedingt, Frankreich mit der Ausnahme, daß das erkennende Gericht wegen außerhalb der Prozeßsache liegender Verleumdungen eine Klage sowohl dem Staatsanwalt, als dem Privatbeteiligten reservieren kann; England hat in seinem Gewohnheitsrecht den Grundsatz, daß ein Advokat niemals wegen Beleidigungen im Plaidoyer belangt werden kann, selbst dann nicht, wenn sie nicht zur Sache gehören, aufgestellt und festgehalten; bei uns respektieren nicht einmal die Advokaten selbst diese erste Voraussetzung der Freiheit der Vertretung und zerren sich gegenseitig vor den Gerichtssekretär; damit zeigen sich die Betreffenden unwürdig, einem Stand anzugehören, der ohne Freiheit der Bewegung nicht bestehen kann.

Langweilige Ausführungen des Gegners wenigstens mit dem Schein von Aufmerksamkeit anzuhören, übe man systematisch und helfe sich im Notfall, wie die Richter, indem man zeitweilig an etwas anderes denkt. Es nimmt ja sonst der andere auch zu leicht seine Revanche. Geistvolle Ausführungen des Kollegen suche man nicht durch Ironisieren oder Ignorieren herabzusetzen. Aus bloßen Zungenfehlern, einem Versprechen oder offenbaren Irrtum Kapital schlagen, ist unfair. Da können die englischen Advokaten als Muster gelten, die es für eine kollegiale Anstandspflicht halten, dem Gegner günstige, seiner Beachtung aber entgangene Präjudikate diesem mitzuteilen. Wer witzig ist, hat genug Gelegenheit, diese Gabe zu üben, ohne seinen Kollegen zur Zielscheibe zu nehmen. Humor ist freilich immer besser als Witz, und besonders als der schale, öde Wortwitz, der bestenfalls ein Clownstück des Verstandes ist. Junge Kollegen behandle man nicht „wohlwollend"; denn die heutige Jugend dünkt sich wie die homerischen Helden viel besser als die Väter und vergilt das Wohlwollen oft mit Impertinenz.

Im Privatverkehr mit Advokaten droht das fürchterliche Fälleerzählen alles Behagen im Keim zu ersticken. Man mische deshalb die Gesellschaft, damit die Advokaten sich nicht professionelle Opfer aussuchen können. Goethes Lebensregel, an

Digitized by Google

der Universität und später mit Männern anderer Berufszweige zu verkehren, hat viel für sich, wenn man sich dadurch nicht zum flachen Dilettieren auf fremden Gebieten verleiten läßt; gegen diese Gefahr bedarf es einer gewissen geistigen Stärke.

VIII. Advokatur und Parlament.

Gerade die Organisation unserer Advokatur befähigt die Advokaten, im Parlament eine große Rolle zu spielen. Wo sie nur Gerichtsredner sind, überwuchern sie entweder als Rhetoren, wie im Osten z. B. Griechenland, Rumänien, oder sie treten an Bedeutung zurück, wie in England. Trotz der hohen Stellung der englischen Advokatur findet man in dem Stand fast keine Führer des Parlaments, wenn man etwa Lord Liverpool, Lord Brougham und in neuester Zeit Asquith ausnimmt. Selbst in Frankreich, wo die Beredsamkeit eine so große Rolle spielt, hat nur Ein wirklich beschäftigter Advokat, Waldeck-Rousseau, in vorderster Reihe gestanden; Gambetta war avocat sans cause und Jules Favre Deklamator. Bei uns aber, wo der Advokat auch geschäftlich die Bevölkerung berät, ihre Wünsche und Bedürfnisse kennt und doch in keiner einzelnen Schichte seiner Klienten drinsteckt, wodurch er sich den freien Blick bewahrt, ist er zum Führer geeignet, und gerade bei den wirtschaftlich stärksten Völkern, bei den Deutschen und Tschechen stehen Advokaten an der Spitze der Parteien. Aber die Verrückung des Schwergewichtes der parlamentarischen Verhandlungen von dem politischen auf das ökonomische Gebiet hat einen mißlichen Erfolg hervorgebracht. Man sucht jetzt in dem Advokaten-Abgeordneten den Träger versteckter Interessen. Man weiß nicht, welche Klientel ihn direkt oder indirekt für ihre wirtschaftlichen Begehrlichkeiten interessiert, ob er Kartelle berät, Privatgesellschaften vertritt, die durch eine legislatorische Maßregel leiden oder gewinnen würden. Deshalb hört man bei allen solchen Debatten den Advokaten mit Mißtrauen an. Dagegen gibt es nur ein Mittel, das Visier zu lüften und es auszusprechen, wo man bestimmte

Digitized by Google

materielle Interessen vertritt. In manchen Fällen wird dies eine Inkompatibilität für den einzelnen Fall begründen, im ganzen wird es das Vertrauen in den Advokaten-Abgeordneten stärken. Die schönen Zeiten, wo die Staatsgrundgesetze festgelegt, wo über Preß- und Versammlungsfreiheit u. dgl., in ökonomischer Hinsicht bloß über die Militärlasten und die Staatsschulden peroriert wurde, sind eben unwiederbringlich dahin. Heute kämpfen die Interessen der Bevölkerungsschichten gegeneinander, eine Art des Bürgerkriegs, die den Flitterwochen des Parlamentarismus ein Ende gemacht hat.

IX. Advokatur und Wissenschaft.

Die Kampfnatur des plaidierenden Advokaten schließt regelmäßig den eigentlich wissenschaftlichen Geist aus. Daß Lord Brougham populäre Aufklärungsschriften über naturwissenschaftliche Themen schrieb, sich also als Streiter in den Dienst der Ideen anderer stellte, ist kein Ausnahms-, sondern ein Regelfall. Am schwierigsten gestaltet sich aber das Verhältnis, wenn der Advokat auf juristischem Gebiet wissenschaftlich tätig sein soll; da kommt er nur zu leicht in Konflikt mit seiner Schulung als Parteienvertreter. Er gewinnt an Tiefe, büßt aber an jener eigentümlichen Versatilität ein, die ihm gestattet, beide Seiten auch einer wissenschaftlichen Frage zu sehen, und an jener Stärke des Temperaments, die es ihm ermöglicht, je eine Seite mit Verve und momentaner Überzeugtheit zu vertreten. Die Herabsetzung, die in dieser Auffassung liegt, wird von dem weniger als solche empfunden, der sich eben bescheidet, die ihm im großen Organismus des Rechts angewiesene Stelle auszufüllen und nicht als Kampfrichter, sondern als Soldat des Rechtes sich anzusehen. So wie der Advokat in der Vertretung bestimmter Interessen neues Recht hervortreiben kann, wofür die Entwicklung des ganzen englischen Preßrechtes in der Richtung der Zulassung des Wahrheitsbeweises durch die Reden Erskines ein schlagendes Beispiel ist, so kann er besonders neuen Disziplinen durch einseitige Be-

Digitized by Google

arbeitung im Sinne bestimmter Interessen, z. B. der Industrie durch Herausbildung des Patentschutzes, sehr nützen. Auch in Österreich verdankt man Advokaten den Gedanken der gemeinschaftlichen Vertretung gewisser Gläubigergruppen. Aber alle diese noch so vorzüglichen Arbeiten behalten immer den Charakter der Einseitigkeit; unbewußt mischt sich in das intellektuelle Denken der Einfluß des Willens.

Junge Advokaten sollen sich sehr intensiv mit der Wissenschaft beschäftigen, aber sich davor hüten, zu viel zu schreiben. Ist die Vermehrung der Fachliteratur schon an sich bedenkenerregend, so ist es besonders gefährlich, wenn jeder Zwischenfall in einem Prozeß dogmatisiert werden will.

X. Advokatur und Beredsamkeit.

Die Kunst des Redners hat Cicero einmal ohne seinen gewohnten Pomp als Schalk gut bestimmt, indem er sagte: Man soll so sprechen, ut prudentibus diserte, stultis etiam vere videaris dicere.

Der Advokat muß vor ganz verschiedenen Foren sprechen und die Vielseitigkeit seiner Kunst zeigen.

Freilich ist auch für die Geschworenen, wie für das Parlament vielfach an Stelle des Pathos Humor und Sachlichkeit getreten. Eine Zeit, die täglich alle Greuel der Erde durch Telegraph und Zeitung erfährt, die die allgemeine Wehrpflicht eingeführt und damit dem Heldentum des Berufssoldaten und des Freiwilligen alles Relief genommen hat, ist nicht zum Pathos, zum exzessiven Mitfühlen fremden Leides geneigt. In älteren Zeiten hieß es für das englische Parlament, daß die größten forensischen Redner dort als Dinerglocken gewirkt haben. Bei uns war es anders. Aber ob man heute Mühlfelds Logik und Pathos vertragen würde? Schon damals hat er manches Ohr gereizt, wie die bekannte Szene, als ihn Pratobevera nachmachte, bewies.

Aber die Redekunst wird bleiben, solange der Stoff der Rede ausgewählt und aufgebaut werden muß. Wie die griechischen

Digitized by Google

Bildhauer hochaufzustellende Statuen auf der einen Seite schwächer gemacht haben, um von ihrem Standort aus als volle Gestalt zu wirken, so darf der Redner die Gegenargumente nicht unterdrücken, aber, ut vere dicere videatur, er vermindert sie in dem Maß, daß der Hörer noch die volle Figur zu sehen glaubt.

Die Unaufrichtigkeit liegt im Wesen des Rhetorischen auch ohne die Hilfsmittel der Phrase und Gesten. Ist freilich die Sache eine gute, dann erfüllt den Redner wirklich Ciceros königliches Hochgefühl, und er darf sich seiner Kunstmittel zum guten Zweck mit Freuden bedienen.

Der Verteidiger vor Geschworenen muß immer die große Wandlung im Auge haben, die sich in den Anschauungen über das Verbrechen vollzogen hat. Neue Ideen dringen durch Mauern und geschlossene Fenster; sie erobern Klöster und Kinderstuben, ohne daß man sich erklären kann, wer sie hineingebracht hat.

Während vor dreißig Jahren der Angeklagte als Opfer der gesellschaftlichen Zustände bedauert, milde beurteilt, freigesprochen wurde, prävaliert heute auch bei Geschworenen, die sich darüber keine Rechenschaft geben können, der Gedanke des Schutzes der Gesellschaft gegen die Verbrecher. Die Aufgabe des Verteidigers ist dadurch viel schwieriger geworden. Für ihn wie für den Staatsanwalt liegt die Gefahr, sein intellektuelles Gewissen zu verleugnen, nur zu nahe. Denn es gibt auch ein Gewissen des Verstandes, das denjenigen erröten macht, der eine ihm bewußte Dummheit zum Zwecke spricht.

Mehr als das: eine Depravation des Charakters tritt ein, wenn Rasse, Konfession, soziale Stellung des Angeklagten für oder gegen ihn benützt werden.

Deshalb sind oft die wirksamsten Verteidiger solche, die nur wenig Überzeugungen haben.

Die widrige Wahrheit cynisch sagen und dadurch den Erfolg suchen, ist eine Kühnheit, die nur ganz große Redner wagen können. In einer gerechten Sache der Wahrheit durchzuhelfen, ist eine Aufgabe, die sich neben die wirklich großen Leistungen in Kunst und Wissenschaft stellen darf. Hier kann man neben

Digitized by Google

den Advokaten große Schriftsteller wie Voltaire nennen. Um wirksam zu reden, muß man etwas von sich selbst hineinlegen. Das pectus darf nicht einmal in einem Plaidoyer in einer Steuersache ganz fehlen. Aber es zeigt sich bei uns nicht mehr wie bei den Alten und wohl heute noch bei den Franzosen, in Tränen, Rufen und Gebärden, sondern in einer verhaltenen, die Starre des Stoffs durchglühenden Wärme.

Nichts hat überhaupt unsere Beredsamkeit mehr gefälscht, wie die Nachahmung des Altertums. Cicero verteidigte so wie Hortensius vor den blasierten Rittern der Finanz und den Bürgern der ewigen Stadt Mitglieder der höchsten Aristokratie, Prokonsuln, Parteiführer, wohl auch einmal einen großen populären Künstler. Da kam es nur auf die Persönlichkeit des Angeklagten an, für den man die laudatores aus der von ihm verwalteten Provinz, die Frauen und Kinder kommen ließ, und der selbst unrasiert und schlecht gekleidet, echt römisch, um Gnade bat und nicht um Recht. Oder er verteidigte Könige vor dem Senat oder klagte ganz große Herren dort an. Und diese Reden, von denen Macaulay meinte, sie können nur perorationes gewesen sein, weil sie gar nichts von Durchsprechung der Beweise enthalten, die eigentlichen Reden müßten verloren sein, haben auf unsere Verteidigungen von Bankdieben, Kneipenraufern und Kindesmörderinnen vorbildlich gewirkt. Die Aufbauschung der Verteidigung, das falsche rührselige Pathos erklärt sich zum Teil aus dieser unglücklichen Filiation aus dem klassischen Altertum. Dem heutigen forensischen Redner müßte man raten: in Zivilsachen kurz und bündig, vor Kassationsinstanzen logisch und in Kenntnis des ganzen gelehrten Apparats, in Straffachen klug, wenn er welchen hat, mit Humor, nur ganz selten mit Pathos zu sprechen und besonders die so schwierigen Grundfragen der Verantwortlichkeit, der Solidarschuld der Gesellschaft u. dgl. nur mit zarter Hand anzurühren.

Nichts charakterisiert mehr den Unterschied der Epochen der Beredsamkeit, als das Verschwinden des Zitats. War es noch vor wenigen Dezennien fast unerläßlich, Dichterworte oder

Digitized by Google

Sprüche von Philosophen zu suchen, die zum Thema passen, so hat das Eindringen der Ungebildeten in den Kreis der Redner einerseits, die größere Wertschätzung der Sache gegenüber dem Schmuck andererseits, das Zitat verjagt. Nur im englischen Parlament scheint es noch eine Rolle zu spielen. Wer heute viel zitiert und dabei vielleicht noch deklamiert, setzt sich der Gefahr der Lächerlichkeit aus. Der ausgezeichnete Staatsanwalt, der im Ringtheaterprozeß plaidierte, würde kaum sein Zitat aus der Glocke wiederholen, wenn die Verhandlung jetzt stattfände.

Natürlich ist nicht damit gesagt, daß nicht in der weiteren Entwicklung auch wieder eine Phase leidenschaftlicher Rhetorik auftauchen wird. Vielleicht kommt aber eine Zeit, wo die verstandesmäßige Kultur so weit gediehen sein wird, daß alle Einwirkungen auf die Phantasie unmöglich werden, daß Dichtkunst und Musik verschwinden; freilich läge dann neben dem großgewordenen Verstand die nackte, grobe, durch nichts verschönerte Sinnlichkeit. Aber selbst in einem solchen Zustand würde die Redekunst als Auswahl desjenigen, was man sagen will, um zu wirken, fortbestehen, und solange das Geschlechtsleben eine Rolle spielt, behält auch der Humor seine Grundlage.

An gemachtem Pathos kann auch der Geistreichste scheitern, wie es Markbreiter ging, als er sein glänzendes Plaidoyer für den Mörder Tourville mit der Anrufung der Geschworenen schloß: Wer ein ehrlicher Mann ist, muß den Angeklagten freisprechen. Eine Klippe bildet auch das echte Pathos, wenn es den Redner fortreißt und für Dinge blind macht, die sich gegen pathetische Behandlung sträuben. So setzte Jaques zwar den Freispruch des F. M. L. Prohaska von der Anklage des Betruges durch, er übersah aber in seinem Eifer, daß das uninteressante Delikt der Falschmeldung verjährt war und submittierte in diesem Punkt der Anklage, so daß die gänzliche Freisprechung seines Klienten für ihn zugleich Erfolg und Niederlage wurde.

Nichts prägt dem Redner mehr den Stempel auf, als das Verhältnis von Vorbereitung und Improvisation zueinander. Hier gibt es nur Gradunterschiede, ein Redner, der bloß improvi-

Digitized by Google

sierte, wäre ein Schwätzer, einer, der seine geschriebene Rede mit Hilfe eines beneidenswerten Gedächtnisses vorträgt, ein Pedant. Erst die Sitte der stenographischen Aufnahme fixiert die Eigentümlichkeiten der Improvisation und gestattet deren Beurteilung. Da ist es merkwürdig, wie Stellen, die am meisten packten, geradezu unverständlich werden. Die Bosheit, mit der mitten im Satze abgebrochen wurde, um dem Hörer den unaussprechlichen Schluß erraten zu lassen, erscheint dem Leser als Ungeschick, die Interjektion, ein „So?", ein „Nun!", die stürmische Heiterkeit, oder Entrüstung, oder Begeisterung weckte, steht als arme Silbe da, deren magische Kraft gestorben ist. Da sieht man doch deutlich, daß die Redekunst andere Mittel hat, als die Schrift, und daß die Improvisation dem Redner unentbehrlich ist, denn vorbereiten lassen sich solche Effekte nicht. Sie werden blitzschnell vom Augenblick geboren und sie beruhen auf dem geheimnisvollen Kontakt, der zwischen Redner und Hörer erzeugt wird. Dieser Kontakt hat sogar eine physikalische Grundlage, die vielleicht die Forschung noch einmal entdecken und auch messen wird. Es ist wahr, daß auch die wörtliche Wiedergabe des Dramas durch den Schauspieler dieselben Wirkungen erzielt, aber der echte Dramatiker schreibt seine Dramen nicht, er arbeitet im Geist so im Theater, daß er dichtend spricht und improvisiert. Dies zeigt keiner besser als Shakespeare, von den unseren Grillparzer und Kleist.

Will ein Redner eine Buchausgabe seiner Werke machen, so muß er, um die Wirkung zu erhalten, gewisse Improvisationen erst in das Schriftmäßige übersetzen. Denn er gibt nun seine Rede dem Leser, also jemandem, der in der Stille des Zimmers seine Gedanken für sich allein nachspricht, frei von den sinnlichen Eindrücken, die der Hörer empfängt, durch die Person des Redners, dessen Stimme und Gesten sowohl als durch die von der Menge der Mithörer ausgehenden, uns noch unfaßbaren Emanationen.

Der Richter hat nicht unrecht, wenn er sich gegen diese Wirkungen der Rede, die sie über ihren verstandesmäßigen Inhalt hinaus übt, bewußt und infolge seiner Gewöhnung auch un-

Digitized by Google

bewußt wehrt. Den Geschworenen wird dieser Versuch oft in das Gegenteil absichtlicher und totaler Ignorierung des Plaidoyers führen und es kann da als charakteristisch erwähnt werden, daß in einem höchst zweifelhaften Straffall die Geschworenen sich vor den Plaidoyers das Wort gaben, sich durch die Rede des Verteidigers nicht beeinflussen zu lassen. Das Resultat dürfte in dem Fall ein ungerechtes Verdikt gewesen sein.

XI. Vorbildung.

Wer sich daran erinnert, wie der größte deutsche Jurist des letzten halben Jahrhunderts offen bekannte, die griechischen Novellen nicht im Urtext lesen zu können, möchte den Wert des Griechischen, und wer bloß die praktische Seite der Frage betrachtet, auch den des Lateinischen bezweifeln, da es doch die ganz genügende Übersetzung des Corpus juris von Schilling und Genossen gibt. Aber gerade im Unpraktischen der alten Sprachen, nicht in ihrem so wenig bedeutenden Nutzen für das Verständnis der termini technici, liegt ihr Vorzug für die Entwickelung der Jugend, die einmal berufen sein soll, höhere Güter zu verwalten. Daß die Advokatur nicht als Geschäft betrieben wird, ist eine Forderung des ohne ideale Impulse gefährdeten Rechtslebens. Wer aber acht Jahre als Knabe und angehender Jüngling in einer ganz fremden Geisteswelt gelebt hat, wo nichts an unmittelbarem Gewinn für das Leben herausschaut, behält, wenn er nicht eine ganz banausische Natur ist, doch immer Sinn für die nicht meßbaren und wägbaren Güter, sowie andererseits auch die nüchternste und gemeinste Erziehung freilich wirklich edel angelegte Naturen nicht vollständig zu Utilitariern machen kann. Die Mathematik verfehlt bei vielen deshalb jeden erzieherischen Einfluß, weil es, wie Farbenblinde und Musiktaube, auch der Mathematik ganz unzugängliche Köpfe gibt. Das Quantum von Chemie und Physik, das an den österreichischen Gymnasien seit der großen Reform und an den preußischen in nicht eingestandener Nachahmung unserer Studienordnung seit wenigen Jahren gelehrt

Digitized by Google

wird, ist gewiß außerordentlich schätzenswert; es führt ebenso wie die alten Sprachen nicht in ein technisches Gebiet, sondern in Grundvorgänge ein, die dem Knaben einen hohen Begriff von der Gesetzmäßigkeit in der Natur beibringen, die um so wirksamer ist, als der junge Mensch den Anthropomorphismus, kraft dessen wir der Natur Gesetzmäßigkeit, also die Tätigkeit normgebender Menschen zuschreiben, nicht zu durchschauen vermag. Auch von der Universität müssen die „Kunden" verbannt bleiben. Die Kenntnis der großen Disziplinen des Rechtes und der Volkswirtschaft bildet den Stoff der juristischen Fakultät. Wollte man für den Kriminalisten die Kunde der Gaunersprache, des Photographierens und Gipsformens, der Kriminalbiologie und -Pathologie, für den Zivilisten die Buchhaltungs- und Warenkunde, die positiven Vorschriften über indirekte Steuern, Zölle u. dgl. hinzufügen, so müßte man schon bei der Jugend mit der Bildung von Spezialisten beginnen und würde keine Juristen mehr heranbilden, die sich auch nur gegenseitig verstehen, sondern vor lauter Einzelkenntnissen kurzsichtig gewordene Werkzeuge einer eben dadurch deteriorierten Verwaltung. Aber auch der Vorschlag Ofners und Stölzels, an den juristischen Fakultäten „Prozeßkliniken" zu errichten, hat viel Verwandtschaft mit dem Versuch, dort die Kunden einzuführen. Die kostbaren Jahre der Universitätsstudien sollen den Juristen in die Welt der Begriffswissenschaften einführen; er erhält nicht nur die Grundlagen des Privat-, sondern auch die des öffentlichen Rechts und, was besonders wichtig ist, die der Volkswirtschaft und Finanzwissenschaft übermittelt. Praktisch Prozeßführen wird und soll er da nicht lernen; der Vergleich mit der Medizin ist unzutreffend; denn ohne Kranke vor sich zu haben, kann man allerdings die Krankheit weder sehen, noch hören, noch tasten, während der Rechtsfall eine sinnliche Anschauung gar nicht zuläßt. Wenn in den Seminarien Fälle diskutiert werden, und wenn dies solche sind, die sich im täglichen Leben zu ereignen pflegen, so ist eine solche Übung sehr förderlich, um das Interesse zu beleben, um dem Studenten einmal einen Ausblick auf seine Zukunft zu eröffnen, die die Jugend immer reizt.

Digitized by Google

Aber Hauptsache soll an der hohen Schule die möglichst vertiefte Lehre der wissenschaftlichen Disziplinen sein und bleiben. Es ist ersprießlicher, wenn ein junger Jurist Vorlesungen über Sanskrit oder über Chronologie oder welchen noch so entlegenen Stoff hört, der sein geistiges Interesse anspricht, als daß er an der Universität angelernt wird, Schriftsätze oder Urteile zu verfassen. Was nun gar die Scheinplaidoyers betrifft, ob sie nun an den Seminarien oder später in Konzipientenvereinen nach französischem Muster gehalten werden, so verleiten solche Übungen zu Paradestücken des Scharfsinns oder der Phrase und sind dem schlichten, ehrlichen, aber gleichzeitig gut fundierten Parteienvortrag, der dem deutschen Geist im Gegensatz zum romanischen entspricht, geradezu feindlich.

Dagegen wäre auch uns eine Institution, wie die École des sciences politiques, höchst erwünscht. Nach absolvierten acht Semestern oder nach den Prüfungen würde der einjährige Besuch einer solchen freien Universität, die moderne politische und diplomatische Geschichte, Handelsgeographie und Zollpolitik, Münz-, Geld- und Bankwesen, besonders aber das Eisenbahn-, Banken- und Versicherungsrecht für Reife vorträgt, von größtem Nutzen sein. Freilich ist dies bei uns schwerer durchführbar, als im reichen Frankreich, wo der angehende Praktiker leicht ein oder zwei Jahre seiner Ausbildung opfert.

XII. Fachkenntnisse.

Wenn der alte Römer die Jurisprudenz die Kenntnis aller menschlichen und göttlichen Dinge nannte, so läßt sich der Umkreis ermessen, in dem sich heute der Advokat bewegen muß. Daß er das alles an der Schule lerne, daß er ein Polyhistor im zwanzigsten Jahrhundert werde, eine unmögliche Sache, die auch früher trotz Pico di Mirandolo und Leibniz nicht zu erreichen war, ist natürlich Unsinn. Aber auch die Aneignung von Fall zu Fall bietet ohne Auswahl unüberwindliche Schwierigkeiten. Manche Zweige des Rechtes und damit die ihm unterliegenden schwierigen tat-

Digitized by Google

sächlichen Verhältnisse scheiden lokal aus, so das Seerecht, dessen Übung sich auf die Hafenplätze, voran London, Hamburg und Antwerpen, beschränkt. Ist doch das in Österreich geltende Seerecht nur in einer halboffiziellen, im Jahre 1884 im Verlage des Lloyd erschienenen Sammlung zu haben, die man außerhalb Triest nur schwer finden kann. Auch das Bergrecht und das Wasserrecht haben ihre Spezialisten, wenn auch nicht im selben Maß, wie das Seerecht. Hiermit entfällt aber nur der ganz kleine Kreis des Schiffbaues, der Manöver und Signale zur See und der Lagerung der Mineralien. Im übrigen kann geradezu alles fast jeden Advokaten angehen: die Fabrikation aller möglichen Waren, der Bau und die Einrichtung von Theatern, die Technik der Dampf- und elektrischen Bahnen, die ganze Farben- und sonstige technische Industrie bis zu den verwickeltsten künstlerischen und wissenschaftlichen Problemen. Wer glaubt, daß Juristerei gleich Mathematik die formale Herrschaft des Geistes über den ganz gleichgültigen Stoff bedeute, irrt schwer. Um nur ein Beispiel zu geben: es ist für jemanden, der völlig musikunverständig ist, nicht möglich, einen Urheberprozeß in Bezug auf Musikwerke zu führen. Klar ist es, daß auch die fallweise Aneignung von Kenntnissen eine ungeheuere, nicht für jeden in Bezug auf jedes erfüllbare Aufgabe ist. Auch hier bildet die Praxis gewisse Abgrenzungen. Für den Verteidiger wird die gerichtliche Medizin wichtiger sein, wie für den Ziviladvokaten; wenn er aber wegen fahrlässiger Tötung plaidieren soll, so muß er den betreffenden Betrieb, sei es eines Theaters, einer Fabrik, eines Bergwerks, kennen, als ob eine Betriebsfrage zur Beantwortung stände. Im Prozeß Richter mußte sich J. N. Berger mit einigen Fragen der Textilindustrie, im Ringtheaterprozeß mußten sich die Verteidiger mit der gesamten maschinellen und baulichen Theatereinrichtung, aber auch mit physikalischen und pathologischen Fragen vertraut machen. Bis zu welcher Grenze nun diese Kenntnis dringen kann und soll, ist schwer zu sagen. Eine wirkliche Ergründung des Gegenstandes ist kaum jemals denkbar; denn dazu gehört neben langer Zeit auch besondere Anlage. In Ländern großen Reichtums werden auf

Digitized by Google

Gebieten, die den Boden für häufige Streitigkeiten bilden, Spezialisten entstehen, die wirklich technische Fachmänner sind. Im übrigen wird der Advokat jenes Maß der Kenntnisse sich zu erwerben haben, das ausreicht, um die Sachverständigen zu kontrollieren. Und auch diese Kontrolle wird doch regelmäßig mehr eine logisch-formale sein, als eine wirklich sachliche. Schwieriger steht es noch außerhalb des Prozesses. Wenn der Advokat als Consiliarius fungiert oder gar direkt als Verwalter, dann nützt die bloß logische Kontrolle weder ihm noch dem Klienten, da bedarf er wirklicher Sachkenntnis. Große Talente lösen auch diese Aufgabe, aber natürlich nur auf beschränktem Gebiet. Manche aber werden direkt zu Fachmännern, wie Forstwirten, Landwirten, was speziell bei der österreichischen Advokatur, sofern sie Vermögen besonders der Aristokratie verwaltet, häufig eine völlige Neugeburt des Advokaten bedeutet, der damit eigentlich in einen anderen Kreis eintritt. Im übrigen spielt der so gern verspottete gesunde Menschenverstand da seine Rolle, d. h. das Vermögen, Widersprüche zu durchschauen, unter Abweisung alles Mystischen und Schwindelhaften das Gesunde zu erkennen durch Instinkt oder besser durch unbewußte Analogieschlüsse. Kenntnis des Rechtes, gesunder Menschenverstand und Menschenkenntnis bilden die Pfeiler der advokatorischen Tätigkeit. Die Menschenkenntnis, die fast durchaus auf nicht zum klaren Bewußtsein gebrachten Erfahrungen beruht und eben deshalb auch oft zu falschen Urteilen verleitet, muß aber in Bezug auf den Klienten womöglich zur wirklichen Kenntnis von dessen Charakter werden. Eine der schwierigsten Aufgaben der Konsiliarpraxis ist die Rücksicht auf den Charakter des Klienten. Man wird von vorteilhaften Geschäften abraten, wenn daraus verhältnismäßig zu große Aufregungen oder individuell empfundene soziale Depressionen entstehen können; aber dieses Abraten wird immer unter Angabe der Gründe erfolgen müssen. Die Grenze gibt der Takt. Im allgemeinen wird sich nur der ältere, erprobte Rechtsfreund diese Art der Ingerenz erlauben dürfen; er übt sie aber als sein schönstes Vorrecht und seine edelste Pflicht aus; denn dadurch

Digitized by Google

wird er zum werktätigen Freund, wie denn überhaupt das Raterteilen, übe es nun der Rat der Krone, der Geistliche, der Arzt oder der Advokat, den Gipfel der Tätigkeit in den Beziehungen der Menschen zueinander bedeutet.

XIII. Der Advokat als „Geschäftsmann".

Wir brauchen dieses Wort in der veralteten Bedeutung, die es zur Klassikerzeit hatte, weil unser heutiger Sprachgebrauch dafür keinen Ersatz hat. Damals bedeutete es den Staatsmann, den Verwaltungsbeamten und den Advokaten, kurz Männer, die Geschäfte öffentlicher Körperschaften, und zwar sowohl öffentlich- als privatrechtliche, verwalteten, nicht aber den Kaufmann, der für sich arbeitet. Als „Geschäftsmann" erscheint der Advokat in seiner Eigenschaft als Berater der Partei, sei diese eine Landes- oder Gemeindeverwaltung, eine Gesellschaft, Gemeinschaft oder Einzelperson. Diese sehr hohe Funktion übt in England und Frankreich der Counsel oder avocat nicht aus; sie fällt dem Solicitor, avoué oder Notar zu. Da sie sich in camera abspielt, so mangelt ihr einerseits der Glanz der rhetorischen Wirksamkeit, andererseits das Bedenkliche und Schielende der Rhetorik. In einer gewissen Überempfindlichkeit wird deshalb von manchen redlichen und einfachen Naturen, obschon sie Talent zum Plaidieren hätten, dieses und besonders das Verteidigen geradezu mißachtet. Einer der schwerwiegenden Gründe für die einheitliche Gestaltung der Anwaltschaft, wie sie nunmehr im ganzen Deutschen Reich und seit alters her in Österreich besteht, ist die Raterteilung durch den höchstausgebildeten Zweig des Berufes, während es auch dem tüchtigen Notar in Frankreich und dem ehrlichen Solicitor in England an der juristischen Ausbildung des großen Advokaten jener Länder völlig fehlt. Wie der Redner zum Staatsmann (in Bismarckscher Beleuchtung) überhaupt steht, so mag man den Plaideur dem Konsiliaradvokaten für untergeordnet halten, bedenkt man aber, welchen Geist, welche Kunst, welche tiefe Menschenkenntnis große forensische Redner entwickeln, so wird man zugeben,

Digitized by Google

daß eigentlich hier zwei ganz verschiedene Berufszweige ihren Höhepunkt haben. Wie wohl sie sich aber vereinigen lassen, hat uns in Österreich z. B. J. N. Berger gezeigt, und auf einer noch höheren Stufe finden wir dasselbe bei dem hinreißenden Volksredner und ersten Budgetfachmann und Finanzminister Gladstone. Der gute Consiliarius wird langsam zum Prozeß, schnell zum Vergleich sein. Der gute Plaideur umgekehrt. Ein besonders gewissenhafter und glänzender Redner, der einen Vergleich aus Überzeugung schloß, konnte nicht anders, als nachher sein Plaidoyer konzipieren und mit dessen Deklamation sich und andere betrüben; denn eine forensische Rede ohne Zweck ist auch ohne Wert. Diese Kraft haben aber wenige; der Wunsch, den Fall zu plaidieren, behält über alle Erwägungen der Zweckmäßigkeit eines Vergleichs regelmäßig die Oberhand. Deshalb sollte eine Partei den berühmten Redner, dessen Temperament allzu kampflich ist, erst aufsuchen, wenn sie nach Beratung mit dem Consiliarius entschlossen ist, Prozeß zu führen.

XIV. Advokatur und Wettbewerb.

Es versteht sich von selbst, daß der Begriff des unlauteren Wettbewerbes auf die Advokatur nicht paßt. Mit der Entstehung der freien Konkurrenz hat sich überall auch das Bedürfnis eingestellt, besondere Mißbräuche unter Strafe, Schadenersatzpflicht und Wiederholungsverbot zu stellen. Derartige Fälle von concurrence déloyale werden in der Anwaltschaft doch kaum vorkommen. Ganz unabhängig von der Organisation der Advokatur, ob sie nun in der Zahl beschränkt oder allen zugänglich ist, gilt hier das Gebot sorgsamster Auswahl der Mittel der Karriere. Am zartesten wird das Empfinden dort sein, wo der Avocat und Barrister im Gegensatz zum Avoué und Solicitor eine selbständige Abteilung des Berufes bildet, wie denn in Frankreich das Erstatten eines Antrittsbesuches beim General-Steuereinnehmer einem Advokaten disziplinär ausgestellt wurde und in England jedes Inverkehrtreten mit Klienten streng verpönt ist, was freilich

Digitized by Google

die Simonie des Barreaus auch dort nicht völlig ausschließt, worüber schon der junge Macaulay vor fast achtzig Jahren seinem Vater schrieb. Bei uns und in Deutschland, wo allerdings die Scheidung der Anwaltschaft nicht besteht, würde eine nach den Begriffen des Kaufmanns noch ganz zulässige und anständige Konkurrenz den Stand zum Gewerbe herabdrücken. Vor allem muß im Gegensatz zum Gewerbe die Reklame als Mittel, sich eine Praxis zu verschaffen, grundsätzlich verfemt sein. Die Zeit liegt noch im Gedächtnis der älteren Wiener Advokaten, wo eine wahrhaft schamlose Zeitungsreklame in Bezug auf das Barreau betrieben wurde. Damals, als Berger und Mühlfeld im Zenit standen, Vilas und Herzog hinzutraten, unmittelbar vor der Freigebung der Advokatur begann unter den Verteidigern eine Jagd, deren Schilderung einem großen Satiriker vorbehalten bleiben sollte. Mit dem Hut auf dem Kopf betrat der Chef der Reklame, ein zu Grunde gegangener Manufakturist, die Bureaux der Untersuchungsrichter, nahm in Abwesenheit des Richters Akten zur Hand und las darin, sprach mit Staatsanwälten und Verteidigern als Gönner. Es war eine Zeit der tiefsten Korruption, der grenzenlosen Angst vor der Presse und des Reklametaumels, der nicht nur Advokaten, sondern auch Staatsanwälte und Richter ergriffen hatte. Seit damals ist das Barreau im engeren Sinn, die Verteidigung bei vielen Advokaten in Verruf geblieben. Während früher die großen Redner beim Strafgericht Berger und Mühlfeld gleichzeitig hervorragende Zivilisten, Politiker und Staatsmänner waren, begann nun die Ära der Nurverteidiger mit ihrem papierenen Ruhm und ihrer Routine. Noch heute spielt dort eine maßlose Reklame, deren Bekämpfung der Ausschuß wiederholt ohne Erfolg angefangen hat, ihre Rolle und schädigt trotz ausgezeichneter Talente das Barreau der Verteidiger. Wie so oft hat man auch hier gegen ein großes Übel verkehrte Hilfsmittel empfohlen. Eine süddeutsche Kammervorstehung schlug vor, daß die Namen der Advokaten bei Verhandlungen nur mehr mit Chiffren in die Zeitung kommen sollen. Das aber heißt, dem Advokaten das Recht absprechen, den Lohn seiner Leistungen in der öffentlichen

Digitized by Google

Anerkennung zu finden, ein Recht, das sich kein Künstler, kein Gelehrter und kein Handwerker streitig machen läßt. Das Gegenteil dieses Totschweigens wäre richtig. In objektiven Berichten sollte, wie es in den englischen Zeitungen vielfach geschieht, dem Advokaten sein Recht werden; besonders aber wäre es nur eine Forderung, die jeder geistige Arbeiter stellen darf, daß in den offiziellen Sammlungen der Entscheidungen nicht nur die Namen, sondern auch die wichtigen Ausführungen der Anwälte rekapituliert werden. In England, Frankreich und Italien ist die Leistung des Advokaten so hoch geschätzt, daß Sammlungen von forensischen Reden einen wichtigen Bestandteil jeder Bibliothek bilden, daß die Biographien großer Advokaten geschrieben, daß ihnen Statuen errichtet werden. Unter Englands große Männer rechnete man stets Erskine und Scarlett, Brougham und Ch. Russel in ihrer Eigenschaft als Advokaten. Dieser gesunde Ruhm ist den Advokaten Österreichs und Deutschlands versagt; ihre soziale Stellung ist im Gegensatz zum europäischen Westen eine sehr untergeordnete, so daß der kleinste Mandatsträger gleichsam den Vortritt vor dem größten Advokaten hat. Und gerade dadurch bekommt die Reklame renommierter Verteidiger den noch häßlicheren Geschmack, in erster Linie nicht ein Mittel irregeleiteter Ruhmsucht, sondern der Habsucht zu sein.

Deshalb sollte die Reklame verfolgt und verachtet, der gerechte Anspruch auf Registrierung der faktischen Leistungen durch objektive Berichterstattung, durch Aufnahme wesentlicher Ausführungen der Anwälte in die offiziellen Sammlungen, durch Würdigung der Persönlichkeit bedeutender Advokaten in Biographieen und Nekrologen erfüllt werden. Spielt die Reklame in den höheren Tätigkeitsgebieten der Advokatur eine Rolle, so nimmt der Wettbewerb in der eigentlichen geschäftlichen Sphäre noch ganz andere Formen an. Persönliche Bemühungen, sich Klienten zuzuwenden, vielfach unter Berühmung erzielter Erfolge oder gar bestehender Beziehungen zu einflußreichen Leuten sind des Advokaten unwürdig, werden aber überall dort vorkommen, wo die Advokatur alle möglichen gesellschaftlichen Elemente in sich aufnimmt, deren

Digitized by Google

Digitized by Google

lich einige wegen Betrugs und Veruntreuung in das
wandern. Wenn man einwendet, daß der Advokat
in Gewerbsmann sei, der leben müsse, und daß er sich
den Mittel bedienen dürfe, wie der Gewerbsmann, so
wohl erwidern, daß derselbe Advokat, der Wechsel ein-
ntoklagen macht und Exekutionen vollzieht, Berater der
Beistand in schwersten Nöten, beredter und gelehrter
sein soll; und da er sich nicht in zwei Teile schneiden
muß eben der gemeinere Zweck dem edleren Opfer bringen
gewisse Expedientia verzichten.

XV. Ethik der Advokatur.

ie sich allgemein Ethik und Standesmoral zueinander ver-
, ist den naiven Gemütern nicht klar. Ihre Harmonie liegt
uf der Hand; sie ist nur tiefem Eindringen in das Wesen der
katur erkennbar. Die populäre Anzweifelung der Ethik des
katen, der „alles" vertritt, nicht nur das, wovon er über-
t ist, hat ein Körnchen Wahrheit in sich; nicht mehr. Vor
n der Verteidiger muß gerade aus ethischen Gründen jeden,
sich an ihn wendet, verteidigen. Da hat Erskine mit Recht
agt: „Wenn der Advokat die Verteidigung aus Gründen seiner
rsönlichen Anschauung über Anklage oder Verteidigung ablehnt,
maßt er sich die Rolle des Richters an; er maßt sie sich
n vor der Stunde des Urteils und wirft das nach Rang und
Beruf desto schwerere Gewicht seiner vielleicht irrigen Meinung
n die Wagschale gegen den Angeklagten." Sich die Fälle, in
denen man verteidigt, herausſuchen, wie die Rosinen aus dem
Teig, durch Ausschließung ungünstig stehender Sachen sich einen
Rekord der Erfolge sichern, ist entweder ein Ausfluß der geschäft-
lichen Reklamesucht oder der Eitelkeit. Wer überhaupt verteidigt,
hat im Rahmen des Physischmöglichen jedem, der ihn anruft, bei-
zustehen. Nur den ganz wenigen Verteidigern vorgekommenen
Fall ausgenommen, daß der Angeklagte in einer den Zweifel aus-
schließenden Weise seine Schuld dem Verteidiger gesteht und

Digitized by Google

Standesbegriffe im Ursprung getrübt sind; aber wenigstens bei uns waren die Exzesse dieses Wettbewerbes erst der letzten Zeit vorbehalten. Wie vom Leichengeruch angelockte Hyänen stürzen sich in den Vereinigten Staaten Spezialisten der Eisenbahnunfallsprozesse auf die Opfer. Ähnliches, wie in dem Land des Primates des Erwerbes, geschieht leider auch bei uns. Neben Männern, deren Erfolge in solchen Sachen ihnen wieder neue zuführen, tauchen andere auf, die sich den Verunglückten in der unwürdigsten Weise aufdrängen. Dabei haben sie für ihre Zudringlichkeit nicht die Entschuldigung, das Seelenheil der auf dem Krankenbett Liegenden retten, oder doch ihnen sonst ausbleibende materielle Dienste leisten zu wollen. Ihre Sache ist es, die sie führen, und deshalb „bevorschussen" sie ihre erjagten Klienten durch Aufbesserung der Kost und ärztliche Hilfe, durch Beschaffung von Gutachten zum Zweck. Der Schluß ist natürlich die quota litis, die aus dem Advokaten einen Entrepreneur macht, der jede Delikatesse, jede Erhebung über den Streit der Parteien verlieren muß. Nur eins wird durch diese Leute gefördert: die Statistik der Nervenchoks und die Ausbildung der Lehre vom Nervenchok als Fundament der Zivilklage. Die amerikanischen Bahnverwaltungen schlagen nach Jankeeart an den Stätten der Unfälle fliegende Bureaux auf und fangen durch möglichst billige Ausgleiche den „Hyänen" ihre Opfer ab. Bei uns kann man, so bedauerlich für die Advokatur jede Einschränkung ihres Wirkungskreises ist, die Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes auch im Interesse der Standesethik nur begrüßen. Und doch ist an sich, würdig geübt, gerade die Assistenz in solchen Prozessen, wo regelmäßig der Schwächere dem wirtschaftlich Starken gegenübersteht, eine der schönsten Aufgaben der Advokatur. Nur muß man den Beschädigten die freie Auswahl ihrer Vertreter lassen, und es darf die Vertretung, die gewiß angemessen und gut honoriert werden soll, nicht ein Teilungs- und Risikogeschäft werden. Unter den französischen Avoués, die ihre Stellen teuer kaufen und, wenn man so sagen darf, zur Finanzaristokratie gehören, werden derartige Umtriebe seltener sein, wie unter den englischen Solicitors,

Digitized by Google

deren monatlich einige wegen Betrugs und Veruntreuung in das Zuchthaus wandern. Wenn man einwendet, daß der Advokat eben auch ein Gewerbsmann sei, der leben müsse, und daß er sich dazu derselben Mittel bedienen dürfe, wie der Gewerbsmann, so muß man wohl erwidern, daß derselbe Advokat, der Wechsel einklagt, Kontoklagen macht und Exekutionen vollzieht, Berater der Familien, Beistand in schwersten Nöten, beredter und gelehrter Plaideur sein soll; und da er sich nicht in zwei Teile schneiden kann, so muß eben der gemeinere Zweck dem edleren Opfer bringen und auf gewisse Expedientia verzichten.

XV. Ethik der Advokatur.

Wie sich allgemein Ethik und Standesmoral zueinander verhalten, ist den naiven Gemütern nicht klar. Ihre Harmonie liegt nicht auf der Hand; sie ist nur tiefem Eindringen in das Wesen der Advokatur erkennbar. Die populäre Anzweifelung der Ethik des Advokaten, der „alles" vertritt, nicht nur das, wovon er überzeugt ist, hat ein Körnchen Wahrheit in sich; nicht mehr. Vor allem der Verteidiger muß gerade aus ethischen Gründen jeden, der sich an ihn wendet, verteidigen. Da hat Erskine mit Recht gesagt: „Wenn der Advokat die Verteidigung aus Gründen seiner persönlichen Anschauung über Anklage oder Verteidigung ablehnt, so maßt er sich die Rolle des Richters an; er maßt sie sich an vor der Stunde des Urteils und wirft das nach Rang und Beruf desto schwerere Gewicht seiner vielleicht irrigen Meinung in die Wagschale gegen den Angeklagten." Sich die Fälle, in denen man verteidigt, herausſuchen, wie die Rosinen aus dem Teig, durch Ausschließung ungünstig stehender Sachen sich einen Rekord der Erfolge sichern, ist entweder ein Ausfluß der geschäftlichen Reklamesucht oder der Eitelkeit. Wer überhaupt verteidigt, hat im Rahmen des Physischmöglichen jedem, der ihn anruft, beizustehen. Nur den ganz wenigen Verteidigern vorgekommenen Fall ausgenommen, daß der Angeklagte in einer den Zweifel ausschließenden Weise seine Schuld dem Verteidiger gesteht und

Digitized by Google

Standesbegriffe im Ursprung getrübt sind; aber wenigstens bei uns waren die Exzesse dieses Wettbewerbes erst der letzten Zeit vorbehalten. Wie vom Leichengeruch angelockte Hyänen stürzen sich in den Vereinigten Staaten Spezialisten der Eisenbahnunfallsprozesse auf die Opfer. Ähnliches, wie in dem Land des Primates des Erwerbes, geschieht leider auch bei uns. Neben Männern, deren Erfolge in solchen Sachen ihnen wieder neue zuführen, tauchen andere auf, die sich den Verunglückten in der unwürdigsten Weise aufdrängen. Dabei haben sie für ihre Zudringlichkeit nicht die Entschuldigung, das Seelenheil der auf dem Krankenbett Liegenden retten, oder doch ihnen sonst ausbleibende materielle Dienste leisten zu wollen. Ihre Sache ist es, die sie führen, und deshalb „bevorschussen" sie ihre erjagten Klienten durch Aufbesserung der Kost und ärztliche Hilfe, durch Beschaffung von Gutachten zum Zweck. Der Schluß ist natürlich die quota litis, die aus dem Advokaten einen Entrepreneur macht, der jede Delikatesse, jede Erhebung über den Streit der Parteien verlieren muß. Nur eins wird durch diese Leute gefördert: die Statistik der Nervenchoks und die Ausbildung der Lehre vom Nervenchok als Fundament der Zivilklage. Die amerikanischen Bahnverwaltungen schlagen nach Jankeeart an den Stätten der Unfälle fliegende Bureaux auf und fangen durch möglichst billige Ausgleiche den „Hyänen" ihre Opfer ab. Bei uns kann man, so bedauerlich für die Advokatur jede Einschränkung ihres Wirkungskreises ist, die Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes auch im Interesse der Standesethik nur begrüßen. Und doch ist an sich, würdig geübt, gerade die Assistenz in solchen Prozessen, wo regelmäßig der Schwächere dem wirtschaftlich Starken gegenübersteht, eine der schönsten Aufgaben der Advokatur. Nur muß man den Beschädigten die freie Auswahl ihrer Vertreter lassen, und es darf die Vertretung, die gewiß angemessen und gut honoriert werden soll, nicht ein Teilungs- und Risikogeschäft werden. Unter den französischen Avoués, die ihre Stellen teuer kaufen und, wenn man so sagen darf, zur Finanzaristokratie gehören, werden derartige Umtriebe seltener sein, wie unter den englischen Solicitors.

Digitized by Google

deren monatlich einige wegen Betrugs und Veruntreuung in das Zuchthaus wandern. Wenn man einwendet, daß der Advokat eben auch ein Gewerbsmann sei, der leben müsse, und daß er sich dazu derselben Mittel bedienen dürfe, wie der Gewerbsmann, so muß man wohl erwidern, daß derselbe Advokat, der Wechsel einklagt, Kontoklagen macht und Exekutionen vollzieht, Berater der Familien, Beistand in schwersten Nöten, beredter und gelehrter Plaideur sein soll; und da er sich nicht in zwei Teile schneiden kann, so muß eben der gemeinere Zweck dem edleren Opfer bringen und auf gewisse Expedientia verzichten.

XV. Ethik der Advokatur.

Wie sich allgemein Ethik und Standesmoral zueinander verhalten, ist den naiven Gemütern nicht klar. Ihre Harmonie liegt nicht auf der Hand; sie ist nur tiefem Eindringen in das Wesen der Advokatur erkennbar. Die populäre Anzweifelung der Ethik des Advokaten, der „alles" vertritt, nicht nur das, wovon er überzeugt ist, hat ein Körnchen Wahrheit in sich; nicht mehr. Vor allem der Verteidiger muß gerade aus ethischen Gründen jeden, der sich an ihn wendet, verteidigen. Da hat Erskine mit Recht gesagt: „Wenn der Advokat die Verteidigung aus Gründen seiner persönlichen Anschauung über Anklage oder Verteidigung ablehnt, so maßt er sich die Rolle des Richters an; er maßt sie sich an vor der Stunde des Urteils und wirft das nach Rang und Beruf desto schwerere Gewicht seiner vielleicht irrigen Meinung in die Wagschale gegen den Angeklagten." Sich die Fälle, in denen man verteidigt, herausſuchen, wie die Rosinen aus dem Teig, durch Ausschließung ungünstig stehender Sachen sich einen Rekord der Erfolge sichern, ist entweder ein Ausfluß der geschäftlichen Reklamesucht oder der Eitelkeit. Wer überhaupt verteidigt, hat im Rahmen des Physischmöglichen jedem, der ihn anruft, beizustehen. Nur den ganz wenigen Verteidigern vorgekommenen Fall ausgenommen, daß der Angeklagte in einer den Zweifel ausschließenden Weise seine Schuld dem Verteidiger gesteht und

Digitized by Google

dennoch um Übernahme der Verteidigung bittet. Schwierig ist freilich die alte Schulfrage, ob der Verteidiger trotz eines solchen Geständnisses oder eines anderen unwiderleglichen, nur zu seiner Kenntnis gelangten Beweises weiter auf Freisprechung plaidieren darf. Dieser casus rarissimus hat für moderne Menschen, die keine Zeit für scholastische Spitzfindigkeiten erübrigen können, wenig Wert; denn die Praxis zeigt, daß er kaum vorkommt. Sollte er sich dennoch ereignen, so wird der Advokat recht daran tun, unter einem der Sache selbst fremden Vorwand sich zurückzuziehen. Keinesfalls darf er, ebensowenig wie der Beichtvater oder der Vater sein Kind, den Klienten verraten; aber die Fortführung der Sache verlangt ein moralisches Opfer, das man dem Advokaten nicht zumuten darf. Anders entschieden anerkannte Ehrenmänner einen in England vorgekommenen Fall. Charles Philipps vertrat den Mörder Lord Russels, Courvoisier, in der festen Überzeugung von seiner Unschuld. Am Abend des ersten Verhandlungstages aber gestand Courvoisier seinem Advokaten die Tat. Nachdem sich Philipps von der ersten Überraschung erholt hatte, sagte er, also werde jetzt Courvoisier ein Geständnis vor Gericht ablegen. Darauf erwiderte der Angeklagte: „Nein, ich erwarte, daß Sie mich bis zum letzten Moment verteidigen." Philipps' erster Eindruck war, die Verteidigung niederzulegen, aber er hielt das bei näherer Überlegung für eine Verletzung seiner Pflicht. Sonderbarerweise verständigte er einen der Richter, Baron Parke, von dem Geständnis Courvoisiers und bat um dessen Rat. Dieser erklärte ihm, er müsse nach seiner Ansicht die Verteidigung fortführen und alle Argumente, welche sich aus der Beweisführung für den Angeschuldigten ergeben, für ihn verwerten. Merkwürdig ist besonders, daß auch Parke seinen Richtersitz nicht verließ, sondern mit der Privatkenntnis vom wahren Sachverhalt sich auf das in öffentlicher Verhandlung Vorgebrachte beschränkte. — Unseres Erachtens hätte Philipps etwa plötzliche Erkrankung oder einen anderen Verhinderungsgrund in seiner Person vorschützen und eine unhaltbare Position verlassen sollen. Ein Zeichen sittlicher Verwilderung war die von seinen Wählern

Digitized by Google

erlassene Warnung an einen hervorragenden tschechischen Parteimann, die Verteidigung Hilsners zu übernehmen, und dann gar die Beschimpfung und Boykottierung des Verteidigers, die dessen Wegzug aus seiner Heimatstadt erzwang. Solche Ausschreitungen beweisen, wie schwach noch das Verständnis für die Rechte des Angeklagten, wie roh-naiv die Beurteilung der Pflichten des Verteidigers ist.

Anders aber verhält es sich mit Anklagen oder Anzeigen für den Privatbeteiligten. Wer gegen seine Überzeugung anklagt oder anzeigt, begeht einen schweren Verstoß gegen die Gebote der Moral. Denn das Gesetz will, daß jeder verteidigt sei, daß aber nur der angeklagt werde, der schuldig ist. In Zivilsachen paßt die Meinung, daß der Advokat alles übernimmt, nur auf unwürdige Mitglieder des Standes. Aber eine gewisse Marge bleibt freilich doch auch hier. Der Advokat wird, wenn er sich nicht vielleicht als Theoretiker festgelegt hat, in kontroversen Rechtsfragen ohne weiteres den vertreten können, der sich an ihn wendet, wenn nur ein ehrlicher Titel vorliegt. Ja, er wird, wenn er wirklich Advokat und nicht ein in die Advokatur verschlagener Gelehrter ist, mit einem gewissen Behagen die seinem Klienten günstige Auslegung der Kontroverse noch verschärfen und damit nur der vertieften Entscheidung dienen. Auch hier gibt der Takt die Grenze an, insbesondere in der Richtung, ob man in verschiedenen Prozessen entgegengesetzte Standpunkte, z. B. Zulässigkeit oder Ausschließung des Differenzeinwandes, Erbrecht der Erben des Substituten oder Instituten, und vielleicht sogar vor demselben Senat vertreten kann. Bei gleichen Tatbeständen wird man das vermeiden müssen. Auf dieser immerhin im Verhältnis zur absoluten Wahrhaftigkeit schwanken Stellung ergibt sich eine weitere Lehre, daß nämlich der Advokat sich hüten soll, sich mit dem Klienten zu identifizieren und dieses Identifizieren öffentlich zu betonen, wie es ein vor wenigen Jahren verstorbenes Mitglied der Wiener Kammer gern mit Emphase tat. In England hält man stets fest daran, daß Kronanwalt und Verteidiger ihre private Meinung völlig für sich behalten, wie charakteristische Vorfälle

Digitized by Google

zeigen. Als der Attorney General im Prozeß gegen Thomas Paine wegen der „Menschenrechte" erklärte, er hätte verdient, aus der Gesellschaft verjagt zu werden, wenn er die Anklage unterlassen hätte, protestierte Erskine dagegen, daß es der Kronanwalt für anständig gehalten habe, das Gewicht seiner privaten Meinung seiner öffentlichen Pflicht hinzuzufügen. Ja, als im Jahre 1856 im Giftmordprozeß gegen Palmer Sergeant Shee seine Verteidigungsrede mit den Worten begann, er glaube fest an die Unschuld des Angeklagten, replizierte ihm der General-Anwalt in der schärfsten Weise, indem er unter anderem sagte, der Verteidiger hätte besser getan, jede Bemerkung zu unterlassen, die seine Privatüberzeugung betreffe. Und Lord Campbell, der große Richter, der als Advokat in einer berühmten Sache die Unschuld seines Klienten unter Anrufung Gottes feierlich beteuert hatte, unterdrückte diesen Passus in der Buchausgabe seiner Reden. Bei all dem wird man es verzeihlich finden, wenn der Verteidiger eines nach seiner inneren Überzeugung Unschuldigen in einer nur zu erklärlichen Gemütsbewegung eine solche feierliche Versicherung abgibt. Aber als Tric oder als Phrase soll eine derartige, selbst im Affekt kaum zu billigende Verbürgung mit der eigenen Person nicht gebraucht werden. Nichts verrät mehr die Schwäche des psychologischen Urteils, als wenn man so ohne weiteres die Aufrichtigkeit des mit allen Zeichen innerer Ergriffenheit plaidierenden Advokaten bezweifelt, weil Verstandesgründe auch die entgegengesetzte Ansicht unterstützen. Man übersieht dabei, daß die Annahme einer Meinung fast nie das Endergebnis des Denkprozesses ist, sondern daß jede Gewinnung eines Urteils, besonders in nicht rein theoretischen Dingen, mit einem Vorurteil beginnt, das dann entweder bestärkt oder überwunden wird. Der Advokat muß aber geradezu mit dem Vorurteil für seine Partei, wenn er deren Vertretung überhaupt annimmt und nicht sofort ablehnt, beginnen. In der überwiegenden Zahl der Fälle wird sich das Vorurteil zur Überzeugung vom Recht des Klienten steigern, denn unbewußt arbeitet der mächtigste Diener des Intellekts, der Wille, daran oder vielmehr er herrscht und stellt den Intellekt, der dessen nicht

Digitized by Google

so leicht gewahr wird, in seinen Dienst. Deshalb ist die alte Regel zu beachten, sich im Geist auch in die Rolle des Gegners zu versetzen, und soweit eine solche Fiktion des Willensinteresses wirksam sein kann, unter deren Antrieb sich selber Widersacher zu werden; freilich nicht bloß zu dem eristischen Zweck des Cicero, den Argumenten der Gegenseite gerüstet gegenüber zu stehen, sondern um wirkliche Klarheit für sich selbst zu schaffen. Nach der menschlichen Natur endet auch dieser Scheinkampf in den meisten Fällen mit dem Obsiegen der zuerst angenommenen Meinung. Überzeugt man sich aber selbst vom Recht des andern, dann hat man als Ankläger die Konsequenz zu ziehen und darf nicht gegen seine Überzeugung weiter verfolgen, als Verteidiger aber muß man seinen Beistand in vollem Maß gewähren oder die Verteidigung niederlegen. Denn der Advokat ist nicht berechtigt, im Gegensatz zu dem Angeschuldigten und dessen Unschuldsbehauptung seine immer nur private, niemals unfehlbare Meinung gegen seinen Klienten in einer diesen vernichtenden Weise auszuspielen. Wohl aber darf er sich zurückziehen. Steht ihm auch das nicht frei, weil schon sein Rückzug den Angeklagten gefährden könnte, oder weil er gesetzlich zur Verteidigung verpflichtet ist, so hat er als Fürsprech seines Amtes zu walten und alles zur Durchsetzung des ihm anvertrauten Standpunktes zu tun. Daß ihn dann ein Freispruch mit intellektueller Beschämung erfüllen mag, weist auf jene geheimnisvollen Tiefen hin, in denen die Antinomieen der Moral unserer so kunstvollen Gesellschaftsordnung für gewöhnlich angefesselt liegen.

XVI. Vereinbarkeit der Advokatur mit anderen Beschäftigungen.

Nichts läßt tiefer in die Auffassung der Ethik der Advokatur blicken, als die Bestimmungen und Gewohnheiten in Bezug auf die Kompatibilität, die man aus den dem internationalen Advokatenkongreß von 1897 vorgelegten Berichten am leichtesten zusammenstellen kann. Dort, wo Advokatur und Anwaltschaft ge-

Digitized by Google

trennt sind, hat man sich auf die Behandlung der Frage für die erstere beschränkt, in England nur in der Richtung, ob der Barrister auch Solicitor sein könne. Gegen die Auffassung dieser Scheidung des Berufs als einer grundsätzlichen und nachahmenswerten Einrichtung spricht nichts mehr, als daß man sogar dem Londoner Barrister unter Umständen das Recht einräumt, als Anwalt zu fungieren. Da nämlich in England kein Domizilzwang für die Barristers besteht, so kann ein Londoner z. B. in den Kolonieen praktizieren, und da gestattet ihm der Usus mit Beschränkung auf die Kolonieen, wo mit Ausnahme von Queensland in Australien die beiden Berufszweige vereinigt sind, gleichzeitig als Solicitor zu arbeiten. Daß sowohl in England als in Frankreich das Notariat sich mit der Advokatur nicht vereinigen läßt, gilt als selbstverständlich. Dagegen finden es z. B. die dänischen Advokaten unbegreiflich, daß in den Ländern romanischen Rechtes der noch in Praxis stehende Advokat als Hilfsrichter verwendet werden darf. In Frankreich erklärte die Verordnung vom 20. November 1822 die Advokatur für nicht vereinbar mit den Funktionen eines Richters, mit Ausnahme des Hilfsrichters, eines Notars, Avoué, Gerichtsschreibers, eines Präfekten, Sousprafekten und Generalsekretärs der Präfektur, mit bezahlten Dienststellen oder solchen, die ein Verrechnungsverhältnis begründen, mit jeder Art Geschäftsunternehmung und mit der Agentur. In Belgien werden auch die gewesenen Agenten ausgeschlossen. Prüft man diese Bestimmungen an der Ethik der Advokatur im engeren Sinn, so ergibt sich, daß der zentrale Satz für die Advokatur deren übrigens im § 9 unserer Advokatenordnung ganz gut formulierte Unerschrockenheit gegenüber Gerichten und Behörden ist. Um aber den Staatsgewalten wirksam entgegentreten zu können, bedarf es einer gewissen sozialen Stellung. Die Unvereinbarkeit der Advokatur mit dem Richteramt, mit einer Beamtenstellung, ergibt sich also als Postulat der Berufsethik. Im österreichischen Reichsgericht kann der Advokat sitzen, weil er hier über Ansprüche gegen den Staat oder über Verletzungen staatsbürgerlicher Rechte durch die Verwaltung zu judizieren hat. Daß speziell die Professur

Digitized by Google

dennoch mit der Advokatur verbunden werden kann, erklärt sich aus dem großen Nutzen dieser Vereinigung für die Theorie und Praxis. In Österreich allerdings wird diese gesetzliche Gestattung dadurch sehr eingeschränkt, daß die Senate der juristischen Fakultäten niemanden zur ordentlichen Professur zulassen, der die Advokatur ausübt. In Italien dagegen sind wohl alle Professoren der Rechtswissenschaften Advokaten. Das Bedenken, das vom Standpunkt der Unabhängigkeit der Advokatur erhoben werden könnte, daß nämlich die Professoren der Disziplinargewalt einer administrativen Behörde, dem Unterrichtsministerium, unterstehen, ist deshalb ohne Bedeutung, weil Fälle der Disziplinierung von Professoren äußerst selten sind und nicht ohne Mitwirkung der autonomen Organe der Universität vorkommen werden. Die weitgehenden Inkompatibilitäten des französischen Rechtes lassen sich aus dem zentralen Satz der Berufsethik nicht rechtfertigen, sondern bloß aus dem unterstützenden Moment des sozialen Ansehens. Da sind aber die Anschauungen lokal und zeitlich sehr schwankend, von der Verachtung des Shopkeepers in England bis zur Bekleidung hoher Ämter durch Schankwirte in der Schweiz. Zweifellos ist das Verbot der Annahme von Verwaltungsratstellen, der Beteiligung an Industrieen gerade für den Advokaten im engeren Sinn zu weitgehend. Nur ein Kuriosum ist es, wenn die Spanier die Frage diskutieren, ob ein gewesener Justizminister wieder Advokat werden dürfe. Ganz anders aber scheint die Sache dort zu stehen, wo Advokatur und Anwaltschaft vereinigt sind. Unsere Advokatenordnung spricht aus, daß mit der Advokatur unvereinbar sei: die Führung eines besoldeten Staatsamtes mit Ausnahme des Lehramtes, die Ausübung des Notariats, der Betrieb solcher Beschäftigungen, welche dem Ansehen des Advokatenstandes zuwiderlaufen. Nun ist der zentrale Punkt der Ethik der Anwaltschaft im engeren Sinn die Redlichkeit und demnach das Vertrauen. Die Bestimmungen unseres Gesetzes im ersten und zweiten Punkt verteidigen aber nur Forderungen der Advokatur im engeren Sinn, die Unabhängigkeit, aus welchem Gesichtspunkt auch die Führung des der Disziplinargewalt der

Digitized by Google

Gerichtshöfe I. Instanz unterworfenen Notariats mit Recht ausgeschlossen wird, und im dritten Punkt die soziale Stellung. In einer Entscheidung des Ausschusses der n. ö. Kammer wurde die richtige Entscheidung in nicht gerade glücklicher Weise begründet, daß der regelmäßige Besuch der Börse mit dem Beruf des Advokaten nicht vereinbar sei. Denn das zweite dort gebrauchte Argument, daß den Advokaten sein eigener Beruf voll in Anspruch nehme, schießt weit über das Ziel und würde in konsequenter Durchführung jede Nebenbeschäftigung des Advokaten ausschließen. Im Deutschen Reich, wo die Anwaltsordnung solche Ämter ausschließt, die nach dem Gesetz, und solche Beschäftigungen, die nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer mit dem Beruf oder der Würde der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar sind, hat der Ehrengerichtshof entschieden, daß der Rechtsanwalt Direktor einer Aktiengesellschaft und Prokurist eines Handlungshauses sein dürfe. Im Gegensatz dazu erklären die Norweger ebenso wie die Spanier, daß jeder Beruf ohne Ausnahme, sofern er nicht ein bezahltes Staatsamt ist, vom Rechtsanwalt ausgeübt werden dürfe. Es ist klar, daß für den Advokat-Anwalt also für den Stand in der deutschen und österreichischen Organisation, sowohl die Ethik der Advokatur, als die der Anwaltschaft Ausschließungsgründe hervorbringt. Es müssen also beide Hauptforderungen: Unerschrockenheit, Redlichkeit, und die beiden daneben stehenden: Wahrung einer gewissen sozialen Stellung, Vertrauen in die Geschäftsgebarung, beachtet werden. Da wäre nun wohl zu erwägen, ob nicht die Anforderungen der Anwaltschaft zu wenig Beachtung gefunden haben. Das Betreiben eigener Geschäfte ebenso wie die Beteiligung an Gewinn und Verlust als Gesellschafter oder eventuell als Prokurist von Handelsunternehmungen sind allerdings unter Umständen geeignet, das Vertrauen des rechtsuchenden Publikums zu erschüttern, weil es mit einem Kaufmann zu tun hat, der bei jedem, auch dem größten Umfang des Betriebes allen Gefahren des Unternehmertums ausgesetzt ist. Es scheint ganz unbedenklich, daß der Advokat, der bloß plaidiert und konsultiert, in Industrie- oder Handelsgeschäften

Digitized by Google

darin steht; es kann aber bedenklich sein, daß der Anwalt, dem fremde Interessen als Mandatar anvertraut sind, der Gelder zu verwalten hat, selbst ein Geld und Kredit verwendender Kaufmann ist. Ein allgemeines Verbot solcher Kumulierung wäre dennoch zu hart, aber die Gefahren derselben sollen nicht verkannt werden. Sie liegen nicht auf der Seite der Advokatur im engeren Sinn, der Forderung der Unabhängigkeit und des Ansehens, das heute dem Industriellen, dem Kaufmann und vielleicht bei veränderten gesellschaftlichen Anschauungen auch bald dem Ladenbesitzer nicht verweigert wird, sondern auf der Seite der Anwaltschaft und des für deren Führung nötigen Vertrauens. Daß der Besitz bedeutender Fabriken oder Handelsgeschäfte das Zutrauen zu dem einzelnen vielleicht steigert, ist natürlich kein Gegenargument, da man die Erscheinung verallgemeinern muß, um sie zu beurteilen. Ein Barreau aus in eigenen Unternehmungen tätigen Anwälten würde höchst bedenklich sein.

XVII. Konzipiententum.

Es gibt kaum eine ärgere Zeit, als die des Konzipiententums, wie es in Österreich besteht. Mit allen Wissenschaften gespickt, tritt der junge Mann, nachdem er gewöhnlich ein Jahr lang den Protokollführer bei einem Gericht gemacht hat, in eine Kanzlei mit der Aussicht, durch sechs volle Jahre, während der besten Zeit jugendlicher Kraft, Zufallsdienste tun zu müssen. Wie die Dinge liegen, versitzt er den größten Teil dieser Zeit in einem Zimmer, oft mit den Kanzlisten zusammen, gar nicht oder mit ganz insipiden Arbeiten beschäftigt, manchmal als höherer Laufbursch zu allerlei Kommissionen verwendet. Und all das gegen Bezahlung, also als untergeordneter Hilfsarbeiter. Da soll er dann plötzlich ein unabhängiger, energischer und auf der Höhe seiner Aufgabe stehender Advokat sein. Die Ausschüsse der Kammern tun das Ihrige, um diesen Zustand zu verschlimmern, indem sie strenge Überwachung der Praxis fordern und das Volontariat verbieten. Die Überwachung der Praxis in der Richtung, daß der Kandidat den ganzen Tag in der Kanzlei verbringt, soll

Digitized by Google

angeblich die Ausbildung verbürgen; aber die Forderung der Bezahlung des Konzipienten von seiten des Standes deckt den wahren Beweggrund auf, denselben, der zu der an sich unsinnigen, selbst von einem so konservativen Mann wie Prazak mißbilligten Bestimmung einer siebenjährigen Praxis in der Advokatenordnung führte. Es handelt sich einfach darum, dadurch die Vermehrung der Anwälte in der freien Advokatur zu verlangsamen. Zwar nützt das nicht viel, aber den Effekt haben doch Gesetz und Ausschußverordnungen, daß der Konzipient möglichst stumpf, möglichst banausisch gemacht, daß ihm Jugend und Jugendkraft geschmälert wird. Während Preußen und Sachsen vier, Bayern und andere deutsche Länder drei Jahre Praxis und davon freilich ungenügenderweise höchstens eine halbjährige Verwendung beim Advokaten fordern, während England eine dreijährige Inskription gleichzeitig mit den Rechtsstudien für genügend erachtet, Frankreich einen dreijährigen stage, so daß in allen diesen und vielen anderen Ländern der junge Mann mit etwa 24 Jahren selbständig werden kann, erreicht unser Kandidat dieses Ziel, nachdem er so lange als bezahlter Schreiber dienen mußte, regelmäßig nach dem 30. Jahr. Will man dagegen auf das noch traurigere Schicksal jener alten Konzipienten vor der Freigebung verweisen, so waren diese auch ein Opfer verkehrter Gesetzgebung oder besser verkehrter Übung, aber sie hatten doch in ihrem Beruf zu arbeiten, wenn auch der volle Lohn ihnen nicht zukam. Zur Zeit des schriftlichen Verfahrens und bevor die Zahl der Advokaten speziell in Wien ins ungemessene stieg, war die Ausbildung des Konzipienten aus den Akten viel vollständiger; er bekam bald Prozeßschriften zu arbeiten, bei denen er seine Kenntnisse verwerten und erweitern konnte. Heute darf in so vielen Kanzleien, wo Konzipienten nur verwendet werden, weil der Chef eine Aushilfe für mögliche Fälle gesichert haben möchte, eigentlich der Konzipient nichts lernen; denn die einzige Möglichkeit dazu durch intensiven Besuch von Vorlesungen, von Verhandlungen, vielleicht auch durch Studienreisen, wird durch die strikte Forderung der Bezahlung erschwert, die die Ausschüsse aufstellen.

Digitized by Google

Man sollte jede geistige Tätigkeit während dieser siebenjährigen Wartezeit fördern, dem Kandidaten gestatten, im Sekretariat einer Bank, Bahn oder Versicherungsgesellschaft, in irgend einem öffentlichen Amt, an einer Lehranstalt zu wirken und dadurch eine bessere Grundlage für die Ausübung einer auf der Höhe stehenden Advokatur zu gewinnen, als sie durch siebenjähriges Herumsitzen und Herumlaufen geboten wird. Man sollte aber auch die Substitutionsbefugnisse der Kandidaten erweitern, damit sie früher lernen, verantwortlich zu arbeiten. Der Chef sollte sie nicht nur als seine Angestellten, sondern auch als seinem Unterricht anvertraut betrachten. Alle diese Reformen würden aber erst wirksam bei Abkürzung der Praxis. Denn in Österreich, einem nicht reichen Lande, wo noch dazu viele aus den armen Kreisen sich zur Advokatur wenden, kann man allerdings nicht erwarten, daß die jungen Männer zwischen dem vierundzwanzigsten und dreißigsten Jahr sich aus eigenen Mitteln erhalten. Wie sehr unsere Zustände von denen anderer Länder abweichen, zeigt die geringe Lust, Auskultanten in die Kanzleien zu nehmen. Der Auskultant wird entweder als unbezahlter Arbeiter, oder der Advokat wird als unbezahlter Lehrer fungieren und beides ist schwer bei uns. In England zahlt der Praktikant 100 Guineen jährlich an den Advokaten; bleibt er nachher als Barrister noch in der Kanzlei eines älteren Kollegen als „devil", so ist das ein Verhältnis, wie bei uns, wo der junge Advokat einen fixen Gehalt und die Expensen für seine Causen bezieht, ein Zustand, wo doch auch der Jüngere einen freien Flügelschlag machen kann. Mag man die Einrichtung bezahlten langjährigen Konzipiententums als in Österreich unvermeidlich ansehen, sie ist, so wie sie einzig dasteht, eigentlich im hellsten Widerspruch zur Advokatur, und es bleibt sonderbar, daß bezahlter Privatdienst der Ausübung eines Berufes vorangehen muß, der stolz und unabhängig geübt werden soll. Wenn aber dem schon nicht anders sein soll, so verkürze man diese Zeit auf das zur Ausbildung nötige Maß; man eröffne dem Konzipienten die Möglichkeit, in dem Beruf selbst durch Erleichterung der Substitutionsbefugnis intensiver tätig zu sein; man versuche

Digitized by Google

die Substitution mehrerer Advokaten durch einen Konzipienten zu systemisieren, was z. B. in Wien trotz des ungefähren Verhältnisses der Konzipienten zu den Advokaten von 1:3 gut durchführbar wäre. Man individualisiere, indem man Studienreisen einrechnet, Verwendung in öffentlichen und Privatdiensten, in Stellungen als juristische Hilfskraft oder in der Publizistik gestattet, kurz man tue alles, um die Spannkraft des Nachwuchses zu erhalten und die öden sieben Jahre gewinnbringend für die wahre Ausbildung zu gestalten.

Folgt ja doch dann erst für so viele die bitterste Zeit des Lebens, das langsame Sichverzehren in Untätigkeit oder fieberhafte Sichbetätigen in Nebendingen, bis endlich die ersehnte Praxis kommt, der man nur die Türe öffnen, die man aber nicht hereinrufen darf. Welches Los trauriger ist, das des Advokaten, der bis in das beste Mannesalter vergeblich hofft und harrt, um endlich mit ergrauenden Haaren Boden unter seinen Füßen zu haben, oder das des früh Hinaufkommenden, den im Alter die Klientel verläßt, wird keine Enquete entscheiden.

XVIII. Geheimnis.

Der König soll wenige vertraute Ratgeber haben und auch unter diese seine Geheimnisse teilen, damit sie nicht offenbar werden, rät Bacon am Ende jener fürchterlichen Periode der englischen Geschichte, wo so viele Ratgeber der Krone durch Henkershand geendet hatten, von Thomas Morus und Cromwell bis auf Essex und Raleigh. Und vorsichtig fügt er hinzu: Doch mögen die Fürsten bedenken, ob nicht die Enthüllung ihrer Geheimnisse von ihnen selbst ausgeht. So sind es meistens die Parteien selbst oder deren Umgebung, die die Geheimnisse ausplauschen und dann die Schuld auf den Advokaten oder seine Kanzlei schieben, weil sie ihr gedankenloses Reden vergessen haben. Es gibt aber keine strengere Pflicht für den Advokaten als die Bewahrung des Geheimnisses und unter Umständen kaum eine schwierigere. Doch nicht der Verrat des Geheimnisses allein bildet eine Un-

Digitized by Google

treue gegen den Klienten. Es kommt vor, daß ein Advokat, der später einem ehemaligen Klienten als Prozeßgegner, als politischer Antagonist oder auch nur gesellschaftlich entgegentritt, durchscheinen läßt, daß ihm etwas Ungünstiges bekannt sei. Man muß sich sehr überwachen, um nicht einmal im Ton der Stimme so etwas merken zu lassen. Denn der Advokat, der dies tut, begeht einen Akt der Felonie. Zur wahren Kollision der Pflichten wird die Hütung des Secret professionnel, nicht nur beim Arzt, sondern auch beim Advokaten, wenn er durch die Enthüllung des ihm Bekannten das Glück von Familien oder die zukünftige Generation bewahren könnte.

Und doch muß er schweigen. Es gibt kein Paktieren mit der Heiligkeit des Vertrauens, das die Grundlage der Rechtsbeistandschaft bildet. Vielleicht wird aber eine künftige Gesetzgebung die Fälle dieser Antinomieen dadurch vermindern, daß sie gewissen Tatsachen eine relative Offenkundigkeit verleiht. Unter den nötigen Kautelen sollte dies sowohl in Bezug auf erlittene Strafen als auf gewisse Krankheiten den wirklich Interessierten gegenüber geschehen.

XIX. Zur Organisation des Standes.

Unserer nach französischem Vorbild eingerichteten Organisation der Standesvertretung drohen viele Gefahren. Während in Frankreich der Batonnier eine viel wichtigere Rolle spielt, als bei uns der Präsident, dafür aber nur auf ein Jahr gewählt wird, gilt dort für ihn und die Ausschüsse, daß die Stellung in der Praxis für die Wahl maßgebend ist. Unter den Batonniers des Pariser Barreau findet man alle Größen desselben bis auf Barbour, Rousse, Pataille und Pouillet in unseren Tagen. Anders bei uns, wo sich förmlich Parteien bilden und die Kammerwahlen wie politische behandelt werden. Diese Majoritätswahlen haben den Nachteil, daß sich die Gewählten bald nicht mehr als Funktionäre der Gesamtheit, sondern als Mandatare bestimmter Kreise, betrachten, und daß in die Behandlung der Fragen Gegensätze

Digitized by Google

künstlich hineingetragen werden. Bisher allerdings haben sich unsere Ausschüsse bewährt; aber die Geschäftsordnung hindert eine viel ersprießlichere Tätigkeit. Man müßte Senate bilden, die gleichzeitig sitzen und nur die wichtigsten Sachen und solche, bezüglich welcher ein Mitglied in einem der Senate es verlangt, dem Plenum zuweisen. Im Präsidenten muß sich kraft Charakters oder Talentes die ganze Dignität des Standes verkörpern.

Der Ausschuß soll Aufträge an die Advokaten nur in den seltensten Fällen erlassen, sofern es sich nicht um Beseitigung disziplinarmäßig zu ahndender Übelstände handelt; denn es fehlt an der Sanktion der Nichtbefolgung. Wenn nun diese dadurch ersetzt werden will, daß man eine Gehorsamspflicht gegenüber dem Ausschuß annimmt, deren Verletzung an sich ein Disziplinarvergehen begründet, so usurpiert man eigentlich so eine kleine Tyrannis. Die Freiheit des Advokaten, sein Lebenselement innerhalb gesetzlicher und disziplinärer Schranken, muß auch vom Ausschuß und von diesem zuerst respektiert werden. Schwierig ist die Aufgabe des Disziplinarrats überall; am schwierigsten dort, wo der Stand nicht ein sozial einheitliches Gefüge hat. Die Erzeugung ungeschriebenen Rechtes erfordert Takt, Wohlwollen und eine Liebe zum Stand, die auch hart sein läßt. Was sonst am meisten entschuldigt, belastet in Disziplinarsachen am stärksten, die Unkenntnis der Gesetze, hier der Standesregeln. Wer sich nicht den Lebensbedingungen der Standesmoral fügen kann, wer ganz überzeugt ist, recht gehandelt zu haben, obschon er gegen jede Delikatesse, jedes Feingefühl sich versündigt hat, zeigt damit gerade seine Unzugehörigkeit zum Stand. Am schärfsten wird der Konflikt, wo prinzipielle Anschauungen sich entwickeln, die zwar eines Gewerbsmannes, nicht aber eines Advokaten würdig sind, wo also kein Delikt gegen das Recht begangen, sondern gegen die speziellen Anforderungen der Standesehre sich vergangen wurde. Hierher gehört die Quotenabmachung, die im englischen alten Recht als campi partitio, champerty, so scharf verpönt wird, die Reklame, die Unterbietung, die Signierung für Winkelschreiber, die Vertretung naher Angehöriger in heikeln Familien-

Digitized by Google

sachen und vieles andere, das nicht absolut schlecht, sondern dem Advokaten als solchem verwehrt ist. Kein Disziplinarrecht ist so kasuistisch, wie das der Advokaten. Beim Arzt wird sich das Standesvergehen auf Reklame, Bruch des professionellen Geheimnisses und Herabsetzung von Kollegen beschränken; beim Anwalt aber, dem ein kaum in Worten ausdrückbares Takthalten zwischen dem Eifer in Vertretung der Parteiinteressen und den Rücksichten auf das Recht und dessen Organe Pflicht ist, ist das Disziplinarrecht unausschöpfbar. Deshalb ist eine große Stabilität in den Anschauungen der Disziplinarräte sehr wichtig. Sie ist teilweise durch die Publikation der Sprüche, wie sie der Leipziger Ehrengerichtshof für Deutschland vornimmt, zu erreichen, besser noch durch die lebendige Tradition. Die Verurteilung eines Kollegen zur Streichung bleibt das schwerste Opfer, das der Richter der Liebe zum Stand bringen kann.

Die Plenarversammlungen zahlreich besetzter Kammern sind so fruchtbar an Zufallsabstimmungen, daß nicht die Erweiterung, sondern die Einengung des Gebietes des Referendums wünschenswert wäre. Es müßte denn eine Anwesenheitspflicht statuiert werden, woran wohl niemand ernstlich denkt.

XX. Kleidung.

Immer mehr schwinden die Überreste der ständischen Trachten, die noch die französische Revolution überlebt haben. Die Sitte in Paris, Brüssel, London, daß die den sog. höheren Ständen angehörigen Herren selbst im Sommer in der Stadt im schwarzen Rock und mit Zylinder gingen, kann fast noch als Überbleibsel sozialer Kleiderordnung gelten. Auch das nimmt ab, und man trifft sogar in London schon den Panamahut auf dem Haupt des Parlamentsmitgliedes. Der lange Rock des Arztes und sein Rohrstock mit goldenem Knopf sind verschwunden; nur beim Geistlichen, der ja überhaupt den konservativsten aller Berufe darstellt, denn ein vom Tod erweckter Kleriker des zehnten Jahrhunderts könnte heute ebenso ministrieren, wie vor einem Jahrtausend, hat sich

Digitized by Google

noch eine gewisse Feierlichkeit der Kleidung erhalten. Wer weiß, ob nicht selbst die Uniform dazu verdammt ist, zum Khaki zu werden, das sich vom Turneranzug kaum unterscheidet. Da will man bei uns den Talar einführen. Warum nicht lieber die Perücke, die doch wirklich den großen Vorteil hat, im Amt scheinbar die Altersunterschiede verschwinden zu machen und allen, auch jugendlichen Köpfen den Anschein grauer Weisheit zu geben. Wie modern dieser Talar ist, würde man am besten sehen, wenn man nach englischem Vorbild hinten eine Tasche anbrächte, deren Zweck war, dem Counsel, der kein Honorar nehmen darf, es ungesehen zuzustecken; heute allerdings hält er sich seinen eigenen Clerc, der übrigens noch immer kein bares Geld, sondern Checks nimmt und von dem für seinen Chef erhandelten Honorar Prozente bezieht. Hintertasche und Talar sind gleich überlebt. Wie wirken Talar, Perücke und Zopf erst auf den Arbeiter in seinem Kittel. Man muß den Herren vom Verwaltungsgerichtshof Dank wissen, daß sie sich gegen Talar und Hermelin gewehrt haben. Auf dem Land erscheint dem Bauern sein Rechtsfreund im Talar und mit dem Barett einfach maskiert. In England, wo es ein Avancement von Wolle zu Seide gibt, in diesem noch immer ganz aristokratischen Land, hat ja das eine ganz andere Bedeutung; in Frankreich und Belgien wirkt wenigstens die weiße Krawatte, das rote Ordensbändchen, das glattrasierte Gesicht zum Talar ganz kokett. Immerhin läßt sich das althergebrachte zwar nicht rechtfertigen, aber doch verstehen. Die rote Robe, die Seide, der Hermelin sind förmlich Symbole geworden, denen noch eine große Lebensdauer beschieden sein mag. Aber bei uns! In Deutschland sieht man oft den flatternden Talar traurige Toilettestücke mehr enthüllen als bedecken, und das Herausflattern der Hemdärmel im Süden, wenn die Advokaten ohne Rock plaidieren, macht gerade keinen großartigen Eindruck. Schade, daß sich in Carlyles Sartor resartus darüber nichts findet, der nur dem Scharlach, der zum Galgen verurteilt, das Grau des Armensünderkittels gegenüberstellt. Aber man will die Parität mit den Richtern herstellen. Ja, muß man denn gerade eine fremde Geschmacklosigkeit nach-

Digitized by Google

machen, die deshalb weniger empfunden wird, weil das dadurch verdrängte gespannte Uniformröckl der Richter geradezu herausfordernd unästhetisch war? Der Advokat steht im Volk und soll in keiner Verkleidung für seinen Klienten plaidieren. Soll wirklich über Fragen des Speditions- und Börsenrechts, des Wechsel- und Patentrechts in der Kleidung des sechzehnten Jahrhunderts verhandelt werden? Und vor den Geschworenen wirkt der Klang des Namens des bekannten Verteidigers viel mehr, wie die schönste Uniform eines Funktionärs. Der Mann im schwarzen Rock erscheint nicht als ein Beamter; in ihm verkörpert sich die letzte Schranke gegen die Staatsgewalt.

Und wenn er zu sprechen anfängt, wer sieht dann noch auf sein Kleid?

XXI. Arbeitsstätten.

Daß die Umgebung auf den Menschen wirkt, ist keine neue, bisher unbekannte Tatsache, sie wird nur deshalb von den Milieuschwärmern unserer Tage so stark betont, weil tatsächlich dieser Einfluß mächtiger geworden ist. Je empfindlicher die Nerven, je raffinierter die Sinne sind, desto stärker ist die Herrschaft der Außenwelt, und umgekehrt ist sie desto schwächer, je männlicher und selbstherrlicher der Charakter des Mannes ist. Mit der Zahl der Dekadenten wächst deshalb die Wichtigkeit des Umstandes, ob man unter den Füßen einen Perserteppich oder einen Kotzen, an den Wänden Papier oder Seide hat. Mag aber die leicht erregbare Schar der Poeten wie von altersher auf bestimmte Gerüche, Töne, Bilder ganz eigenartig reagieren, auf den Rechtsbeflissenen, als einen im ganzen nüchternen, höchstens in Bezug auf das Sittliche des Pathos nicht ermangelnden Mann, wird die Einrichtung seines Arbeitszimmers kaum einen irgend beachtenswerten Einfluß üben. Anders aber steht es mit dessen Lage. In London kann man es bewundern, wie die Barristers in uralter Tradition sich mitten im Gewühl der Weltstadt, zwischen dem Strand, diesem ungeheueren Durchzug von dem Westen zur City, und den Victoria Em-

Digitized by Google

bakments an der Themse klösterlich stille Studierstuben erhalten haben, umgeben von Höfen und Gärten, mit einer alten Kapelle, deren Abgeschiedenheit etwas Weltverlorenes hat. Im Gegensatz dazu tritt man in Italien in manche Kanzlei einer großen Stadt direkt von der Gasse, und der Advokat sitzt drin, wie in einem Laden, umtost von dem Geschrei des italienischen Marktlebens. Bei uns hat man es unterlassen, ruhige Seitenstraßen zu schaffen, die für den geistigen Arbeiter ein Asyl bieten würden, überall verfolgt diesen das Hallen des harten Granitpflasters und die allgegenwärtige elektrische Tramway. In den Gerichtshäusern, wo der Advokat den anderen Teil seines Lebens verbringt, sollte Ruhe und Sammlung herrschen. Auch das haben die Engländer verstanden, indem sie die königlichen Gerichtshöfe durch ungeheuere Vorhallen und durch Parkanlagen vor dem Verkehr der engen Fleetstraße und ihrer Umgebung wie eine Insel im Strom der Metropole schützten. Bei uns liegt der Justizpalast ungeschickterweise mit einer Front an der Lastenstraße. Noch beziehungsreicher aber ist die innere Ausgestaltung. Die Riesensäle, die man in falscher Auffassung des Wesens der Öffentlichkeit für die Schwurgerichte gebaut hat, zwingen zum Schreien, während die kleinen aber hohen mit Eiche getäfelten, von oben beleuchteten Verhandlungszimmer der obersten Richter in London den gewöhnlichen Gesprächston begünstigen. Denn wer in einem mäßig großen Raum vor einer kleinen Zuhörerschaft pathetisch wird, macht sich meistens lächerlich. Deshalb ist die Bedeutung der Akustik, der Größe der Verhandlungsräume, der Zahl der Zuhörer für den Prozeß selbst nicht zu unterschätzen. Oft hat man sich darüber beschwert, daß dem Advokaten kein entsprechender Platz angewiesen werde. Gewiß soll der Anwalt der Partei nicht unter dem des Staates sitzen, sondern auf derselben Estrade und womöglich in derselben Entfernung vom Gericht. Wenn im Wiener Schwurgerichtssaal der Vertreter der Privatanklage in den Fauteuil des Staatsanwalts avanciert, während sein Kollege den gewöhnlichen Sessel behält, so tritt das Komische dieser Unterscheidung des Sitzranges erst recht zu Tage. Das freilich läßt sich bei dem

Digitized by Google

System des Seitenlichtes nicht vermeiden, daß nämlich immer einer durch das Fenster geblendet wird, während sein Gegner sich des günstigen Lichtes erfreut. Wieviele Gereiztheit und welche Verschärfung des Streites diesem den verschiedenen Baukommissionen verdankten Übelstand zuzuschreiben ist, läßt sich allerdings statistisch nicht feststellen. Das mündliche Verfahren, das den Advokaten oft durch halbe Tage im Justizpalast festhält, soll ihm dadurch weniger drückend gemacht werden, daß er Gelegenheit hat, dort zu lesen, zu schreiben und zu konsultieren. Während man in den westlichen Großstädten mit den Wandelhallen, wo die Advokaten mit Kollegen und Parteien sich in den Pausen ergehen, einen außerordentlichen Luxus treibt, der uns ganz unbekannt ist, fehlen bei uns leider sogar die so notwendigen Lese- und Bibliotheksräume. Es trägt gewiß nicht zur Vertiefung der Plaidoyers bei, daß es dem Advokaten unmöglich gemacht ist, die freien Zwischenzeiten zum Nachlesen von Gesetzen, Kommentaren oder Abhandlungen zu verwenden; findet er doch bei uns kaum einen Platz für seine Akten.

Das Wichtigste fast haben wir beim Bau selbst des Wiener Justizpalastes vergessen, die Schaffung geräumiger Lesezimmer, in denen eine Handbibliothek aufgestellt werden müßte. Ohne Bedeutung ist für den Advokaten weder die häusliche, noch die öffentliche Stätte seiner Arbeit; auch sie trägt zur Physiognomie und Psychologie des Standes ihren bescheidenen Teil bei.

XXII. Advokatur und Literatur.

Es ist merkwürdig, daß im Gegensatz zu den westlichen Ländern in Deutschland und Österreich kaum ein Advokat ein hervorragendes literarisches Werk geschaffen hat. Natürlich wäre es bloß eine Spiegelfechterei, Goethe und Uhland, die so gut wie gar nicht praktiziert haben, hierher zu ziehen. Richter und Verwaltungsbeamte stehen auf der Liste der bedeutenden deutschen Schriftsteller, so Eichendorff, Immermann, E. T. A. Hoffmann, Alexis

Digitized by Google

(Häring), Storm, bei uns Grillparzer und Bauernfeld, während wir kein wirksames Drama, mit Ausnahme etwa der Schuld von Müllner, dem Weißenfelser Rechtsanwalt, keinen wertvollen Roman aus dem Kreise der Männer besitzen, die am meisten hinter die Kulissen des Lebens blicken und genug Temperamente unter sich zählen. Kommt dies etwa daher, daß gerade die genaueste Bekanntschaft mit den Leidenschaften und den Verbrechen, in denen sie gipfeln, ihnen allen erborgten Glanz nimmt? Das würde nur die Abwendung von der Tragödie erklären, nicht aber das Fehlen des dramatischen oder epischen Sittenbildes, noch weniger das der satirischen oder humoristischen Behandlung der menschlichen Komödie. So wie die Advokaten nicht aktiv auf diesem Gebiet auftreten, so haben wir in der deutschen Literatur ganz im Gegensatz zu den unsterblichen Figuren in den Romanen Scotts, des schottischen Richters, und Dickens', des gewesenen Anwaltsschreibers, und der Porträtierung so vieler Typen der Advokatur bei Balzac, besonders in der phantastischen Erzählung Albert Savarus und bei Waller in Ten thousand a year kaum eine gelungene Zeichnung eines Advokaten, man müßte denn geradezu Hermann Starke von Redtwitz für ein kraftvolles Lebensgemälde halten. Freilich ist die ganze deutsche Romanliteratur der englischen, russischen und französischen sehr untergeordnet, wohl infolge geringeren epischen Talents der in der Lyrik und dem Drama so unvergleichlich produktiven Nation. Denn was man früher als Grund angab, das Nichtvorhandensein einer großen Hauptstadt, galt nie, da Wien und Berlin stets gesellschaftliche Zentren waren, — Behemoth und Kondor unter den Städten nennt Jean Paul Petersburg, London, Wien — und heute ist das nun völlig unhaltbar, wo sich den beiden Millionenstädten auch noch Hamburg als großartige Hafenstadt ersten Ranges anschließt. Übrigens wäre es Jean Paul möglich gewesen, einen lebendigen Armenadvokaten hinzustellen, so hätte ihn der Schauplatz Kuhschnappel nicht daran gehindert, aber sein Siebenkäs könnte ebensogut Armenarzt sein. Wir müssen dankbar für die doch ganz fragmentarische Schilde-

Digitized by Google

rung eines Advokaten aus der alten Wiener Zeit sein, die Grillparzer von seinem Vater entwirft, freilich nicht von einem redenden, sondern von einem schreibenden, dem Naturgenuß und Lektüre den Aktenstaub abwaschen muß. Ähnliche Figuren erscheinen bei Goethe in Dichtung und Wahrheit, wo auch der Advokat aus der guten, alten Zeit nicht fehlt, der dem kaiserlichen Rat Goethe, der nach der damaligen Etikette nicht praktizieren durfte, die für Freunde und Verwandte verfaßten Satzschriften um ein Billiges signiert. Wie er selbst begann, für seinen Oheim Textor und die Gebrüder Schlosser kleinere Sachen zu arbeiten, wie er sich dabei für die humanistischen Bestrebungen der Richter und Sachwalter interessierte und den Klienten seine nach dem Muster der französischen Plaidoyers verfaßten Schriften zu deren großen Befriedigung vorlas, dabei aber von Georg Schlosser eine ganz treffende Warnung erhielt, hat er im dreizehnten Buch beschrieben. Leider hat Goethe auch die Absicht, seinen und seines Vaters geschickten Schreiber zum Triebrad des Mechanismus irgend einer Novelle zu machen, nicht ausgeführt. Dadurch ist die Literatur um ein höchst erwünschtes Bild des Frankfurter Advokatenlebens um das Jahr 1775 herum gekommen. Auf die Bühne hat übrigens Anzengruber im Heimg'funden einen Wiener Advokaten gebracht, es aber verschmäht, ihn in seinem Beruf zu zeigen, und merkwürdigerweise sogar in der Bezeichnung der Kanzleihilfskräfte Fehler begangen, die einen neuen Beweis dafür bieten, wie ungenau die deutschen Schilderungen der Vorgänge des Rechtslebens sich zu sein erlauben, so daß sogar dem Meister in Bezug auf seine Vaterstadt etwas Derartiges passieren durfte. Eine ideale Figur eines österreichischen Advokaten hat Franzos in „Der Präsident" geschildert. Die ein wenig gefärbten Porträts verstorbener Mitglieder des Barreau in den Discours de rentrée der französischen Staatsanwälte, Generalprokuratoren und Batonniers scheinen eine Art Mittelding zwischen Nekrolog und Eloge und haben gewöhnlich eine starke Beimischung liebevoller Übertreibung. Aber sie geben doch auch Materialien für den Romancier, der dort in Numa Roumes-

Digitized by Google

tan ein Bild eines südfranzösischen Avocat, als Redners, Verteidigers und Politikers lebenswahr hingestellt hat. Nur in ein paar Romanen von Samarow (Meding) und in den Dissolving Views Wolframs (Prantner) findet man Figuren damals bekannter Wiener Advokaten so gezeichnet, wie es eben in Schlüsselromanen geschieht. Eine Biographie Bergers als Politikers, Schriftstellers und Advokaten besitzen wir, eine solche von Mühlfeld fehlt. Gerichtsreden der ersten österreichischen Verteidiger, die ihre deutschen Kollegen vielfach überragt haben, muß man aus Sonderausgaben mühsam zusammensuchen. Der Prozeß Richter hat uns von Berger, der Prozeß Schiff-Scharf von Herzog doch wenigstens eine Probe aufbewahrt. Für Mühlfeld, Vilas, Markbreiter müssen wir alte Zeitungen durchstöbern, nur die Rede Markbreiters für Tourville vor dem Kassationshof haben die Herausgeber der offiziellen Sammlung vor der Vergessenheit gerettet. So kann man doch sagen, daß der österreichische ebensowenig wie der deutsche Advokat einen Platz in der Literatur hat.

XXIII. Erhebung des Berufs in unserer Zeit.

Der eigentliche Typus des Advokaten, der zu all den höhnischen Sprichwörtern und bitteren Epigrammen, Ausflüssen populärer Abneigung, Modell saß, ist unter dem Einfluß der ins Große veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse und der wachsenden Macht ethischer Ideen fast verschwunden. Nicht durch das mündliche Verfahren; denn nirgends blühte der Procédurier, der mit Kniffen und Finten arbeitete, um dem Gegner den Sieg zu entreißen oder doch ins unabsehbare zu verzögern, mehr wie in Frankreich und England. Während hier die Regeln des Obersten Gerichtshofes einem ins unsinnige getriebenen Formelwesen ein Ende bereiteten, hat dort, wie es scheint, ohne irgendwelche nennenswerte Anordnungen der Staatsgewalten, die Änderung aus sich heraus stattgefunden. In jenen Ländern, wo Advokatur und Anwaltschaft getrennt sind, fiel die Besorgung der Prozeß-

Digitized by Google

umtriebe wenigstens nach außen dem Anwalt zu, und über den Solicitor und Avoué ergoß sich deshalb die Flut der Unpopularität. Anders bei uns. Die Zeit liegt nicht so weit zurück, wo der Kern der advokatorischen Arbeit vieler Kanzleien in der Erfindung von Inkompetenzeinwendungen, Fristverlängerungs- und Rekursgründen gegen jeden Bescheid, gesucht wurde. Derselbe Geist beherrschte auch die Gerichte, wie z. B. die Grundbuchssenate geradezu systematisch den unbedeutendsten Schreibfehler benützten, um die Gesuche zu „weisen". Könnte heute noch ein Advokat ersten Ranges deshalb bis an den Obersten Gerichtshof gehen, weil die Klage des gegnerischen Advokaten nicht, wie es damals in Böhmen üblich war, von innen, sondern nach Wiener Stylus von außen signiert war, und hoffen, auf diese Weise die Verjährungseinwendung gegen den Anspruch zu gewinnen? Noch ärger aber war diese Anwendung von Künsten im Exekutionsverfahren. Gab es doch Spezialisten für die Verhaftung von Schuldnern im rechten Moment, für die Eroberung des ersten Pfandrechts im weitesten Umfang, etwa durch die Erwirkung des Beginns der Pfändung am Abend nach Schluß des Einreichungsprotokolls und Abschluß fünf Minuten vor Mitternacht, um sie dadurch der vernichtenden Wirkung des am nächsten Morgen eröffneten Konkurses zu entziehen. Und welche Jagd wurde mit den grundbücherlichen Vormerkungen von Pfand- und anderen dinglichen Rechten betrieben! Beim Mangel einer actio Pauliana war allen Manövern und allen Kniffen ein breites Feld gewährt. Der Geist der Zeit, der bei allem widerwärtigen doch der Ethik im Rechts- und Wirtschaftsleben einen soviel breiteren Einfluß verschafft hat, machte dieser Art der Wahrung der Parteienrechte ein Ende. Bei uns fällt das so ziemlich mit der Einführung des neuen Prozesses zusammen; anderswo vollzog sich die Evolution mitten in einem seit Jahrhunderten bestehenden mündlichen Verfahren. Kaum ein anderes Gesetz aber hat so zielbewußt auf diesen Fortschritt hingearbeitet, wie das österreichische, und darin den Geist seines Urhebers Klein gezeigt. Vor allen müssen die Advokat-Anwälte dafür dankbar

Digitized by Google

sein. Ihre Aufgabe ist dadurch reiner und tiefer geworden; nun steht das materielle Recht im Vordergrund, nicht mehr die Formvorschrift. So lange war die Scheide wichtiger, als das Messer; das hat sich nun geändert, und so hat sich die Advokatur, deren Niedergang so allgemein behauptet wird, als Beruf erhoben und geadelt. Wenn sie in der Ausübung dennoch vielfach herabgezogen wird, so geschieht es durch solche, die in der Not des Lebens oder in der Gier des Erwerbs für höhere Töne taub geworden sind.

Digitized by Google

II. Buch.

Betrachtungen über die österreichische Advokatur.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Heutiger Zustand der Advokatur in Österreich.

Die übergroße Menge der Advokaten besonders in den Hauptstädten, vor allen in Wien, ist äußerst bedenklich. Wenn man das Verhältnis der Zahl der Wiener Advokaten zu den bei den Wiener Gerichtshöfen verhandelten Civilprozessen betrachtet, so bestätigen die statistischen Daten, soweit sie eben vorliegen, den allgemeinen Eindruck, daß in Wien im günstigsten Fall drei, höchstens vier kontradiktorisch durchgeführte Gerichts-Prozesse auf je einen Advokaten kommen. Die Zahl der im Sprengel des Oberlandesgerichts Wien im Triennium 1898—1900 bei den Gerichtshöfen verhandelten, durch kontradiktorisches Urteil erledigten Klagen betrug 4408, d. h. jährlich 1469 Prozesse, sonach, da auf jeder Seite ein Advokat intervenierte, 2938 Verhandlungen jährlich. Die Zahl der Advokaten betrug im Sprengel des Oberlandesgerichts Wien und zwar: 1898: 1141, 1899: 1165, 1900: 1195. Es ergibt sich sonach, daß auf einen Advokaten noch lange nicht drei Gerichtshofprozesse entfielen. Man kann aber aus der Zahl der durch Vergleich erledigten Prozesse doch noch etwa 1000 jährlich dazu rechnen, bei denen die kontradiktorische Verhandlung soweit gediehen war, um überhaupt ins Gewicht zu fallen; der außerordentlich überwiegende Teil der Vergleiche wird allerdings entweder schon bei der ersten Tagsatzung oder zwischen der ersten Tagsatzung und der Streitverhandlung oder bei Beginn der Streitverhandlung geschlossen. Die Fälle, wo nach durchgeführter Verhandlung, insbesondere nach durchgeführtem Beweis die Sache durch Vergleich erledigt wird, gehören zu den seltenen. Übrigens

Digitized by Google

ist das Verhältnis für ganz Österreich ungefähr das gleiche, wie für den Oberlandesgerichtssprengel Wien, indem in ganz Österreich die Zahl der durch Urteil nach kontradiktorischer Verhandlung erledigten Anwaltsprozesse im Jahre 1898: 7172, im Jahre 1899: 9190 und im Jahre 1900: 8753, die Zahl der Advokaten im Jahre 1898: 4009, im Jahre 1899: 4095, im Jahre 1900: 4297 betrug. Die Fälle, wo Advokaten in bezirksgerichtlichen Prozessen intervenierten, sind statistisch nicht festgestellt, wohl aber ergibt die Statistik, daß die bezirksgerichtlichen Prozesse sich zum großen Teil um sehr geringe Beträge drehen. Man kann nicht annehmen, daß die Intervention der Advokaten bei den Bezirksgerichten eine sehr intensive ist. Übrigens wurden im Oberlandesgerichtssprengel Wien in dem Triennium 1898/1900 im ganzen 13664 Klagen bei den Bezirksgerichten durch kontradiktorisches Urteil erledigt, durchschnittlich also etwas über 4500 Sachen.

Wenn man selbst die sicher weitgehende Annahme zu Grunde legt, daß bei der Hälfte dieser bezirksgerichtlichen Sachen Advokaten interveniert haben, so käme man auf 3—4 bezirksgerichtliche, durch kontradiktorisches Urteil beendigte Prozesse durchschnittlich für einen Advokaten. Es zeigt sich aber auch in Österreich jene allgemeine Strömung, die insbesondere in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in England und in Belgien so scharf hervortritt, nämlich die außerordentliche Abnahme der Prozesse. Wenn man jene Mandats- und Wechselklagen in Abzug bringt, sagt Winkler, welche schon mit dem Urteilssurrogat des Zahlungsbefehles ihren Abschluß finden, so ermäßigen sich jene Fälle, welche eine weitere Inanspruchnahme des Gerichtes erfordern, in den Jahren 1895—1897 des alten Verfahrens auf 264326 Klagen, in den Jahren 1898—1900 nach Einführung des neuen Verfahrens zusammen auf 120695 Klagen, d. i. 45,6 % des reduzierten Klageneinlaufs in den letzten drei Jahren des alten Verfahrens. Dabei zeigen wieder die Ziffern der Jahre 1899 und 1900 ein allerdings vielleicht zufälliges Sinken der Prozesse. Will man aber nur die absolute Zahl des

Digitized by Google

Klageneinlaufs bei den Gerichtshöfen zu Grunde legen, so zeigt sich eine Verminderung in den Jahren 1898/1900 um 24,8 % gegenüber den Jahren 1895/1897. Welche Perspektive diese nicht etwa nur relative, also im Verhältnis zur Zunahme der Bevölkerung und dem wachsenden Wohlstand derselben festgestellte, sondern absolute Verminderung der Prozesse in Verbindung mit dem ebenso konstatierten Steigen der Zahl der Advokaten, im Sprengel des Oberlandesgerichts Wien z. B. von 1141 auf 1195 eröffnet, wie insbesondere der Prozeß immer mehr aufhört, die Grundlage eines so zahlreichen Anwaltsstandes zu sein, läßt sich an diesen Ziffern leicht ermessen. Wenn man zur Zahl der kontradiktorisch erledigten Sachen noch die Berufungsverhandlungen rechnet, die aber immer mehr an Bedeutung verlieren, weil die Berufung sich von Tag zu Tag mehr der Nichtigkeitsbeschwerde nähert, so kommt man zu dem Resultat, daß 100 Advokaten in Wien bequem die sämtlichen Prozesse aufarbeiten könnten; denn es entfielen dann im Durchschnitt auf einen Advokaten noch nicht dreißig Gerichtshofprozesse; daneben könnten sie selbst oder wenn wir auch nur dreißig Konzipienten dazu nehmen, mit Hilfe dieser die bezirksgerichtlichen Sachen und persönlich die Verhandlungen vor dem Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof bewältigen. Rechnet man dazu die Strafsachen, für welche die Kraft von 30—40 Advokaten und 20 Konzipienten als Verteidigern in Strafsachen mehr als hinreichen würde, so käme man für alle Prozeßsachen zu einer Gesamtzahl von weniger als 150 nicht übermäßig beschäftigten Advokaten, die daneben noch reichlich Zeit fänden, Kurrentien zu arbeiten und Konsiliarpraxis zu üben. Will man aber auf die zahlreichen Verwaltungen, Verlassenschaftsabhandlungen, Konkurse, die von österreichischen Advokaten regelmäßig in höchst befriedigender Weise geführt werden, Rücksicht nehmen, so wird sich die Ziffer der in Wien erforderlichen Advokaten auf etwa 250 stellen, die bei einem Gesamteinkommen von $2\frac{1}{2}$ Millionen Gulden ein durchschnittlich entsprechendes standesmäßiges Einkommen von 10000 fl. brutto oder 6—7000 fl.

Digitized by Google

netto hätten. In London, der größten und reichsten Stadt der Welt nicht nur, sondern auch dem Sitz der Gerichtshöfe für ganz England, sind nach den neuesten Berichten etwa 120 Kings Counsels als Advokaten tätig, daneben etwa 200 bis 300 Barristers, wozu man aber noch bedenken muß, daß auf Seite des Klägers in allen größeren Sachen notwendigerweise zwei Advokaten vertreten müssen, weil der Kings Counsel als Klagevertreter verpflichtet ist, einen Junior zuzuziehen, wodurch auf Seite des Geklagten regelmäßig dasselbe geschieht. Es kommt aber vor, wie in dem Prozeß Nobel gegen die Regierung, daß sechs Advokaten bei der Verhandlung fungieren. Wenn für den Prozeßbetrieb Englands und in letzter Instanz sogar vielfach seiner Kronkolonieen 300 Advokaten genügen, so sind für unseren in Wien eigentlich 50 schon zu viel. Tatsächlich kommt es dort vor, wie z. B. in der Person des verstorbenen berühmten Williams, daß ein Counsel jeden Tag plaidiert und 200—300 Prozesse im Jahre führt. Man braucht übrigens nur daran zu denken, daß in Berlin im Jahre 1879, bei Freigebung der Advokatur, im ganzen 93 Anwälte amtierten, die daneben das gesamte Notariat versahen und so mehr als den vollen Kreis der unseren Advokaten zugewiesenen Geschäfte besorgten.

Neben der außerstreitigen Gerichtsbarkeit, neben dem Notariat und neben der Konsiliarpraxis besorgten also noch nicht 100 Männer den ganzen Prozeßbetrieb in Berlin. Die im Verhältnis zu der Ziffer der Advokaten verschwindend geringe Zahl der Prozesse kann also bei uns weder materiell, noch geistig die Grundlage des Berufs bilden, und das ist schon an sich ein ungesunder Zustand. Der Prozeß, der das tägliche Brot der Advokaten sein sollte, ist ein förmlicher Leckerbissen geworden und wird immer seltener; denn in allen Kulturländern nehmen die Prozesse absolut, oder doch im Verhältnis zur wachsenden Bevölkerungsziffer relativ ab. Rechnet man doch in Newyork, daß bloß der zehnte Teil der allerdings massenhaften Anwälte, die sich heuer mit etwa 11000 beziffern lassen, überhaupt bei Gericht erscheint. Die Kosten der Regie einer ganz kleinen Kanzlei, die bloß mit

Digitized by Google

einem Kanzlisten arbeitet, wurden mit 1780 fl., die einer mittleren, sparsam eingerichteten mit 3800 fl. beziffert, das Brutto-Einkommen für den kleinen Advokaten mit 2800 fl. berechnet. Alle diese Rechnungen enthalten freilich etwas Willkürliches. Man muß zugeben, daß das Einkommen der Wiener Advokaten absolut nicht aus dem Prozeß fließt, daß im Durchschnitt die Expensen für sämtliche kontradiktorisch durchgeführte Zivilprozesse bestenfalls 40 % der Regie decken, daß also die ökonomische Existenz des Advokaten auf den Prozeß nicht aufgebaut werden kann. Die Verfassung der Wechsel-, Konto- und Mahnklagen, der Exekutions- und Grundbuchsgesuche u. dgl. bildet wohl kaum die Existenzberechtigung für eine so hochgebildete Profession. In Strafsachen sind in Wien höchstens zehn bis zwölf Advokaten in einer nennenswerten Weise beschäftigt, beim Verwaltungsgerichtshof noch weniger. Sonach dürfte das Haupteinkommen der Advokaten aus den außerstreitigen Sachen fließen. Was vor allem die Konkurse betrifft, so entfällt ein handelsgerichtlicher (etwa 50 im Jahr) bei der jetzigen Zahl der Advokaten in Wien auf den einzelnen alle zwanzig Jahre; das ergibt etwa im Durchschnitt 50—100 fl. jährlich, und mehr wird man auch von den zahlreicheren, aber meistens wenig oder gar nichts tragenden landesgerichtlichen nicht erwarten. Bleibt die Führung von Verlassenschaften, die sehr eingeengte Tätigkeit in Steuersachen und in allen möglichen administrativen Angelegenheiten, die Konsiliarpraxis, die Ausgleiche und bei einzelnen Advokaten die Verwaltungen. Damit 1000 Advokaten leben können, bedürfte es bei der gewiß zutreffenden Annahme einer durchschnittlichen Regie von mindestens 2000 fl. auch nur zur Fristung der anständigen Existenz, einer ganz mäßigen Altersversorgung und Zahlung ganz kleiner Ablebenspolicen, einer Einnahme von sechs Millionen Gulden, die gewiß nicht annähernd erzielt wird. Man hat für Paris auf der Basis allerdings ihrer Natur nach vager Berechnungen folgende Ziffern ermitteln wollen: Von den 400 Advokaten, die dort in Praxis stehen, verdienen 3 zwischen 150—200000 Francs, 8—10 jeder 100000 Francs; aus diesen wird der Ausschuß

Digitized by Google

zusammengesetzt; dann kommt eine Gruppe von 6—8 Advokaten, die 50—70000, eine von etwa 15, die 30—50000, dann eine solche von 30 Advokaten, die 20—30000 Francs verdienen. Dann nimmt man die Zahl der Advokaten, die etwa 20000 Francs einnehmen, mit 60 an, ebensoviele sollen 10—15000 Francs, etwa 150 sollen 5—10000 Francs verdienen, also im ganzen etwa 340, die überhaupt von der Advokatur leben können; der Rest wird auf 2000—3000 Francs Jahreseinkommen geschätzt. Hierzu kommen die 150 Avoué-Stellen im Departement der Seine, die freilich einträglich sein müssen, weil sie gleichzeitig den oft hohen Ankaufspreis dieser anwaltschaftlichen Apotheken zu verzinsen und zu amortisieren haben. Aber es bleibt doch als Resultat, daß Paris und das Departement der Seine an Anwälten beider Kategorieen nicht mehr wie noch nicht 500 ernähren können, also die Hälfte der in Wien eingetragenen und durchaus mit verschwindenden Ausnahmen auf die Praxis angewiesenen Advokaten. Man kann demnach getrost das Verhältnis der auf einen Anwalt entfallenden Agenden zwischen Wien und Paris wie 1:4 annehmen. Und in Berlin, wo im Jahre 1900 7656 kontradiktorische Urteile vom Landgericht I allein erlassen wurden, bei dem 600 Rechtsanwälte zugelassen waren, entfielen 25 Gerichtshofprozesse auf den Anwalt, also mehr, als wenn bei uns die Reduktion der Zahl auf 200 durchgeführt würde. Die Sache stellt sich aber tatsächlich für Berlin deshalb noch günstiger, weil dort in größeren Prozessen häufig zwei Anwälte für eine Partei plaidieren. Andererseits ist allerdings die Grenze für die Kompetenz eine niedrigere, da auch die Sachen zwischen 300 Mark und 500 fl. zu den Kollegialsachen gehören. Das Verhältnis der Regie zu den Einnahmen ist ebenfalls ein höchst ungünstiges. Nach vielen Umfragen kann man als Resultat bezeichnen, daß in einer gutgehenden, mittleren Kanzlei, in welcher die Kurrentien (Bezirksgerichts- und Wechselklagen, Exekutionsgesuche, Mahnschreiben, Konkursanmeldungen und Intervention bei Meistgebotsverteilungen) die Hauptmasse der Agenden ausmachen, das Regieperzent 33 beträgt, welches aber bei schlechterem Gang der Kanzlei bis zur

Digitized by Google

Höhe der Gesamteinnahmen und darüber steigt. Man darf annehmen, daß 200 Advokaten in Wien nicht einmal regelmäßig die Regie verdienen. Auch in besonders günstigen Verhältnissen wird das Regieperzent nicht leicht unter 20 fallen. Dazu kommt, daß in Kanzleien, wo die Kurrentien vorherrschen, ebenso aber auch dort, wo in größeren Prozessen die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen eine Rolle spielen, die Barauslagen oft 40% und mehr der Einnahmen betragen. Da nun bei uns das deutsche System, sich Vorschuß geben zu lassen, nicht besteht, so hat der Advokat während des ganzen Jahres Barauslagen an Regie, Stempeln, Gebühren zu machen, die sehr bedeutend sind, und manchem finanziell schwachen Advokaten die Freude an seiner Klientel sehr trüben. Bei alledem muß man sich darüber wundern, daß die Situation der Advokaten nicht noch viel schlechter ist als sie zu sein scheint. Dies kommt abgesehen von Einkünften aus Vermögen wohl daher, daß die österreichische Advokatur mannigfaltigere Agenden hat, als z. B. die deutsche, wo doch auch beide Berufszweige vereinigt sind. Vor allem liegen sehr viele Verwaltungen von großen Vermögen in den Händen der Advokaten: Die fast einen öffentlichrechtlichen Charakter tragenden der adeligen Vermögen vorerst mit ihren großen Beamtenkörpern, vielfachen Industrieunternehmungen, ihren Apanagierungen, Pensionen 2c.; dann die Mitwirkung an der Verwaltung von Aktiengesellschaften, von Stiftungen und Zweckvermögen aller Art. Und es ist sicher, daß die österreichischen Advokaten, die ja auch in der autonomen Verwaltung der Länder und Gemeinden als Landeshauptmänner und Landesausschüsse, als Bürgermeister und Stadträte eine hervorragende Rolle spielen, auf diesem Gebiet außerordentliches leisten. Aber auch eine große Zahl von Häuseradministrationen ist in den Händen der Advokaten. Im Gegensatz zu Preußen und Deutschland überhaupt sind die Konkursverwaltungen fast ausschließlich Advokaten zugewiesen, der größere Teil der Verlassenschaften wenigstens in den Städten wird von ihnen geführt, in Steuersachen werden sie vielfach zu Rate gezogen, sie sind Kuratoren und Vormünder. Wenn man ein

Digitized by Google

Bild haben will, wie sich das Einkommen eines Advokaten zusammensetzt, der den Ruf eines Prozeßadvokaten hat, so mag folgendes Beispiel dienen: ein Viertel des Einkommens resultierte aus administrativen Angelegenheiten einschließlich der Vertretungen vor dem Verwaltungsgerichtshof, ein Viertel aus Zivilprozessen, nicht ganz ein Achtel aus größeren Transaktionen (Arrangements von Schulden, Auseinandersetzungen zwischen Familiengliedern), das letzte Achtel verteilte sich unter Konsilien, Strafsachen einschließlich Berichtigungen, und Kurrentien. In derselben Kanzlei ergab aber das vorhergegangene Jahr ein ganz anderes Bild in Bezug auf den Anteil der Geschäftszweige am Einkommen; es floß ein Drittel des Einkommens aus Zivilprozessen, ein Viertel aus der Konsiliarpraxis, ein Achtel aus der Verfassung von Testamenten und Verträgen, ein Sechstel aus Strafsachen; das letzte Achtel verteilte sich auf Kurrentien und administrative Sachen einschließlich der Verhandlungen vor dem Verwaltungsgerichtshof. Diese wechselnde Verteilung der Agenden deutet auf die Unsicherheit der Grundlagen selbst der guten Kanzleien. Eine der Ursachen der Überfüllung der Wiener Advokatur, der Zudrang aus entfernten Provinzen, ist aber auch für noch weitere Folgen wichtig. Der allzustarke Zufluß in die deutsche Hauptstadt aus dem Osten erklärt sich zum großen Teil durch die notorische Tatsache, daß bei den beiden galizischen Obergerichten die Kandidaten, welche nicht der polnischen oder ruthenischen Nation angehören, schwer bestehen, daß sie deshalb nach Wien kommen, um hier ihre Advokatenprüfung zu machen, und daß sie dann auch hier regelmäßig den Rest ihrer Praxis absolvieren und Kanzleien eröffnen. Wenn nun auch unter diesen Kollegen höchst ehrenwerte sind, so trägt doch der geschilderte Vorgang einerseits zu der so starken Übersetzung der Wiener Anwaltschaft bei, andererseits wirkt er zur Veränderung der gesellschaftlichen Stellung der Advokaten mit. Seit der Zeit, wo in Wien eine kleine Zahl ernannter Advokaten, als „Regierende" scherzhaft selbst bei Gericht bezeichnet, zu den oberen Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft gehörten, aus denen die ersten Bürgermeister

Digitized by Google

von Wien, Abgeordnete zum Frankfurter Parlament, Direktoren der Gesellschaft der Musikfreunde und der Sparkasse, nach dem Beginn des konstitutionellen Lebens Minister und Abgeordnete hervorgingen, ist mit der Vermehrung der Zahl der Advokaten begreiflicherweise die soziale Stellung des Durchschnittes der Advokaten stetig gesunken. Diese Entwicklung ist eine unaufhaltsame; sie darf nicht beklagt werden. Die Fehler der aristokratischen Gestaltung der Anwaltschaft mit wenigen von der Regierung ernannten Advokaten sind in Wien schon fast aus der Erinnerung verschwunden, während sie in Berlin noch sehr im Gedächtnis der mittelaltrigen Anwälte leben. Dort waren bis zur Freigebung die ärmeren Klassen vollständig den Rechtskonsulenten überlassen. Angemeldet waren solche Bureaus im Jahre 1877 in der Zahl von 65, 1878 von 74, 1879 von 74, wie Jacobsohn in seinem Beitrag zur Festschrift zum deutschen Anwaltstag mitteilt. Viel mehr aber übten ihr Gewerbe ohne behördliche Konzession. So waren Kleinbürger, Handwerker, Arbeiter ohne den Schutz und Beistand eines Advokaten und in den Händen der Winkelschreiber. Um ähnliches für Wien festzustellen, müssen wir schon auf ältere Quellen zurückgehen. Zugschwerdts Bemerkungen über die Winkelschreiberei im „Jurist" vom Jahre 1845 und Schiestls Vorschlag einiger Heilmittel gegen die Winkelschreiberei im selben Jahrgang bringen uns die in unserer Jugend durch mündliche Tradition vermittelte Kunde der damaligen Zustände zur klaren Erkenntnis. Wenn auch damals bloß 80 Advokaten in ganz Wien amtierten, so gab es doch unter ihnen einige verfehlte Existenzen, und das ließe sich bei gar keiner Einschränkung der Zahl vermeiden, weil es eben Leute gibt, die keinen Löffel haben, wenn es Brei regnet; und gerade diese beschäftigungslosen Advokaten protegierten, so wie nach einer Mitteilung am Delegiertentag der österreichischen Advokatenkammer vom Jahre 1894 von 80 im Jahre 1868 in Prag amtierenden Advokaten fünf, durch Verkauf ihrer Signatur eine ganz außerordentlich ausgedehnte Winkelschreiberei, eine Ausschreitung, die allerdings heute bei ganz entgegengesetzten Ver-

Digitized by Google

hältnissen wiederkehrt, indem einzelne Advokaten die von den Commis verfaßten Kurrentien signieren und die gerichtlichen Kosten den Klienten überlassen. Also auch bei uns hatte diese glanzvolle, reiche, von wenigen ausgeübte Advokatur den Nachteil der Abschließung von den „kleinen Leuten", die Verweisung dieser an Winkelschreiber, die teils mit, teils ohne Hilfe verkommener Advokaten ihre Klienten durch Unverstand und Habsucht ausbeuteten. Es ist ein großer Fortschritt, daß heute der Arzt und nicht mehr der Bader, der hochgebildete Rechtsanwalt und nicht mehr der Winkelkonsulent den kleinen und kleinsten Leuten zur Verfügung steht. Hierin liegt der Segen der freien Advokatur. Nun aber muß man eine Regulierung der freien Advokatur in dem Sinne anstreben, daß sie von den Mängeln einer enormen Überfüllung des Standes befreit werde. Anderswo, in sozial ausgeglichenen Ländern ist das viel leichter. In den Hansestädten, wo die Anwaltschaft noch immer großartig ist, hat man Zuzügler gesellschaftlich boykottiert und sich im Kreis der Einheimischen erhalten. In Österreich mit seinen so ganz verschiedenartigen Völkerschaften, dem ungeheueren Abstand der Bevölkerungsschichten, aus denen sich auch die Advokaten rekrutieren, wäre ein solcher Versuch lächerlich. Der Neuankömmling aus der Ferne denkt gar nicht daran, in eine gesellschaftliche Verbindung mit den Kollegen zu treten, die anderen Kreisen angehören. Nun sind aber die Folgen der Überfüllung nicht bloß finanzielle Übelstände, sondern es tritt auch durch die ökonomisch schlechtere Lage, durch die unabsehbare Menge und durch deren Zusammensetzung eine solche Herabdrückung des Ansehens des Standes ein, daß bei einer weiteren Entwickelung in dieser Richtung für diejenigen Advokaten, die gewöhnt waren, sich schon kraft ihres Berufes respektiert zu sehen, ein sauve qui peut zum Losungswort zu werden droht. Wer nur immer finanziell unabhängig ist, hat zum mindesten Augenblicke, wo er an Resignation des Amtes denkt. Einer der stolzesten Berufe, zu dessen Ausübung volle Freudigkeit gehört, ein Beruf der Arbeit und der Ehre sinkt auf diese Weise immer mehr, und es zeigt sich die Mißachtung

Digitized by Google

in Maßregeln der Regierung ebenso wie in der populären Meinung. Nur die Tatsache, daß es eine obere Schichte der Advokaten gibt, die an der Spitze der Selbstverwaltungskörper stehen, die im Parlament sitzen und führen, oder die mit der hohen Bureaukratie in verwandtschaftlichen Beziehungen sind, hält das Ansehen dieses Standes in den Augen der Menge auf einem erträglichen Niveau.

Die Unhaltbarkeit der Zustände machte sich erst recht fühlbar, nachdem die völlige Aufarbeitung der zahlreichen großen Prozesse und Insolvenzen, die aus der Gründerzeit herstammten, beendigt war. Bis dahin, bis in den Anfang der Achtzigerjahre, gab es noch immer Wiener Kanzleien, die mit sechs bis zehn Konzipienten und mehreren Dutzend Kanzlisten arbeiteten, andere, die bei geringerem Personal bedeutende Agenden hatten. Seit jener Zeit tauchten alle möglichen Reformvorschläge auf, denen aber von vielen die Hoffnung auf die Wirkungen des sehnlich erwarteten neuen Prozesses entgegengehalten wurden. Doch auch diese Illusionen wurden Lügen gestraft und die Voraussicht derjenigen bestätigt, die eine Abnahme der Prozesse und die Konzentrierung derselben in wenigen Händen vorausgesagt hatten, so daß neben dem unleugbaren moralischen doch der pekuniäre Erfolg des neuen unmittelbaren Verfahrens für die Advokatur ausblieb. Nebenbei bemerkt darf aber daraus nicht etwa auf Verbilligung, als eine weitere günstige Wirkung der Prozeßreform geschlossen werden; denn das enorm gesteigerte Budget des Justizministeriums zeigt, daß die Bevölkerung nichts erspart hat, sondern jetzt stärker belastet ist, und daß nur teilweise eine noch dazu kaum gerechtfertigte Überwälzung der Kosten von den die Justiz in Anspruch Nehmenden auf die Nichtprozessierenden stattgefunden hat. Die Heilungsprojekte lassen sich schwer auf bestimmte Autoren zurückführen; fast alle wurden schon in den Jahren 1862 und 1868 anläßlich der Debatten über die Freigebung der Advokatur vorgebracht, wie die Provinzialisierung, der numerus clausus, die Teilung in Advokaten und Anwälte, dann auch in Bezirksgerichts-, Gerichtshof- und Obergerichtsanwälte, der Tarif. Hier sollen nur

Digitized by Google

die Hauptrichtungen der noch heute aufrechterhaltenen Projekte besprochen und in solche, die eine andere Gestaltung der Advokatur bezwecken, und solche, welche die heutige Form unserer Advokatur-Anwaltschaft mit allgemeiner Vertretungsbefugnis unangetastet lassen, sonach in organische und mechanische eingeteilt werden.

II. Reformvorschläge.

1. Organische Vorschläge.

a) Teilung der Anwaltschaft nach französischem und englischem Vorbild in eine höhere und niedere.

Das Bild der englischen Advokatur ist geradezu glanzvoll. Der Advokat vertritt nicht, er hat weder Expensen zu fordern, noch für Versäumnisse zu haften; denn er steht in keinem Mandatsverhältnis zur Partei, er assistiert ihr bloß, indem er für sie plaidiert oder ihr Gutachten erteilt. Frei von allem Wust und Schmutz des Geschäftes lebt er bloß in der Welt der Rechtswissenschaft. Sozial hat er eine beneidenswerte Stellung; denn in dem noch immer aristokratischen England, wo die Bar neben der Armee und Flotte und der Geistlichkeit die Profession für die jüngeren Söhne des Adels bildet, ist der Barrister als solcher Gentleman. Dabei fehlt das Moment der Karriere, welches dem französischen Barreau fremd ist, dem englischen nicht; es durchdringt vielmehr dessen ganze Organisation. Zuerst handelt es sich darum, die Seide des Kings Counsel zu erhalten. Zur Ehre der englischen Verwaltung muß es gesagt sein, daß trotz kleiner Zurücksetzungen im ganzen doch für die Ernennung ausschließlich das Ansehen entscheidet, das sich der Advokat im Gerichtssaal erworben hat. Als Kings Counsel hat nun der Barrister die Wahl, auf eine der 110 Richterstellen zu aspirieren oder seinen Beruf als Advokat, der für die nur etwa 120 in der Praxis stehenden Counsels ebenso gewinnbringend als ehrenvoll ist, fortzusetzen. Den Besten winken die am meisten geehrten Stellen im englischen Weltreich; sie werden Lordkanzler, Lordoberrichter, Meister der Rollen, Rich-

Digitized by Google

ter am Hohen Gerichtshof zu London, Generalkronanwalt und dessen Stellvertreter. Das Präsidium des Hauses der Lords, die Stelle eines Kabinettmitgliedes als Attorney General also sind Barristers vorbehalten. Und während dieser ganzen Laufbahn kommt der englische Advokat — wenige, die verhaftete Angeklagte verteidigen, ausgenommen — nicht in die Lage, einen Klienten zu empfangen; von Besuchen außer denen der Solicitors verschont, hat er seine eigentliche Berufsstätte in dem Kabinett des Gelehrten und den Zimmern der Gerichte. In einem der größten Prozesse, die selbst in London jemals ausgefochten wurden, wo außerordentlich schwierige Fragen der chemischen Technologie entscheidend waren, erteilte der führende Queens Counsel den Sachverständigen, wovon der eine Mitglied des englischen Parlaments und der erste Chemiker Englands, der andere ein Wiener Gelehrter und Hochschulprofessor war, eine einzige Audienz. Die Herren durften, natürlich mit dem Solicitor der Partei, um 5 Uhr in das Kabinett des großen Advokaten kommen. Mit der Uhr in der Hand standen alle drei auf der Gasse, um die Minute einzuhalten. Empfangen, ohne Aufforderung zum Sitzen, wurden ihnen unter Zuziehung eines Sekretärs drei Fragen vorgelegt, nach deren Beantwortung sie sich entlassen sahen. Und da war einer von ihnen niemand geringerer als Sir William Roscoe. Dem sich wundernden Wiener aber wurde gesagt, Mr. X. könne doch morgen Attorney General oder Lordkanzler werden. Der englische große, d. h. sehr stark beschäftigte Advokat steht an der Schwelle der höchsten Ehren in einem Reich, das dem Recht unter allen Verwaltungszweigen die erste Stelle anweist. Diese ganze Organisation wäre undenkbar, wenn der Barrister Wechsel- und Kontoklagen zu machen, bei Feilbietungen und Exekutionen zu intervenieren, Erbteilungsausweise zu verfassen und Expensnoten zu schreiben hätte. Beim französischen Advokaten fällt die Karriere im Beruf allerdings weg; denn im Gegensatz zu England ist dort das Richteramt so organisiert, wie bei uns, zahlreiche, sehr mäßig bezahlte Stellen in einem geschlossenen Beamtenkörper. Aber in der Hauptsache ist seine Stellung dieselbe, wie die des

Digitized by Google

englischen; er assistiert, indem er plaidiert und konsultiert. Er ist Redner, Jurist, oft Politiker oder Schriftsteller, niemals Geschäftsmann; die Auffassung vom Beruf ist die höchste, idealste, die man haben kann. Sollte da noch jemand zögern, solchen Vorbildern nachzustreben, die der Advokatur die Ebenbürtigkeit mit den höchsten Berufen eröffnen? Biographien der großen Advokaten, Ausgaben ihrer Reden sind ein Bestandteil der französischen, englischen, italienischen Literatur. Die Erskine und Scarlett, die Berryer und Chaix d'Estange, die Favre und Lachaud leben in ihren Reden, in Statuen und Bildern fort; dem weniger großen Rousse öffnete die Akademie von Frankreich ihre Pforten; kurz, es entrollt sich ein berauschendes Schauspiel vor unseren Augen, das der Pracht der Justizpaläste in London, Paris und Brüssel entspricht. Wie aber kommt es, daß in der ungeheueren Welt des anglo-amerikanischen Rechts außer London keine Teilung des Standes besteht, daß diese glanzvolle Erscheinung der englischen Bar auf diese eine Stadt beschränkt ist, daß sie weder in Liverpool und Manchester, noch in Bombay und Kalkutta, daß sie ebensowenig in den Vereinigten Staaten existiert, wo der Counsellor at law gleichzeitig Advokat und Attorney ist? Wie kommt es, daß in London selbst, seit mehr als einem halben Jahrhundert Fusionsgedanken von den hervorragendsten Juristen vertreten werden? Und in Frankreich gibt es doch auch überall außerhalb Paris, Marseille und Lyon plaidierende avoués, avoué-avocats. — Vor allem hat die Scheidung des Berufes den Nachteil, den niedrigeren Teil herabzudrücken. In England ist die Zahl der Solicitors unbeschränkt; an Vorbildung wird wenig gefordert; freiwillig unterziehen sich aber manche der Prüfung, und die steigende Anzahl dieser Solicitors, die juristische Prüfungen machen, erscheint englischen Juristen als Anbahnung der Fusion. So kommt es, daß neben vielen soliden Geschäftsmännern eine Anzahl höchst zweifelhafter, an Winkelschreiber grenzende Personen in diesem Stand tätig sind, und daß zwar einzelnen das letzte Siegel britischer Respektabilität durch Verleihung des Ritterstandes aufgeprägt werden konnte, daß aber bei einer ein-

Digitized by Google

zigen Sitzung im August dieses Jahres der Chancery-Richter fünf Solicitors, die sämtlich wegen Betrugs oder Veruntreuung verurteilt waren, aus der Liste strich, darunter den Vorsitzenden des Disziplinarkomitees der Korporation selbst. Diesem Übelstand könnte man aber durch eine andere Einrichtung begegnen, wie denn in Frankreich der numerus clausus der Avoué-Stellen dazu geführt hat, daß die ererbten oder gekauften Bureaux im ganzen sehr respektabel geführt werden. Die Mißstände der Zweiteilung liegen aber tiefer; sie äußern sich in der Vermehrung der Kosten und in der schlechteren Führung der Rechtssachen. Daß die Vielheit von Vertretern, in England regelmäßig neben dem Solicitor ein Kings Counsel und ein Junior, die Kosten verteuert, ist zu klar, um noch ausgeführt zu werden.

Wir aber in Österreich sind durchaus nicht reich genug, um uns diese Mehrauslagen zu gestatten. Man frage sich, wieviele Advokaten bei uns vom Plaidieren und Konsultieren leben könnten. In England selbst wird jetzt verlangt, daß es den Barristers gestattet sein soll, in außerstreitigen Sachen die Parteien allein ohne Solicitor zu empfangen, um eben überflüssige Kosten zu vermeiden, und manches deutet auch sonst darauf, daß der Kampf des Barreau um die Existenz immer schwerer wird, wie ja denn auch aus älteren Zeiten uns in der Biographie eines Führers erzählt wird, daß er solange um den Beginn einer Praxis gerungen habe, wie die Griechen um den Besitz von Troja. Und schon in der Bezeichnung briefless barrister lag und liegt eine Fülle von Elend begabter und guterzogener Männer. Wichtiger aber, als die Vervielfachung der Kosten ist die Verschlechterung des rechtlichen Beistandes. Der Solicitor und der Avoué nehmen die Informationen auf, sie verfassen die Klagen; der höhere und wertvollere Rat wird der Partei erst bei der Verhandlung. Der Glanz der Reden, in England das Geschick im Verhör der Zeugen, kann den Mangel nicht ersetzen, der durch diese Zerreißung der juristischen Arbeit entsteht. Unsere Zeit streift immer mehr den Glanz von den Dingen ab; es strömt das Tatsachenmaterial zu massenhaft ein, um die einst so beliebte Behandlung von großen

Digitized by Google

Gesichtspunkten aus leicht zu machen. So wie die akademischen Reden immer mehr verschwinden und nüchternen, mit Ziffern — oft auch falschen — gespickten Auseinandersetzungen Platz machen, so wird im Recht der Nützlichkeitsfaktor immer mehr hervortreten.

Dazu bringt die Entwicklung der angewandten Naturwissenschaften es mit sich, daß das Verständnis technischer Details stets wichtiger wird. Die Epoche ist unwiderbringlich dahin, wo große Advokaten zur Verhandlung gehen konnten, ohne den Akt gesehen zu haben, wie es nach Macaulays Briefen geschah, der das Studium der Akten im Circuit dem Umstand zuschreibt, daß ein gichtischer Führer an den täglichen Soupers nicht teilnehmen konnte und sich deshalb die Abende mit Aktenlesen vertrieb, wodurch seine Gegner und endlich alle Kollegen eben auch dazu gebracht wurden. Selbst Williams Praxis mit einigen hundert Verhandlungen auf dem Gebiet des Handelsrechtes mag kaum auf jenem intensiven Studium der Details beruht haben, das die Sache fordert. Die Vorbereitung des Prozesses in informativen Besprechungen, gewiß die Verfassung der Klage, beziehentlich der Beantwortung, dann aber auch die Verhandlungen über einen sachlich gerechtfertigten Ausgleich lassen sich nur zum schweren Nachteil des Klienten von dem Plaidoyer trennen. In österreichischer und deutscher Tradition müßte ein solcher reiner Plaidieradvokat eine untergeordnete Rolle spielen; er wäre von dem Anwalt, der die Leitung der ganzen Sache in der Hand hat, geradezu abhängig und hätte bloß dessen Mundstück zu bilden, während im englisch-französischen Prozeß der plaidierende Advokat hoch über Solicitor oder Avoué steht und von diesem zwar Informationen, aber keine Direktiven erhält. Drastisch hat das ein englischer Jurist einmal so ausgedrückt, daß, wenn sich Anwälte Plaideure halten, das nicht anders sei, als wie wenn ein Fleischer seinen Hund auf den Gegner losließe. Und doch würde bei uns die Trennung der Berufe gerade diesen Zustand herbeiführen. Je mehr übrigens die Advokatur prophylaktisch wird, gleich der modernen Medizin, das Schwergewicht auf die Ver-

Digitized by Google

hütung von Streitigkeiten legt, ihr Centrum in der Raterteilung, der Verfassung von Verträgen, Briefen, Testamenten sucht und findet, je mehr infolgedessen auch die Prozesse abnehmen, desto unmöglicher wird die Erhaltung eines glanzvollen Standes der Gerichtsredner. Mit tiefem Bedauern würde man so schöne und stolze Schöpfungen, wie die englische Bar und die französische Advokatur in ihren Heimatländern verschwinden sehen, sie bei uns einführen aber, wie noch in letzter Zeit wiederum in Deutschland und Österreich vorgeschlagen wurde, wäre der törichteste Versuch einer Übertragung von Institutionen, die auf ihrem heimischen Boden selbst bereits überalt zu werden beginnen. Dennoch sollte diese Betrachtung auch für uns nicht ohne Nutzen sein. Es ist wohl klar, daß wirklich große Leistungen in der eigentlichen Advokatie, als angewandter Rechtswissenschaft, nicht leicht erreichbar sind, wenn der Advokat mit allen möglichen untergeordneten Dingen belastet ist. Zwar gibt es manuelle und mehr mechanische Betätigungen, die dem höchsten Aufschwung des Geistes nicht schaden. Bloße Buch- und Papiermenschen allein empfinden diesen Horror vor dem Alltäglichen, und wenn der gewiß geistvolle und hervorragende Treitschke einmal meinte, die Notwendigkeit, bei einem Umzug seine Bücher zu packen, habe ihn stets die herabziehende Wirkung physischer Arbeit empfinden lassen, so haben viele der höchsten Tätigkeiten des Geistes mechanische Arbeit geradezu zur Voraussetzung. Der Architekt, der Bildhauer, der Maler, der Ingenieur und der Forschungsreisende, selbst der Paläograph und Diplomatiker, der Chemiker, der Geolog und Physiker hat sein Lebtag neben den großen Aufgaben seiner Wissenschaft oder Kunst mit dem Objekt und dessen Tücke zu tun, die Vischer so schrecklich ergötzlich schildert, und er braucht die manuelle Geschicklichkeit, wie übrigens auch der Chirurg und Augenarzt, zum Erfolg. Diesen Handfertigkeiten lassen sich viele der untergeordneten Tätigkeiten des Advokaten, wie Führung eines Kassabuchs, Kontoklagenverfassung u. dgl. an die Seite stellen. Aber wesentlich ist, daß der Advokat im höheren Sinn von diesem Handwerk nicht erdrückt werde. Da war denn in

Digitized by Google

der alten Wiener Advokatur, vor 1868, der Zustand so, daß die beschäftigten Advokaten geradezu auf das Konsultieren und die Überwachung der allerdings schriftlichen Prozesse sich beschränken konnten. Vor allem bestand die schon der Bezeichnung nach ihre Verwandtschaft mit dem Solicitortum bekundende Sollizitatur. Gutbezahlte Sollizitatoren verrichteten die Tagfahrten, intervenierten bei den Exekutionen und besorgten alles, was sich auf Stempel und Gebühren bezog, ebenso allein oder neben ihnen ein eigener Beamter, die Buchhaltung und Kassa. Die Konzipienten, und das war der Hauptfehler des alten Systems, waren allzu zahlreich; sie nahmen die Prozeßführung und das kurrente Geschäft auf sich, so daß der Advokat bloß dem Konsultieren und der Führung ihn besonders interessierender Prozesse sich widmen konnte. Es ist sehr zu bedauern, daß der ökonomische Niedergang der Advokatur es mit sich gebracht hat, daß die Sollizitatoren immer mehr verschwinden, daß heutzutage Advokaten sogar selbst bei Pfändungen intervenieren, daß sie Kommissionen bei subalternen Beamten und Kanzlisten persönlich verrichten. Würde die Lage der Advokaten es gestatten, so müßte viel mehr auf eine fachliche Ausbildung der Sollizitatoren hingearbeitet und dadurch die Entlastung des Advokaten von den mehr mechanischen Teilen seiner Tätigkeit erstrebt werden. Eines aber ist sicher. Die Sucht, selbst ganz niedrige Agenden der Advokatur zu erobern, wird von den Kammerausschüssen unterstützt, statt, wie es richtig wäre, energisch bekämpft zu werden. Bei uns gibt es sog. Ausgleicher, die in Konkursen und bei Insolvenzen besonders die kleineren Forderungen mit Quoten abfinden. Im allgemeinen ist eine solche Tätigkeit des Advokaten vollkommen unwürdig, weil sie ihn zwingt, Leuten von oft recht zweifelhafter Bildung, die noch dazu durch ihren Verlust mit Recht erbittert sind, Besuche zu machen und Anliegen vorzutragen, weil überdies, wie ja jeder Eingeweihte weiß, so daß irgendwelche Proteste dagegen bloß als Phrasen erscheinen, solche stets mit ungleichartigen Quoten geschlossene Ausgleiche ohne Unwahrheiten gar nicht zu erzielen sind. Statt nun dessen froh zu sein, daß diese Agentie wenig-

Digitized by Google

stens nicht zu den Privilegien advokatorischer Tätigkeit gehört, hat z. B. der Ausschuß der Wiener Kammer dieselbe geradezu für die Advokaten reklamiert, und gegen die Verleihung der Konzession an solche Bureaux sich entschieden und mit Erfolg ausgesprochen. Wenn man auch die Teilung der Profession nicht empfehlen kann, so ergibt sich doch bei gesunden Zuständen von selbst eine gewisse Teilung nach der Individualität der Advokaten und dann wieder innerhalb der einzelnen Kanzleien. In dem Kreis der Anwälte werden immer solche sein, die vorzüglich für Gutachten und größere Prozesse aufgesucht werden. Da aber bei uns das Publikum im allgemeinen nicht reich genug ist, um mehrere Advokaten in Anspruch zu nehmen, so ist die Annahme kurrenter Sachen auch durch solche Advokaten fast unvermeidlich, und es ist dann eben Aufgabe der Einrichtung der einzelnen Kanzlei, daß diese mehr untergeordneten Agenden, allerdings unter Aufsicht des Chefs, von entsprechendem Personal besorgt werden. Also was wir nur als unerreichbares, unseren Verhältnissen widerstrebendes Ideal bezeichnen können, die Trennung der Advokatur von der Anwaltschaft im engeren Sinn, muß doch auch bei einheitlicher Organisation des Standes in gewissen Grenzen durchgeführt werden, wenn den höher strebenden Elementen die Möglichkeit freier Entwicklung geboten werden soll. Gewisse, ganz untergeordnete, ja schmutzige Agenden müssen aber von der Advokatur ebenso ferngehalten werden, wie die Besorgungen des pédicure und manicure von der Praxis der Ärzte. Man soll auch nicht übersehen, daß die Verbindung der Geschäftskunde des Avoué mit der juristischen Bildung und Rednergabe des Advokaten in Österreich einen Kreis von Advokaten geschaffen hat, dem kaum ein anderes Land etwas zur Seite setzen kann. Wenn auch in der französischen Kammer verhältnismäßig noch mehr Advokaten, über 100, sitzen, so sind doch nirgends die höchsten Stellen der autonomen Verwaltung so sehr in den Händen von Advokaten, wie bei uns. Die Landeshauptmänner, Landesausschüsse, die Bürgermeister fast aller großen Städte sind österreichische Advokaten, deren Rang an den der höchsten Staats-

Digitized by Google

ämter heranreicht, während ihre administrative Tätigkeit geradezu entscheidend ist. Nur eine Konsequenz davon ist, daß immer Advokaten auch als Repräsentanten des Standes in das Herrenhaus berufen werden, woran man in Preußen gewiß nie denken wird, aber auch in England insofern nicht, als der Advokat dort erst Richter geworden sein muß, um in das Haus der Lords zu kommen. Bezeichnend ist auch, daß von jenen Advokaten, die in den Rat der Krone berufen wurden, zwei die Verwaltung des Reichs übernahmen, Bach und Giskra, während nur zwei Justizminister, Hein und Prazák, aus der Advokatur genommen wurden und J. N. Berger als Sprechminister ebenfalls mit der allgemeinen Politik des Kabinetts, nicht mit dem Justizressort zu tun hatte.

Reicht also das im Grund der Anwaltschaft im Gegensatz zur Advokatur im engeren Sinne zugehörige Gebiet der Verwaltung sehr hoch hinauf, so daß es eine ebenbürtige Verbindung mit der Tätigkeit des Konsultierens und des Vertretens in der Gerichtsverhandlung einzugehen wohl geeignet ist, so rechtfertigt sich destomehr die Organisation der Advokatur-Anwaltschaft als einheitlicher Beruf, je mehr unsere Zeit das Moment des praktisch-nützlichen, des wirtschaftlich-fördernden überhaupt in den Vordergrund stellt. Aus allen Gründen der Zweckmäßigkeit ist demnach der Versuch der Einführung einer besonderen „Avocatie" als bloßer Blender zurückzuweisen.

b) Der Vorschlag, die Advokatur als freies Gewerbe zu behandeln, die Korporationsverfassung, insbesondere den Disziplinarrat aufzuheben und jedem innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze volle Bewegungsfreiheit zu gestatten.

Die Förderer dieser Idee dürften ihre Zeit mißverstehen, weil sie nicht erkennen, daß sich die Atomisierungsbewegung jetzt gerade in einem Talabschnitt befindet, während die Tendenz der Umwandlung des Erwerbes in den Beruf selbst dort die Oberhand gewinnt, wo seit dem Ausgang des Mittelalters davon nicht die Rede war. Die Zerstörung der Advokatur als solcher, die in

Digitized by Google

der Geschichte zu schlechten Resultaten geführt und immer nur kurze Zeit bestanden hat, nimmt der Rechtspflege ihren wertvollsten Beistand. Wenn den Advokaten freigegeben wird, Reklame nach Art der Malzextrakterzeuger oder der Fabrikanten falscher Diamanten zu machen, Heiraten und Gelddarlehen zu vermitteln, Streitsachen ganz oder zum Teil an sich zu bringen, so wird vielleicht der eine oder der andere seinen Erwerb verbessern, es wird aber mit dem Verschwinden des Standes als solchen sich doch wieder ein engerer Kreis von besseren Männern zusammenschließen, die in der Vertretung des Rechtes vor Gericht und der rechtlichen Beratung der Parteien die ihrer Erziehung und Bildung gemäße Aufgabe erblicken und mit den Geschäftsleuten, denen es möglich scheint, heute zu plaidieren und morgen zu agentieren, nichts zu tun haben wollen. Bloß einer Abart dieser Anschauung entspringt der Vorschlag der Zusammenfassung von Advokaten in Vereinigungen, denen es gestattet sein soll, durch schrankenlose Reklame Sachen anzulocken und zweifelhafte Kausen auf genossenschaftliches Risiko zu führen. Es ist beachtenswert, daß in den alten Kulturstaaten solche Vorschläge auf seiten des Standes selbst nie aufgetaucht sind, obschon alle radikalen Strömungen in der Gesellschaft dort, besonders in Frankreich und England, ihren Ursprung haben. Die Versuche, die Advokatur als solche zu zerstören, sind von Selbstherrschern, wie Friedrich II. und Napoleon I. ausgegangen und erfolglos geblieben. Die Aufhebung des Advokatenbarreau in der französischen Revolution entsprang aus anderen Gesichtspunkten; es scheint, daß die Worte des Dekrets vom 2./11. September 1790: „Die Männer des Gesetzes, früher Advokaten genannt, welche in Zukunft weder eine Korporation, noch einen Orden bilden, werden keinerlei besondere Tracht bei ihren Funktionen haben," darauf hindeuten, daß man in dem Barreau einfach eine Zunft aufzuheben vermeinte. Die Folge war die Entstehung des neuen Standes der Avoués, die sehr bald die daneben zugelassenen Défenseurs officieux verdrängten und schon wenige Wochen nach dem 18. Brumaire wieder der Advokatur neben sich Platz machten. Näheres darüber

Digitized by Google

findet man in dem 1901 erschienenen Buch des Staatsanwaltes Seligman: La Justice en France pendant la Révolution (1789—1792).

Wie schlecht sich die, jeder Organisation entbehrenden, keinem Disziplinargericht unterstellten Défenseurs officieux bewährt haben, sieht man in allen Quellen. Bei uns würde die Zerstörung der Korporation noch ärgere Folgen haben, weil die Elemente, die sich dann zu der Anwaltschaft drängen würden, völlig disparat und vielfach ganz unterwertig sein müßten.

2. Mechanische Vorschläge.

a) Ein mechanisches Mittel zur Hebung der Lebensbedingungen der Advokatur soll die Einführung eines Tarifs sein.

Für Kurrentien, also für gleichmäßige, untergeordnete Leistungen der Kanzleien, für die Schimmelarbeiten, mag der Bequemlichkeit für Gericht und Advokaten, der Übersichtlichkeit für das Publikum halber ein Tarif bestehen. Die Ansätze der englischen Solicitors für solche Arbeiten entsprechen fast genau, mit einem kleinen Aufschlag, den bei uns üblichen Sätzen, und dasselbe gilt von den Noten der Avoués. Anders aber verhält es sich mit der Tarifierung der eigentlichen geistigen Arbeit. Die Prozeßführung oder ein Gutachten in einer schwierigen Sache lassen sich so wenig tarifieren, wie ein Kunstwerk, eine Erfindung, eine chirurgische Operation. Und gar die Raterteilung, die höchste Funktion im Verhältnis der Menschen zueinander, wie sie Bacon richtig bezeichnet, würde durch die Tarifierung den höchst persönlichen, das Moralische ebenso wie das Intellektuelle berührenden Charakter einbüßen. So wahr es auch ist, daß selbst hierfür ein Geldäquivalent genommen werden muß, da es einen Stand, der das respondere als Ehrenamt ausübt, in der modernen Gesellschaft nicht gibt, und obschon sich tatsächlich eine gewisse Wertgleichung durch Gewohnheit und Analogie auch hier ausgebildet hat, so ist doch die amtliche Tarifierung der Konsultation nach Zeitdauer und mit einer ganz plumpen Schema-

Digitized by Google

tisierung der Sache, um die es sich handelt, der Gipfel des Banausischen. Das Publikum soll nicht im vorhinein sagen dürfen, der Rat in einer Ehesache kostet 5 K, in Bezug auf ein Gesellschaftsverhältnis 15 K ꝛc., wie die Leute heute etwa noch glauben, die Ohrfeige kostet 5 Fl. Dem Advokaten muß es überlassen bleiben, mit dem im Beruf erworbenen Takt die schwierige Gleichung zwischen seiner geistigen Arbeit und der Entlohnung zu finden, vorbehaltlich der Entscheidung in einem wirklichen rechtlichen Verfahren, wenn es darüber zu einem Streit mit dem Klienten käme, was aber in Wirklichkeit zu den größten Seltenheiten gehört. Dabei ist noch dem Tarif zugemutet, daß er eine nur im einzelnen Fall überhaupt annähernd erreichbare Gleichung generisch aufstellt, nämlich den Gebührenwert nicht schätzbarer Gegenstände in Strafsachen, Eheprozessen, wo es sich um Leben, Freiheit, Ehre handelt. Der größte Fehler ist die Tarifierung gegenüber der eigenen Partei. Es läßt sich rechtfertigen, daß dem Gegner eine bestimmte, am besten perzentuell bemessene Summe als Kostenersatz an den Sieger aufgetragen werde, niemals aber, daß diese Summe auch für die Partei im Verhältnis zu ihrem Advokaten gelte. Denn erstens sind es oft ganz persönliche Eigenschaften des Klienten, die dessen Vertretung mühevoll und schwierig machen, Langsamkeit in der Behandlung der Sache, übertriebene Gründlichkeit, Ängstlichkeit, manchmal allzu scharfsinnige Mikrologie, ein anderes Mal schwachsinniger Mangel an Auffassung. Aber auch der ideale Klient mit ruhigem, klarem Kopf, mit dem nötigen Wissen und der erforderlichen Unterscheidungsgabe für das Wesentliche nimmt naturgemäß seinen Advokaten über das für die Durchführung der Sache unbedingt nötige Maß in Anspruch. Auch kann dem Gegner nicht zugemutet werden, gewisse ideale Motive des andern oder die Wahl eines hervorragenden Advokaten durch diesen zu bezahlen. Wenn es einem beliebt, wegen eines praktisch ganz geringfügigen Gegenstandes einen schwierigen, mühevollen Prozeß zu führen, so soll allerdings der Belangte nicht genötigt werden, die ganzen Kosten dieser vielleicht mit weitwendigen Beweisen verbundenen Prozeß-

Digitized by Google

führung zu ersetzen; der Kämpfer um das Recht aber hat dafür sicher im vollsten Maß aufzukommen. Es heißt den Teufel mit Beelzebub austreiben, wenn man neben die Tarifierung der geistigen Leistungen der Advokaten die im vorhinein zu schließende freie Vereinbarung über das Honorar setzen will. Eine solche Vereinbarung soll vielmehr auf die seltensten Fälle beschränkt bleiben, denn sie ist am Beginn der Sache immer ein Glücksvertrag, dem wohl keine Gesetzgebung hold zu sein Anlaß hat. Nur in Strafsachen wird sie oft am Platz sein, weil es sich da bloß um den Effekt und dazu noch regelmäßig um einen leicht zu spezifizierenden, nämlich Ja oder Nein, handelt, und weil die Verteidiger wirklich vielfach mit Leuten zu tun haben, von denen eine billige Beurteilung ihrer Bemühungen nach Abschluß der Sache nicht zu erwarten ist. Das Richtige ist, die Frage der Honorierung dem freien Ermessen der Parteien zu überlassen. Der langjährige Usus hat auch hier, wie überall, gewisse Gleichungen zwischen logisch unvergleichbaren Größen geschaffen und der Willkür Grenzen gesetzt. Innerhalb dieser in kein Schema zu bringenden, aber dem Takt erkennbaren Grenzen muß die Persönlichkeit des Advokaten eine Rolle spielen dürfen. Das mit dem albernen Satz ablehnen wollen, daß alle Advokaten gleich sind, hat nicht mehr Sinn, als wenn man sagen wollte, alle Ärzte sind gleich. Wenn sich einmal Streitigkeiten ergeben, dann sollen die Gerichte entscheiden, natürlich nicht in camera, in Form der „Adjustierung" der Note, vielleicht gar durch den Rechtspraktikanten, sondern als Gerichtshof, der ja wichtigere Fragen des Eigentums und der Ehre zu entscheiden hat. Allenfalls sollte in zweifelhaften Fällen ein Gutachten der Advokatenkammer über die Angemessenheit des Honorars eingeholt werden, weil sich dort der Sitz des Usus finden läßt, dessen Kodifikation geradezu eine Vergewaltigung wäre. Charakteristisch ist, daß im Mirroir des Justices aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts sehr vernünftig über das Honorar gesagt wird, es seien vier Dinge zu berücksichtigen: der Wert der Sache, die Müheleistung des Advokaten, die Bedeutung desselben in Bezug auf Kenntnisse, Bered-

Digitized by Google

samkeit oder Talent, endlich der Gerichtsgebrauch, während unsere modernsten Versuche eines Tarifs den 3. und 4. Punkt ganz ignoriert haben, der sich eben freilich in keine Taxe bringen läßt. Streng verpönt muß die campi partitio, die quota litis bleiben, die den Advokaten zum unmittelbar interessierten Teil am Prozeß und, was noch ärger ist, am Resultat der Exekution macht. Vereinbarungen über Pauschalhonorare, die eigentlich eine solche Streitgegenstandsquote bezwecken, müssen verworfen werden. Wenn der Disziplinarrat der n. ö. Kammer einmal ausgesprochen hat, daß die Bedingung einer Quote des Streitobjektes noch nicht partielle Ansichlösung der Streitsache sei, so kann dem nicht zugestimmt werden, wenn die Quote von dem hereingebrachten Betrag zu berechnen ist. Denn durch diese Vereinbarung wird der Anwalt am Ausgang des Prozesses ebenso direkt beteiligt, wie der Klient; sie werden Kompagnons, der Advokat verliert dem Gesellschafter gegenüber die Stellung über den Klienten, sein Rat wird suspekt, seine Unbefangenheit verschwindet, sein Zuraten, einen Ausgleich zu schließen, mag auf ein momentanes Geldbedürfnis, seine Hartnäckigkeit gegen einen solchen als Habsucht erscheinen, kurz an Stelle des geistigen Arbeiters tritt der Geschäftsmann, an Stelle des vertrauenswürdigen Rechtsvertreters der mit Recht oder Unrecht verdächtige Partner. Das freie Übereinkommen zwischen Partei und Advokat über das Honorar darf überhaupt kein noli me tangere für den Richter sein; er hat es aber, soweit als möglich, aufrechtzuhalten. Im Tarif liegt keine Hilfe für die materielle, wohl aber eine Degradation für die ideale Seite des Berufes.

b) Der Numerus clausus.

In der Geschichte der österreichischen Advokatur folgt auf eine Epoche voller Freiheit, in der sich Zustände entwickelt haben, für deren Mängel in dem Stiftsbrief der Witwe Ertl, geb. Freiin d'Omolley, urwüchsige Worte gebraucht werden, in denen sich freilich auch die Wirkung ererbter Vorurteile verspüren läßt, eine durch Sistierung der Prüfungen herbeigeführte Beschränkung auf eine kleine Zahl, die erst gegen die Epoche der Freigebung hin

Digitized by Google

erhöht wurde. So hatte Wien 80, dann 120 Advokaten. Heute praktizieren in Wien gegen 1000 Advokaten im Lebensalter von 30 bis 70 Jahren. Würde man die Ziffer auf eine den Verhältnissen nur einigermaßen adäquate herabsetzen wollen, so müßte man trachten, selbst mit Berücksichtigung des wahrscheinlichen Wachstums der Stadt in der Zwischenzeit, sie auf höchstens 400 zu bringen. Der Abfall beträgt heute im Jahresdurchschnitt ca. 30; man brauchte also, um das Ziel zu erreichen, 20 Jahre. Am Ende dieses zweiten Dezenniums bestünde das Wiener Barreau aus 400 Mitgliedern im Alter von 50 bis etlichen 70 Jahren, und eine ganz ähnliche Schichtung würden die Kammern aller größeren Städte aufweisen. Es wäre alle Jugendkraft und aller Jugendmut verflogen, Leute in grauen Haaren wären die Juniors, und neben ihnen hätte man alte, vom Harren und Hungern gebrochene Konzipienten. Eine solche Gestaltung, deren Entwicklung zu dem entworfenen Bild sich allmählich vollziehen würde, ist so unerträglich, daß schon nach spätestens 10 Jahren wieder der Numerus clausus gesprengt wäre und die Maßregel sonach keinen anderen Nutzen gehabt hätte, als einer Anzahl Männer, die doch eine Art jus quæsitum hatten, nach sieben langen Jahren Advokat zu werden, das Leben zu verbittern. Man würde aber vielleicht die Sache anders anpacken, das Barreau nicht vollkommen sperren, sondern einer kleinen Zahl von Konzipienten den Zutritt öffnen. Hierdurch würde einerseits die Erreichung der angestrebten Reduktion der Zahl verzögert, andererseits eine Auswahl nötig werden, deren Ungerechtigkeit auf der Hand liegt. Diese Auswahl könnte unmöglich nach der Anciennität erfolgen und dadurch je nach dem Tag der Eintragung eine zwischen 7 und 20 Jahren differenzierte Ersitzungszeit bestimmen; sie müßte vielmehr nach Würdigkeit getroffen werden. Von wem aber? Man will die Ernennung nicht, und das mit Recht. Denn wenn auch die Freiheit und Unabhängigkeit des englischen Barreau durch die Ernennung zum Kings Counsel durch die Krone niemals beeinträchtigt wurde, so liegen doch bei unseren nationalen, konfessionellen, sozialen Gegensätzen die Dinge ganz anders. Die

Digitized by Google

Wahl durch die Kammern wäre noch viel bedenklicher, weil die genannten Momente da noch stärker wirken könnten, so daß wir zu der Anschauung gelangen, daß, ganz abgesehen von den prinzipiellen Bedenken gegen den Numerus clausus, dessen Einführung praktisch unmöglich ist. Grundsätzlich ist die Beschränkung der Zahl in einem durch mehr als ein Menschenalter offen gewesenen Barreau deshalb immer nur eine halbe Maßregel, weil es doch übersetzt bleiben muß; denn die Reduzierung auf die richtige Ziffer würde wiederum mehr als ein Menschenalter in Anspruch nehmen. Und dieselben Übelstände, die bei 1000 bestehen, werden, wenn auch quantitativ verringert, sich bei 400 zeigen. Einer bloßen Abschwächung gewisser Übelstände aber die Freiheit der Bewegung, die Entwicklung der Jugend opfern, hieße einen kleinen Vorteil mit großen Verlusten erkaufen. Selbst als es in Wien bloß 80, in Berlin, und dort dauerte das bis 1879, nur 93 Advokaten gab, waren welche darunter, die ihre Signatur an Winkelschreiber verkaufen mußten, um das Leben zu fristen. Denn in einem freien Beruf kann kein Monopol jeden einzelnen vor der Not bewahren. Darf man aber Ausnahmsfälle, darf man drei oder vier verfehlte Existenzen unter achtzig als quantité négligeable behandeln, so gilt das nicht, wenn von 400 wieder etwa 100 die Not empfinden werden. Setzt man übrigens die Ziffern absolut zu tief, so hat man das Elend der Winkelschreiberei alter Kandidaten, Sollizitatoren und anderer förmlich heraufbeschworen. Davon sind wir fest überzeugt, daß, wenn jemals der Numerus clausus Gesetz werden und damit die franciscеische Maßregel wiederholt werden sollte, dies sich nur in der Form der Ernennung durch die Regierung, allenfalls nach Einvernehmung des Kammerausschusses vollziehen würde. Die Ersitzung ist zu absurd. Denn ihre Zeit müßte sich unter den bestehenden Verhältnissen bis dreißig Jahre ausdehnen und damit alle Hoffnung auf das Erreichen der Advokatur vor dem Greisenalter abgeschnitten werden. Da wäre noch das Streben tum um die Protektion der Regierung vorzuziehen; denn es eröffnet wenigstens der Phantasie des Kandidaten Möglichkeiten,

Digitized by Google

die ihn vor dem Stumpfsinn der Verzweiflung retten können, aber das aspettare non venire, servire non gradire sono cose a morire, wie das italienische Sprichwort sagt. Man überdenke diese ganze Frage nur vom Standpunkt der Psychologie der Betroffenen, und man wird zu der Ablehnung der Sperrung des Barreau gelangen müssen.

III. Gibt es Mittel zur Verbesserung der Lage?

Die Demokratisierung ist die Losung des Jahrhunderts; ihr muß auch die Advokatur folgen. Je tiefer die Wurzeln der Kultur in einem Land sind, desto widerstandsvoller vollzieht sich jede Evolution. Denn jeder Fortschritt bringt nur ein verhältnismäßig geringes Überwiegen von Vorteilen über Nachteile. Nur die parteimäßige, herdenartige Behandlung der Dinge drückt sich darin aus, daß die einen den Fortschritt, um den es sich handelt, als Segen und Gewinn preisen, die anderen ihn als Verderben und Unglück verwünschen, daß aber kaum einer die Gleichung von Gewinn und Verlust zieht, die in jeder Entwicklung steckt. Sowie die Schaffung einer abgeschliffenen, bequemen Verkehrssprache den ganzen Reichtum der Sprachformen zerstört und damit Schönheit und Fülle einem wichtigeren Zweck opfert, so wird bei der Demokratisierung der Advokatur viel von der Freiheit der alten Beistandschaft, von ihrer Würde und Vornehmheit geopfert, um weiten Volkskreisen Hilfe und Rat zu verschaffen, die diesen nur bei einer zahlreichen, sozial und ökonomisch anspruchsloseren Advokatur finden. Je älter, je mächtiger die aristokratische Organisation ist, desto kräftiger wehrt sie sich gegen den Prozeß der Umgestaltung, und desto größer ist die Chance, doch manches von dem wirklich guten Alten in die neue Ordnung zu retten. Die Demokratisierung ist überhaupt dort am wenigsten verlustbringend, wo eine gewisse Gleichmäßigkeit der Bevölkerungsschichten besteht. In Österreich mit seinen enormen Unterschieden in kultureller, nationaler, konfessioneller Hinsicht ist sie am gefährlichsten. Früher war die Advokatur selbst in den großen Städten ethnographisch nicht so mannigfaltig; heute bildet sie eine Muster-

Digitized by Google

karte aller Volksstämme. Da herrscht der Eindruck vor, daß der Osten ein überwiegendes Kontingent zu der Advokatur der westlichen Länder stellt. Die Ziffern der Eintragungen in Wien, dem Hauptsammelbecken der Monarchie, führen diese Meinung auf das richtige Maß zurück. Es wurden in die Liste eingetragen von 1897—1901 an Advokaten nach dem Heimatsrecht:

	Wien	Nieder-Österreich	Mähren	Galizien	Bukowina	Böhmen	Steiermark	Schlesien	Görz	Kärnten	Triest	Salzburg	Ober-Österreich	
1897	19	2	17	8	2	7	2	2	2	1	—	—	—	64
1898	16	2	9	8	1	10	—	—	—	—	—	1	—	49
1899	16	2	12	7	3	8	1	3	—	—	—	—	—	53
1900	26	3	10	8	3	13	—	—	—	—	1	—	—	65
1901	14	2	18	13	1	6	4	—	—	—	—	1	1	61
Summe	91	11	66	44	10	44	7	5	2	1	1	2	1	292
	102			54										

Bei sieben ist die Heimat unbekannt; es dürften darunter 2 Advokaten aus Galizien, 3 aus Deutschösterreich sein.

An Konzipienten nach dem Geburtsort:

	Wien	Nieder-Österreich	Galizien	Bukowina	Böhmen	Mähren	Ober-Österreich	Schlesien	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Triest	Krain	Istrien	Ungarn	Ausland	Unbekannt	
1897	15	3	10	2	10	8	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	3	54
1898	14	—	9	3	14	6	1	1	3	1	1	—	1	—	3	5	4	66
1899	20	4	9	3	8	4	1	2	1	—	—	1	1	1	3	1	11	70
1900	24	3	11	1	4	11	—	2	—	—	—	—	1	—	—	1	6	64
1901	9	2	12	4	10	7	3	3	—	—	1	1	—	—	2	5	4	63
Summe	82	12	51	13	46	36	5	8	4	1	2	2	3	2	10	12	28	317
	94		64															

Digitized by Google

Was die Ausländer betrifft, so waren aus Rußland und Russisch-Polen 6, aus Rumänien 2 und aus dem Deutschen Reich (Preußisch-Schlesien, Baiern, Württemberg und Sachsen je 1) 4.

Das Wiener Barreau rekrutierte sich demnach in den letzten 5 Jahren zunächst aus Wien und Nieder-Österreich, dann aus Mähren. An dritter Stelle folgte in allerneuester Zeit nicht mehr Böhmen, sondern Galizien. Bei den Konzipienten hat sich das aber schon so verschoben, daß der Zuzug aus Galizien weit überwog. Sofort nach Wien mit 82 Kandidaten kam Galizien mit 51, wozu noch die 3 Kandidaten aus Russisch-Polen und aus Odessa gerechnet werden müssen, so daß, wenn noch die Bukowina dazu genommen wird, 67 von 289, deren Geburtsort bekannt ist, oder mehr als 23% dem Osten entstammen. Es entspricht aber dennoch der Zufluß von dort bisher den Bevölkerungsziffern so ziemlich, wenn man einmal das Wiener Barreau als das Sammelbecken aller österreichischen Provinzen ansehen muß. Nichtsdestoweniger deutet der allgemeine Eindruck eines Überflutens der Wiener Anwaltschaft mit galizischen Kollegen darauf hin, daß ein Teil derselben als nicht ganz amalgamierbar empfunden wird. Bedenkt man die Besonderheiten Galiziens in Bezug auf Verwaltung und Justizpflege, so wird man diese Schwierigkeit der Assimilierung begreifen, obschon die Wiener Anwaltschaft ganz vorzügliche Kollegen aus den östlichen Provinzen besitzt, die Ehrenämter des Standes mit Auszeichnung verwalten. Da drängt sich also als erster Reformgedanke die Provinzialisierung der Advokatur in dem Sinn auf, daß zur Eintragung in die Liste einer Kammer gefordert wird, daß der Kandidat durch eine gewisse Reihe von Jahren in deren Sprengel ansässig und heimatsberechtigt war. Es ist sicher, daß sich eine solche Maßregel am ehesten Galizien gegenüber durchführen ließe, weil diese Provinz mit ihren 7 Millionen Einwohnern tatsächlich eine Sonderstellung einnimmt und in noch höherem Maß beansprucht. Man muß aber dennoch darauf verzichten, diese Frage in einem so engen Rahmen selbständig lösen zu wollen. Nur Veränderungen der staatsrechtlichen Stellung des König-

Digitized by Google

reiches Galizien könnten auch die Beschränkung der Freizügigkeit rechtfertigen. In Bezug auf alle Länder aber die Provinzialisierung durchführen wollen, ist geradezu unmöglich. Man müßte dazu erst wieder Gebiete wie „Inner-Österreich", „Erzherzogtümer", „Länder der böhmischen Krone" schaffen, kurz ein Werk der Föderalisierung errichten, das selbst die überzeugtesten Föderalisten nicht bei der Advokatur beginnen wollen. Die soziale Geschlossenheit gleichartiger Kreise hat es z. B. in den Hansestädten bis heute zuwege gebracht, fremde, und das heißt dort schon Advokaten aus einer anderen Stadt, von der Niederlassung abzuhalten. Solche aristokratische Mittel stehen uns nicht zu Gebote, wo sich die Advokaten gar nicht mehr als Mitglieder derselben Gesellschaftsschichte betrachten, wenn sie aufrichtig sind.

Es bleiben also als Mittel der Verbesserung, da man die schon im Jahre 1867 ventilierte Idee des Erfordernisses der Ansässigkeit im Kronland durch längere Zeit, wohl fallen lassen muß: Abhaltung des Zudrangs zu den juristischen Studien und zur Advokatur insbesondere, durch Belehrung des Publikums; Erweiterung der Agenden der Anwaltschaft; gute Disziplin im Stand; daneben eine Reihe von Maßregeln, die ungerechte Bedrückungen der Advokatur aufheben.

1. Verminderung des Zudrangs zur Advokatur.

Fast überall ist der Zudrang zu den gelehrten Professionen zu stark. Als einen Programmpunkt haben die französischen Reformer, besonders Demolins, die Verminderung des geistigen Proletariats aufgestellt und auf das Beispiel der Angelsachsen hingewiesen, wo dieser Mißstand nicht existieren soll. Speziell in Österreich hat vieles dazu beigetragen, daß Eltern ihre Söhne an die Universität schicken, statt sie den erwerbenden Berufen zuzuführen. Die sehr niedrige Lebenshaltung der Studenten, ihre Verwendung als Lehrer, ermöglicht zahlreichen Söhnen ganz armer Leute, die bei uns im Gegensatz zu Deutschland studieren, sehr früh, sogar schon an der Mittelschule, einen, wenn auch kümmerlichen Lebensunterhalt zu verdienen, was ihnen durch Sti-

Digitized by Google

pendien, die mensa academica und ähnliches noch erleichtert wird. Der väterliche Wechsel des deutschen Studenten existiert in Österreich nur für eine verschwindende Minderzahl. Der Kaufmannsstand übt weniger Anziehung aus, wie in Ländern, die Kolonien besitzen, er ist ohne Kapital ziemlich aussichtslos; die Landwirtschaft ist gerade den meisten Aspiranten des ärztlichen und anwaltschaftlichen Berufs verschlossen, da sie kein Stück Erde zu erben haben. So kommt es, daß aus der armen Klasse so viele die juristische Fakultät beziehen. Der Versuch wäre zu machen, die schlechten Durchschnittschancen der Advokatur für solche, die von Haus gar keine Beziehungen mitbringen, schon am Gymnasium bekannt zu geben, damit die Berufswahl sich danach richte. Vor allem müßte man auf die sinkende Zahl der Prozesse aufmerksam machen, auf die Höhe der Regie, auf die Konkurrenz überhaupt, und die Nachteile insbesondere, die den Unbekannten gerade in der Anwaltschaft treffen. Allzuviel wird damit nicht erreicht werden, weil es Berufszweige mit guten Chancen für viele kaum gibt. Eine am Ende der juristischen Studien nach dem Bedarf einzuleitende Verteilung in die Karrieren des Richters, des Verwaltungsbeamten in Staat, Land, Gemeinde und des Advokaten durch Mitteilung statistischer Daten ist dadurch erschwert, daß der Verwaltungsdienst jüdischen Aspiranten bei Landes- und Gemeindeämtern vollständig, im Staatsdienst fast vollständig verschlossen ist, was derzeit auch nach einer kurzen Periode der gleichartigen Behandlung vom richterlichen Dienst gilt. Diejenigen, die in dieser Richtung eine Änderung erwarten, werden sich schwer täuschen. Die Überfüllung droht gerade auch dadurch immer am meisten der Advokatur. Trotz alldem wäre sehr zu empfehlen, daß man systematische Zusammenstellungen über die einzelnen Berufszweige, deren materielle Verhältnisse und Chancen mit großer Sorgfalt verfassen ließe und die Gymnasiallehrer verpflichtete, Eltern und Schüler damit bekannt zu machen. Der entscheidende Moment ist bei uns nach allem Vorgesagten die Maturitätsprüfung. Dem Überschuß an Ärzten und Juristen steht seit Jahren ein empfindlicher Mangel

Digitized by Google

an Geistlichen und Mittelschullehrern gegenüber, wobei freilich aus bekannten Gründen wiederum die Ausgleichung durch Vertauschung der Fakultäten nur teilweise möglich sein würde. Könnte man den Handel sowohl materiell als sozial heben, den jungen Menschen Kolonien eröffnen, den Seehandel wenigstens einigermaßen erobern, so würden sich freilich auch die Verhältnisziffern der liberalen Berufe ändern; es würden übrigens, wie in England und nunmehr auch in Deutschland, auch Juristen, Geistliche, Ärzte über See ihre Existenz finden. Daß heute schon die allergrößten Industriefirmen Doktoren der Rechte als Chefsöhne und dann Gesellschafter, manchmal auch als Direktoren und Prokuristen absorbieren, spielt natürlich ziffernmäßig keine Rolle, wenn es auch eines der vielen Momente des sozialen Aufsteigens der Industriellen bilden mag. Wenn man überhaupt ohne große Umgestaltungen des wirtschaftlichen Lebens eine günstigere Verteilung erhoffen darf, so beruht das darauf, daß sich möglicherweise die Einsicht solcher Eltern etwas erleuchten lassen wird, die heute im akademischen Grad einen sozialen Adelsbrief für ihre tatsächlich dem geistigen Proletariat überlieferten Kinder erblicken. So schön diese Überschätzung des Doktorats einerseits ist, so sehr verliert sie immer mehr an Begründung. Man darf allerdings erwarten, daß die Ausdehnung des mittelalterlichen Lehrertitels auf dieser Entwicklung ganz fremde Berufe, wie den des Ingenieurs, das Doktorat auch gesellschaftlich entwerten, und damit einer richtigen Schätzung Platz machen wird. Es hat aber jede Aktion durch Belehrung etwas Schwächliches. Die Faktoren, welche zu den Ergebnissen, die richtig gestellt werden sollen, geführt haben, sind stärker als dagegen gerichtete Predigten. Und doch ist es nicht ganz ohne Nutzen, den unbewußt handelnden den, wenn auch etwas trüben Spiegel der Statistik vorzuhalten, in dem sie sich und ihre Umgebung doch wenigstens in den Konturen erkennen. Deshalb sollte man nicht darauf verzichten, durch Mitteilungen der maßgebenden Zahlen an den Volks-, Mittelschulen und Universitäten bei Eltern und bei Schülern möglichst viel Klarheit zu schaffen und das unvernünftige Drängen in die Gym-

Digitized by Google

nasien und an die juristische und medizinische Fakultät abzuschwächen. Es gibt freilich noch ein Mittel zu diesem Ziel, die Strenge in der Behandlung der studierenden Jugend bei den Prüfungen. In barbarischer Weise wurde das vor etwa 40 Jahren in Wien gehandhabt, wo nur 4 in den unteren Klassen enorm überfüllte Gymnasien bestanden, an denen man planmäßig so viele Schüler warf, als notwendig schien, um in den oberen Klassen überhaupt nur unterrichten zu können. Diese abscheuliche Methode hat Hunderte hoffnungsvoller Menschenkinder vernichtet; denn es ist etwas anderes, ob ein Knabe von Haus der Landwirtschaft oder dem Handel bestimmt ist, oder ob er nach mehrjährigem Büffeln unter den damaligen sanitären Zuständen geworfen wird. So hat man es freilich erreicht, daß von 200 Schülern der ersten Klasse des Jahrganges 1860, 23 die Matura machten, darunter 15 mit Auszeichnung, von denen wohl mehr als ein Drittel noch an der Universität starben. Ähnliches hat man auch für die Staatsprüfungen und für die Advokatenprüfungen vorgeschlagen und in Galizien, wie man ganz allgemein versichert, in Bezug auf die jüdischen Kandidaten auch ausgeführt. Wer das chinesische Prüfungswesen verdammt, wird unsere, dem deutschen an Strenge so sehr überlegenen Examina nicht noch verschärfen und damit eine Prämie auf das nerven- und hirnzerrüttende Büffeln setzen wollen. Prüfungen müssen milde sein, wenn sie nicht bei der ungeheueren Ausdehnung des Stoffes vollends zum Lotteriespiel werden sollen. Das wesentliche allerdings, die Erfassung der Hauptsachen, muß mit unbeugsamer Strenge gefordert werden; was darüber ist, ist von Übel. Aber nie darf die Prüfung zum Werkzeug anderer Bestrebungen gemacht, nie darf sie zur Ausrottung einer Überzahl, oder gar zum Ausschluß bestimmter Kategorien von Prüflingen verwendet werden. Eine ganz eigentümliche Frage bildet allerdings bei uns die Beherrschung der Prüfungssprache. Die deutschen Kommissionen bemerken eine Abnahme der vollen Kenntnis der deutschen Sprache bei den theoretischen und praktischen Prüfungen. Aber auch dies darf keinen Grund zur Reprobation bilden, so

Digitized by Google

lange die Antworten aus den Fächern verständlich und befriedigend sind. Es ist aber andererseits klar, daß man wirklich Unfähige nicht approbieren soll, daß falsches Mitleid dazu nicht verleiten darf. Nur müssen alle Erwägungen, die eine Herabminderung des Zudranges zu den juristischen Fächern betreffen, dem Examinator ferne bleiben. Belehrung über die Not in der Advokatie, Hebung des sozialen Ansehens des Kunsthandwerkers, des Kaufmanns, Zurückführung der Würde des akademischen Grades auf den heutigen Wert, sind immerhin Mittel zur Herbeiführung gesünderer Verteilung der Berufe, selbst bei sonst gleichbleibenden allgemeinen wirtschaftlichen Zuständen. Aber diese Belehrung müßte systematisch erfolgen, von Staats wegen eingeleitet und schon in den Volksschulen, dann beim Eintritt in die Mittelschule, wiederum nach der Matura, endlich beim Verlassen der Universität mitgeteilt werden.

Die grundsätzliche Fernhaltung der Mittellosen etwa durch die Forderung einer Kaution muß ganz entschieden verworfen werden, man würde dadurch den Stand ausgezeichneter Elemente berauben und ihm einen Charakter aufprägen, der der freien Advokatur nicht zukommt. Ebenso ist aber auch der Vorschlag bedenklich, die Mittel zur Errichtung der Kanzlei durch genossenschaftliche Darlehen zu gewähren. Schon der bloße Bestand einer solchen Organisation müßte bei unseren Verhältnissen den Zudrang Unberufener steigern. Junge Advokaten, die dort, wo sie praktiziert haben, ihre Advokatur ausüben wollen, finden wohl immer ein Kompagnieverhältnis, und wenn sie dabei genug ersparen, so können sie sich ohne Wucher- oder genossenschaftliches Darlehen selbständig machen. Die Eröffnung der Kanzlei auf Borg auch gegen mäßige Verzinsung ist eine Verschärfung der Notlage. Wird sie gar zur Regel, so ist der Stand materiell verloren.

2. Erweiterung der Agenden der Advokatur.

Der erste Gesichtspunkt muß hier sein, daß nur solche Erweiterungen des Wirkungskreises der Advokatur angestrebt wer-

Digitized by Google

den dürfen, die im Interesse der Rechtspflege selbst liegen. Anders vorgehen, hieße, die Zahl der Kranken vermehren, um den Ärzten Beschäftigung zu geben. Nun eröffnet sich vor allem ein weites Feld der anwaltschaftlichen Funktionen auf dem Gebiete des Civilrechts, dessen intensive Bebauung einen großen wirtschaftlichen Fortschritt bedeuten muß. Bei Besprechung der Gründe des Rückganges der Prozesse, der sich überall konstatieren läßt, meinte ein belgischer Jurist, er sei dadurch zu erklären, daß jetzt mehr Sorgfalt auf die Verfassung von Testamenten und Verträgen verwendet werde. Ein Prozeß sei ja oft nichts anderes, als die Folge eines unklaren Testaments, eines schielenden Vertrags. Und darin ist ihm sicher beizustimmen, daß die Prophylaxis auch im Recht mehr in den Vordergrund treten soll. Aber ganz illusionistisch ist die Anschauung, als ob dies heute schon in ausreichendem Maß geschehen würde. Unter hundert Menschen haben in Österreich neunundneunzig keine Vorstellung von dem Intestaterbrecht des Ehegatten. Ganz allgemein glauben die Männer, auch der gebildeten, unterrichteten Kreise, daß ihre Witwen ihre Erbinnen seien. Wenn die Errichtung eines letzten Willens unterlassen wird, so hört man oft zur Begründung, daß ja ohnehin die Frau und die Kinder alles bekommen, womit dem Wunsch des Familienvaters Genüge geschehe. Aber daß in Wirklichkeit der überlebende Ehegatte ab intestato mit dem Fruchtgenuß eines Kopfteils abgefertigt wird, bildet dann eine traurige Überraschung. Mit ungläubigem Lächeln wehren die Frauen die Mitteilung ab, daß man nicht einen geschlossenen Mietvertrag in den ersten 24 Stunden ohne weiteres lösen könne. Ganz allgemein ist die Überzeugung, daß man gegen Verfall des Angeldes von jedem Vertrag zurücktreten darf. Bei jeder Ehescheidung erstaunt und erschrickt die Mutter von neuem darüber, daß ihr auch an den Mädchen nach dem siebenten Jahr nicht das alleinige Recht zustehen soll. Zu den verhängnisvollsten Irrtümern gehört die Meinung von der Unverbindlichkeit der Punktationen. Selbst einem Professor der Rechte war es einmal erst aufzuklären, daß auch ein mündlich verabredeter, dann nicht

Digitized by Google

in Vollzug gesetzter Hauskauf, sogar wenn beide Teile davon abgehen, die Verpflichtung zur Zahlung der Immobiliargebühr nach sich zieht. Bei solcher Unkenntnis ist es nicht zu verwundern, daß bei Geschäftsabschlüssen und Verträgen die gröbsten Fehler begangen werden, daß Testamente, in denen Laien mit Veräußerungsverboten, Substitutionen, Resolutivbedingungen arbeiten, in voller Unkenntnis der schwierigen Formen der Substitution, der Transmission, der Akkreszenz und Repräsentation, ganz gegen die Absicht des Testators ausgelegt werden müssen, unter Umständen auch völlig wirkungslos werden. Hätte der Millionär, der seinen Freund zum Erben einsetzte, gewußt, daß dessen Kinder nicht an die Stelle des Vaters treten, so würde er sie ausdrücklich nachberufen haben; hätte Brahms eine Vorstellung von den Erfordernissen einer letzten Willenserklärung gehabt, so wäre der Prozeß und sein schwerlich den Absichten Brahms' entsprechender Ausgang erspart geblieben. Den Fangeisen, die in der Gebührennovelle in der Statuierung einer Erwähnungsgebühr gelegt werden, kann ein Laie als Testator nicht ausweichen. Je treuherziger er die Geschichte seines Vermögens erzählt, desto größer ist die Gefahr, daß er die Strafe dieser ganz exzeptionellen Gesetzesbestimmung erleidet. Und tausende solcher Schriftstücke, die über Vermögen und Sukzession entscheiden, Vertragsverhältnisse regeln und Verpflichtungen begründen, werden noch immer auch von Geschäftsleuten und reichen Privaten ohne Zuziehung des Rechtsanwaltes ins Blaue hinein gemacht. Derselbe Mann, der bei Anschaffung eines Möbelstückes oder Kunstgegenstandes Sachverständige berät, findet es für überflüssig, den Rat eines Advokaten einzuholen, wo es sich um sein ganzes Vermögen handelt. Und dabei kommt es in Geschäften nicht selten vor, daß der eine Teil Schritt für Schritt sich von seinem Vertreter informieren läßt, während der andere ohne Kenntnisse davon alle Folgen seiner Unwissenheit trägt. Es ist klar, daß, je intensiver hier die prophylaktische Tätigkeit des Anwalts sein kann, desto mehr klare und den Willen der Parteien deckende Verträge und Testamente zu stande kommen werden. Aber auch gewisse einseitige Schriftstücke

Digitized by Google

werden heute ausgefertigt, ohne daß sich die Leute der Tragweite ihrer Aktion bewußt werden, so Beitritt zu einer Genossenschaft, Unterzeichnung eines Prospektes, Aktienzeichnung. Einzelne praktische Kaufleute größeren Stils haben es eingerichtet, daß sie ihre ganze relevante Korrespondenz nach der rechtlichen Seite von einem Anwalt prüfen lassen. Die Verallgemeinerung dieser Vorsicht, die Zuziehung des Advokaten zu allen Vertragsbriefen, Testamenten, Kodizillen, Verpflichtungserklärungen, würde das ganze Rechtsleben auf gesündere Grundlagen stellen und dem advokatorischen Beruf ein wirklich ersprießliches, der Hygienik vergleichbares Tätigkeitsgebiet eröffnen. In der letzten Nummer des im Staat New York erscheinenden Albany Law Journal findet sich die bewegliche Klage eines Counsellors at law, daß dort Testamente, von Küstern und Beamten der Entreprise verfaßt, Vergleiche in Unfallsachen von Ärzten abgeschlossen werden, und daß dadurch die größten Verwicklungen und Schädigungen entstehen. Was schlechter ist, die Beratung durch ganz Untaugliche oder Einziehung gar keines Rates, wie so häufig bei uns, mag zweifelhaft sein. Auf einem Gebiet, das bei uns durch einige unzulängliche administrative Vorschriften geregelt ist, hat die Ausschließung des rechtlichen Gehörs und der berufsmäßigen Vertretung große Übel erzeugt und den Schein noch größerer hervorgerufen. Im Irrenrecht, wenn es sich überhaupt so nennen darf, muß sich an das offiziöse Verfahren im Fall des Zweifels und der Anfechtung ein kontentioses anschließen, in dem den Advokaten eine höchst wichtige Rolle vorbehalten ist. Heute wehren die Gerichte selbst die nach dem Verfahren außer Streitsachen mögliche eingeschränkte Intervention der Anwälte vielfach ab und verweigern stets dem durch Bescheid irrsinnig Erklärten jeden rechtlichen Beistand zur Vertretung seiner ihm außerstreitig ganz bureaukratisch aberkannten Persönlichkeit. Der des Irrsinns Verdächtige wird geradezu als Objekt der Exploration, als Sache behandelt und ihm die materielle und formelle Verteidigung genommen, weil man ihm die Persönlichkeit schon in dem Moment abspricht, wo man sich mit ihm zu beschäftigen beginnt. So

Digitized by Google

wenig ein braver Mann einen Kurator nötig zu haben scheint, um strafbare Handlungen zu vermeiden, so häufig besteht dieses Bedürfnis in Wirklichkeit. Wie kompliziert ist bei dem heutigen Stand der Technik die Teilung der Verantwortlichkeit für fahrlässige Tötungen und Verletzungen in den industriellen Betrieben! Wie viel Unheil bliebe erspart, wenn sich alle dabei irgend in Betracht kommenden Personen über die Gefahr ihrer strafrechtlichen Inanspruchnahme klar wären! Wie oft haben ganz ordentliche Leute, ohne eine Ahnung davon zu haben, durch bona fide geschriebene Briefe strafbare Handlungen begangen, sei es der Ehrenbeleidigung, sei es sogar, besonders bei der früheren Auslegung des Gesetzes, der Erpressung. Wie wenige wissen auch nur, daß die bona fides in solchen Solchen nicht immer exkulpiert. Da wäre die Befragung des Advokaten ein so einfaches als sicheres Mittel, um sich Aufregungen, Verdruß, Geldopfer, oft auch schlimmeres zu ersparen. Dasselbe gilt in noch höherem Maß von dem weiten Feld der Verwaltungssachen. Zum erstenmal nach dem Inslebentreten der neuen Personalsteuergesetze hat das Publikum in Wien die Hilfe der Advokaten in größerem Maßstab für die Steuererklärungen in Anspruch genommen. Das Ergebnis war, daß korrekt und ehrlich fatiert wurde. In unzähligen Fällen aber unterläßt es der durch eine Verwaltungsmaßregel Betroffene, Rechtsbeistand zuzuziehen. Freilich wird das durch die ganz offen ausgesprochene und höchst intensiv betätigte Abneigung der Verwaltungsbeamten gegen die Intervention der Advokaten gefördert. Man will nicht einsehen, daß eine mit dem Rechtsgedanken durchtränkte Administration das Wesen des Rechtsstaates ausmacht, daß allein hier ein Fortschritt gegen die Willkür absolutistischer Zeiten liegt, da ja das Privatrecht auch in solchen stets respektiert wurde, also außer Frage bleibt. In welchen Bahnen sich auch immer die Reform des administrativen Verfahrens bewegen wird, ob es in Bezug auf gewisse Belänge eine Annäherung an den Civilprozeß vollziehen, oder ob es wenigstens die Kautelen des außerstreitigen Verfahrens aufnehmen wird, die Regelung durch Zuziehung der Parteien zu

Digitized by Google

Erhebungen und Beweisaufnahmen, durch Zulassung von Rechtsausführungen und als Mittel zum Zweck die Gestattung der Akteneinsicht und -Abschrift ist ein unabweisbares Postulat. In einem solchen Verfahren wird der Advokat am Platz sein, so oft es sich um irgend erhebliche Interessen handelt. Seine Intervention wird nicht nur der Partei, sondern in noch höherem Maß dem Staat zu gute kommen, der durch eine immer mehr dem Ermessen entrückte Verwaltung einen sicheren Boden für die Erfüllung seiner Zwecke gewinnt. Ob es sich ganz allgemein empfehlen wird, z. B. für die Verfassung von Beschwerden an die höhere Instanz, Advokatenzwang einzuführen, oder ob dies auf bestimmte Materien beschränkt werden soll, mag hier nicht erörtert werden. Soviel steht aber fest, daß unter den in Österreich als Verwaltungssachen behandelten viele der Kategorie der Rechtssachen angehören, so die Musterschutzprozeße, die übrigens bald den Gerichten zufallen werden, die im Ministerium des Inneren geführten Filiationsprozesse bei Adelsansprüchen, deren Überlassung an Winkelgenealogen zu so beschämenden Resultaten geführt hat, die Wasserrechtsangelegenheiten und manches andere. Wie oft schließen die Parteien ohne Vorstellung von dem, was sie damit tun, Protokollarvergleiche, wie oft versäumen sie einfach durch Nichterscheinen, durch Unterlassung des Rekurses die Wahrung ihrer Rechte. Zu spät wird das dann erkannt, und durch den gewöhnlich fruchtlosen Versuch, einen Mangel des Verfahrens noch bei der Kassationsinstanz geltend zu machen, nur recht zum Bewußtsein gebracht. Bedarf es zu dieser Erweiterung der anwaltschaftlichen Agenden vor allem der Vertiefung der Einsichten des Publikums, so braucht es ein Gesetz, um endlich auch im Strafverfahren den Fundamentalsatz des Rechts, daß beiden Teilen Gehör zu geben sei, zum Durchbruch zu bringen. Der heutige österreichische Strafprozeß ist in noch viel höherem Maß, als der allerdings spätere deutsche, eine hybride Verbindung inquisitorischer Untersuchung und kontradiktorischer Hauptverhandlung. Nicht das verunglückte französische Gesetz vom 8. Dezember 1897 darf davon abschrecken, den richtigen Weg zu be-

Digitized by Google

treten und in die Untersuchung die Grundsätze der Parteien-öffentlichkeit einzuführen. Die in der französischen Novelle statuierte Anwesenheit des Advokaten im Kabinett des Untersuchungsrichters als stummer Kontrollor ist ebenso ein Unding, wie seine Fernhaltung von den Zeugenverhören. Was gefordert werden muß, ist die Intervention des Verteidigers vor allem bei dem Augenschein, dem Sachverständigenbefund, dem Verhör der Zeugen, überall mit dem Fragerecht, das ihm heute auch bei Handlungen, wo er anwesend sein darf, nicht zugestanden wird, dann die Mitteilung der Akten und die Intervention beim Verhör des Angeklagten. Nur dadurch würde man ein Strafverfahren erhalten, das den Forderungen der Gerechtigkeit entspräche. Advokaten, die ihre Stellung mißbrauchen, sei es auch nur durch unvorsichtiges Plauschen, könnte man ja für immer von den Rechten der Verteidigung ausschließen. Man findet aber in England, wo das Vorverfahren öffentlich ist, die Bürgschaft des Erfolges überhaupt nicht im Geheimnis, und doch sind wenigstens die statistischen Zahlen der englischen Kriminalität am günstigsten. Eine derartige Umgestaltung des Vorverfahrens würde dem Zweck der Strafrechtspflege dienen; denn nicht mehr, wie heute, würde unzähligemal eine Untersuchung in die Irre gehen, weil das erlösende Wort der Aufklärung nicht gesprochen wird. Die Angst vor der Überlegenheit des Beschuldigten, wenn er nicht, wie bisher, au secret gehalten und der Folter der Absperrung und der Untersuchung über ihn ohne ihn unterworfen wird, wäre ein Armutszeugnis für den Inquirenten. Die Aufklärung wirkt nicht einseitig im Sinn desjenigen, der sie gibt. Selbst die lügenhafte Verantwortung, die der Angeklagte nicht, wie bisher im Dunkeln, sondern in wirklicher Kenntnis des gegen ihn vorliegenden Belastungsmaterials versuchen mag, führt den intelligenten Richter besser auf die Spur der Wahrheit, als das heutige System. Die Tätigkeit des Advokaten aber würde die Elemente der Quellenkritik in Bezug auf die Aussagen erst schaffen, da dem Richter regelmäßig Qualitäten und persönliche Beziehungen der Zeugen fremd sind, er sie auch zu erforschen

Digitized by Google

kaum die Werkzeuge hat, so daß er heute sich angesichts des logischen Zwangs, denn doch die Aussagen zu kritisieren, um sich über gegenüberstehende Depositionen zu entscheiden, regelmäßig wenigstens den Satz bildet, den Belastungszeugen sei zu glauben, den Entlastungszeugen sei nicht zu glauben, was noch dadurch unterstützt wird, daß nach der Natur der Sache die Zeugen für die Schuld zuerst vernommen werden. Zu welchen Mitteln man auch heute noch greift, um durch Beseitigung von Widersprüchen zur Beruhigung der Zweifel zu kommen, ist ja bekannt. Wird die durch die bereits abgehörten Belastungszeugen bekräftete Anklage durch andere Zeugen, die vor der Verhandlung nicht geführt werden konnten, weil niemand für den Angeschuldigten sachgemäß interveniert hat, ganz oder teilweise erschüttert, so werden die bekannten Anträge auf Verfolgung der Zeugen als Waffen aus der Rüstkammer des noch immer lebendigen, nur äußerlich mit Kleister verputzten Inquisitionsprozesses vorgebracht. Wie stark der stumpfe Widerstand gegen ein ehrliches Verfahren ist, zeigt sich am klarsten darin, daß seit des großen Feuerbach Ausruf: „Was ist das für ein Rechtszustand, was ist das für ein Staat, der mit den Mitteln der Feigheit und Tücke den Beschuldigten zu überwinden trachtet, dessen Mittel nicht genügend sind, um ihn im offenen, ehrlichen Verfahren zu überwinden" fast ein Jahrhundert verstrichen ist, ohne daß sich der beklagte Zustand im Wesen gebessert hätte. Dieses heimtückische Verfahren trifft heute zur Hälfte (47—48 %) solche, gegen die schließlich gar keine Anklage erhoben wird, und von den Angeklagten (52—53 %) werden wieder 15—16 % freigesprochen. Bei mehr als der Hälfte der dem Untersuchungsverfahren Unterworfenen bleibt es also bei der poena extraordinaria einer schmachvollen, weil geheimen, die Rechte des Beschuldigten als Bürger und Mensch völlig aufhebenden Untersuchung. Dabei muß man die paradox scheinende Behauptung aufstellen, daß die jämmerliche Ohnmacht des Staates gegen das Verbrechen, seine Unfähigkeit von je zehn Verbrechen auch nur eines zu strafen, durch die Einführung eines parteien-öffent-

Digitized by Google

lichen Vorverfahrens sich bessern würde. Die Unschuldigen müßten dann weniger leiden, Schuldige aber würden öfter der Bestrafung zugeführt werden, schon weil mehr Kräfte für ihre Überweisung zur Verfügung stünden. Ohne Assistenz des Advokaten, als des einzig berufenen Organes der Verteidigung, läßt sich die angestrebte Reform nicht durchführen. Sie würde der Anwaltschaft keine reichen Einnahmsquellen eröffnen, denn die meisten Beschuldigten gehören den armen Klassen an, aber sie würde dem Anwalt erst ermöglichen, im Gebiet des Strafprozesses seine Aufgabe zu erfüllen. Heute wird der Advokat in der Untersuchung bald ganz ausgeschlossen, bald gnadenweise zugelassen; seine Rolle beginnt erst bei dem Schlußfeuerwerk der Hauptverhandlung und verleitet ihn förmlich zur Phrase und Rhetorik. Zum sachlichen Verteidiger des Angeklagten kann er nur durch Beistand vom ersten Tag der Untersuchung an werden. Dann wird er in Strafsachen nicht mehr als Schlußredner, sondern als wahrer Patron erscheinen, der den Armen und Bedrückten seine Dienste leisten kann, die schon die alten französischen Verordnungen des 13. Jahrhunderts dem Orden des heiligen Ivo ganz nach Art der Ritterorden auferlegen. Aus der Tatsache, daß besonders begabte, scharfsinnige Verteidiger selbst bei dem heutigen System auch in der Beweisfrage Bedeutendes leisten, folgt gewiß kein Argument gegen die notwendige Reform. Übrigens gibt es so lange keine sachlichen Strafprozesse, als die bequeme Präsumtion von der Wahrhaftigkeit der Zeugen, ihrer vollen Fähigkeit zur Wahrnehmung und Erinnerung — natürlich immer unter Hintansetzung der Entlastungszeugen — hartnäckig festgehalten und das kritische Verhör der Zeugen als überflüssige Belästigung empfunden wird, so lange mit einem Wort die Richtigkeit des Satzes nicht verstanden wird, daß die meisten Aussagen nicht deshalb wertvoll sind, weil die Zeugen nicht lügen, sondern weil Zeugen gegenüber dem Verhör und Kreuzverhör geschulter Advokaten nur schwer bei der Lüge bleiben können. Wenn trotz der Meisterrede Chaix d'Estange's, die ihn zu einem der ersten Verteidiger Frankreichs erhoben hat, La

Digitized by Google

[illegible] daß das Lügengewebe der [illegible] zerrissen werden konnte, in der jede [illegible] des [illegible] ausgeschlossen war. Eine äußerst [illegible] fiel deshalb bald zusammen, weil der durch besondere Umstände zugelassene Vertreter [illegible] die Unstichhaltigkeit der Aussagen der Zeugen, aber auch der Sachverständigen nachweisen konnte. Es sollte sich von selbst verstehen, daß bei Einführung der neuen [illegible]prozeßordnung alle Advokaten ebenso zugelassen werden, wie bei den Civilstrafgerichten. Die Idee der Ernennung einzelner hätte wohl nur den Zweck einer Zensur in Bezug auf die politische Gesinnung. Man kann sich denken, die Angehörigen welcher Parteien das Kriegsministerium ausschließen möchte. Man würde sich aber wohl überzeugen, daß auch die sorgsamste Auswahl die Berufenen nicht abhält, energisch für die Interessen ihrer Klienten einzutreten, wie es ja sogar in Petersburg sich ereignete, als der berühmte und reiche Spassowitsch die Wera Sassulitsch mit solchem Eifer verteidigte, als ob er ein junger, heißblütiger Nihilist gewesen wäre. Eine schwierige Frage ist die, ob es anzustreben sei, der Advokatur einen Teil jener Agenden zurückzuerobern, die ihr eigentlich zugehören, aber aus verschiedenen Gründen bureaukratisiert wurden. Hier steht in erster Linie die Staatsanwaltschaft und die Finanzprokuratur. Außerhalb Englands, wo übrigens jetzt für die Klagen gegen die Presse auch ein allerdings aus dem Stande der Barristers genommener public prosecutor existiert, ist die Staatsanwaltschaft wohl überall als Amt organisiert, und es wäre gewiß ganz verfehlt, an dieser historischen Entwicklung rütteln zu wollen. Anders verhält es sich mit der Finanzprokuratur, deren Geschäfte in England, Frankreich und Deutschland der Advokatur zufallen. Aber auch die Eroberung dieses Wirkungsgebietes für die Advokatur dürfte aussichtslos sein. Dagegen würde sich vielleicht die angeregte Verschmelzung beider Ämter empfehlen, um einerseits der Verquickung von Anklage- und Richteramt, die der heutige

Digitized by Google

Wechsel der Personen von einem zum anderen mit sich bringt, ein Ende zu machen, andererseits den Anwälten des Fiskus einen größeren Status mit mehr Aussicht auf Karriere und der Möglichkeit gleichmäßiger Ausbildung in Civil- und Strafsachen für jeden einzelnen zu eröffnen. Im Gegensatz z. B. zu Berlin gestalten auch die Privatinstitute, Banken, Industriellenverbände, Bahnen immer mehr ihre Rechtsbureaux aus, deren Vorteile ja unverkennbar sind. Aber eine Übertreibung in dieser Richtung zeigt sich, wenn auch eigentliche advokatorische Agenden den angestellten Beamten zugewiesen werden, denen bei vollster Sachkenntnis und Pflichttreue doch regelmäßig die Unabhängigkeit und Ungeniertheit des zu Rate gezogenen Advokaten fehlt. Jedenfalls liegt in der Tatsache, daß in Wien und den anderen großen Städten Österreichs die so umfangreichen Agenden der Vertretung des Fiskus zur Gänze, die der Banken, Bahnen, Industriellenverbände mit Ausnahme der Prozesse und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden der freien Advokatur entzogen sind, ein weiterer Grund dafür, daß die Lage des Standes viel schlechter ist, als in den deutschen Hauptstädten: dort bildet die Verfassung von Statuten, von Protokollen über Gründungen u. dgl. eine reiche Einnahmsquelle einiger sehr lukrativen Kanzleien. Lassen sich dieselben Operate mit viel geringeren Kosten in den Rechtsbureaux der Gesellschaften verfassen, so ist dagegen keine Einwendung möglich. Daß aber eine stärkere Beteiligung der an mannigfaltigeren Geschäften geschulten, besonders die Elemente eines Streites in Vereinbarungen schärfer durchschauenden Advokaten wünschenswert wäre, scheint bei genauerer Kenntnis dieser Verhältnisse unzweifelhaft. Die Zuwendung der Agenden des Notariats an die Advokatur ist nicht zu befürworten. Der Plaideur neben dem Notar gleicht dem Flügelroß neben dem Saumpferd. Deshalb würde niemand daran denken, dem Barrister die Geschäfte des Notariats zu übertragen. Der österreichische Advokat hat in seiner Kautelarpraxis viele Berührungspunkte mit den wichtigsten Funktionen des Notariats; aber die berufsmäßige Parteienvertretung verträgt sich weder mit dem

Digitized by Google

Gerichtskommissariat, das bei uns einen so wichtigen Teil der Tätigkeit des Notars ausfüllt, noch mit der Abhängigkeit vom Wohlwollen der Justizverwaltung bei der Ernennung, der Gerichte bei der Zuteilung der Agenden. Der höchst ehrenvolle Beruf des Notars steht eben in der Mitte zwischen Beamtung und Freiheit, während die Advokatur ganz auf die letztere Seite gehört. Allerdings müßte aber das Notariat so organisiert werden, daß es von seinen Funktionen bestehen kann, während heute besonders auf dem Land nur zu viele Übergriffe in das streitige und eine vollständige Usurpation des außerstreitigen Verfahrens den Advokaten unzulässige Konkurrenz machen. — Die Klagen der nordamerikanischen Juristen, daß ihnen die Ärzte die Verhandlungen mit den Eisenbahnen, die Mesner und Beamten der Entrepriſen die Verfassung der Testamente wegnehmen, haben bei uns keine Grundlage. Die schlechten Testamente, die ungeschickten Verträge machen die Laien meistens ohne Hilfe eines Winklers. Aber in den Verwaltungssachen ist es der Winkelschreiber in den verschiedensten Stellungen, der die Rechte der Parteien preisgibt, statt sie sachgemäß zu wahren. Diesen Winkelkonsulenten das Terrain abgewinnen, bedeutet, die Rechtssicherheit fördern. Nur mit zunehmendem Verständnis des Wertes wirklich rechtsverständigen Rates kann auch das Tätigkeitsgebiet der Advokatur sich erweitern. Da das Wachstum der Einsicht nur langsam von statten geht, so mag man diesen Vorschlägen wohl vorwerfen, daß sie auf eine allzu ferne Zukunft vertrösten. Viel wäre aber schon für die Gegenwart gewonnen, wenn sich einmal die leitenden Kreise der Industrie und des Handels, die ja doch sonst von der Notwendigkeit der Spezialisierung der Arbeitsleistung überzeugt sind, mit der Einsicht von der Bedeutung des juristischen Momentes in allen wirtschaftlichen Transaktionen durchdringen und danach handeln würden.

3. Ein gutes Disziplinarrecht.

Die Idee, durch Streichungen aus der Liste möglichst Raum zu schaffen, ist noch barbarischer, als der Vorschlag durch über-

Digitized by Google

trieben rigorose Prüfungen den Advokaten in herbis zu ersticken. Von diesem äußersten Mittel darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn ein Verbleiben des Disziplinierten im Stande das Publikum oder den Stand gefährden würde. Ungeschickt ist es allerdings, solche, die sich erkennbarerweise nur am Rande des Verbrechens erhalten, schonen zu wollen; der Schluß ist doch Verurteilung und Streichung, und die Zwischenzeit hat nur dazu gedient, Unheil zu stiften, und die Advokatur schwer zu schädigen. In diesem Punkt fehlen die Disziplinarräte nicht selten aus allerdings wohl begreiflicher, aber nichts fruchtender Nachsicht. Die Verweigerung der Eintragung eines Übersiedelnden oder der Wiedereintragung eines Gestrichenen ist im Effekt der schwersten Disziplinarstrafe gleichzuachten. Es sollte sich aber das in letzter Instanz entscheidende Plenum vor Augen halten, daß hier Gnade für den einzelnen nur zu oft Unrecht am Stand ist. Ob überhaupt die zufällig zusammengesetzte Plenarversammlung mit den auch bei den Höchstgebildeten entstehenden Massengefühlen das geeignete Forum ist, solche Fragen des Disziplinarrechtes zu lösen, mag bezweifelt werden. Die zweithöchste Strafe, die zeitweilige Suspendierung, ist überhaupt sehr bedenklich. Entweder der mit dieser diffamierenden Strafe Belegte ist im Besitz einer gut gehenden Kanzlei, in der er dann während seiner Strafzeit als Spiritus rector im Vorzimmer winkelt, oder er ist arm, kommt in den Monaten seiner Suspendierung noch mehr herunter und eröffnet seine Kanzlei in einem noch minder vertrauenswürdigen Zustand. An Stelle des zeitweiligen Legens der Feder könnte der Ausspruch treten, daß der Verurteilte durch eine bestimmte Reihe von Jahren unwürdig sei, die Stellen eines Massaverwalters, Kurators, Sequesters, Vertrauensmannes von Prioritätengläubigern, sowie Ehrenstellen irgendwelcher Art im Stand zu bekleiden, während mit der Verurteilung zu Geldstrafen solche Folgen weder direkt noch indirekt verbunden sein sollten. Wichtiger aber, als die Ordnung der Strafen, wäre die Schaffung eines materiellen Disziplinarspruchrechtes in Bezug auf Reklamen, schmutzige Parteienwerbung, Übergehung des geg-

Digitized by Google

nerischen Advokaten durch direkte Verhandlung mit der Partei, im „psychologischen Moment" geschlossene, offenbar ausbeuterische Vereinbarungen auf übermäßige Honorare und vieles andere. Um freilich ein solches Spruchrecht zu begründen, wäre eine Sammlung und Veröffentlichung der Erkenntnisse unerläßlich. Die hat nun das Mißliche, daß es in Disziplinarsachen unmöglich ist, lediglich einen Rechtssatz für die Darstellung herauszuschälen, daß es vielmehr nötig ist, den ganzen Vorgang mit allen seinen Einzelheiten darzulegen und dadurch die Person des Bestraften preiszugeben. Eine teilweise Abhilfe läge in der Norm, daß die Publikation nicht früher, als etwa zehn Jahre nach der Verhandlung erfolgen dürfe. Bloß die Judikate des Disziplinarsenats des Obersten Gerichtshofes veröffentlichen, wie es im Deutschen Reich mit den Erkenntnissen des Ehrengerichtshofes geschieht, würde ein zu mageres Material bieten, besonders bei der Verschiedenheit der Anschauungen in manchen Provinzen, die zum Vergleich kaum herangezogen werden könnten. Jedenfalls würde ein konsequentes Disziplinarrecht in Bezug auf gewisse, förmlich gewerbsmäßig betriebene Ausschreitungen der Reklame und des Klientenfanges, wobei das „Abspannen oder Abpraktizieren" von Prozessen, wie schon zu Zeiten des Reichskammergerichts besonders verpönt sein müßte, dem Ansehen des Standes nützen und manchen unsauberen Elementen das Handwerk legen. Bisher haben sich die Disziplinarräte auf diesem ganzen Gebiet ohnmächtig erwiesen. Die Bedeutung der Beobachtung der fundamentalen Regeln des Advokatenberufs wird freilich erkannt, aber die Schwierigkeit, das Beweismaterial selbst für eigentlich offenkundige Tatsachen zu gewinnen, die Scheu davor, durch die Gerichte Zeugen über Reklame und Klientenwerbung vornehmen zu lassen, die Unsicherheit des Resultates der Aussagen halten schon von der Verfolgung, viel mehr von der Verurteilung ab. Und doch hätten solche Urteile einen großen erziehlichen Wert. Wie überhaupt die weitaus wichtigste Funktion der Strafe darin liegt, daß sie die Tat im allgemeinen Bewußtsein brandmarkt, und dadurch das Rückgrat der vom Verbrechen ab-

Digitized by Google

haltenden Vorstellungen zu bilden geeignet wird, so soll das Disziplinarrecht den Schwankenden und Schwachen eine Direktive geben, es soll sie darauf hinweisen, wo die Grenze des Erlaubten überschritten wird. Schon auf den Konzipienten sollen diese Eindrücke wirken, und ein konsequentes Disziplinarspruchrecht wird durch seine Sätze heilsameren Erfolg erzielen, als durch die speziellen Strafen. Mit der Stellung in der Advokatur müssen auch die Anforderungen an ein standesgemäßes Betragen steigen, weil das Ärgernis ein viel größeres ist, das der renommierte Advokat gibt.

4. Aufhebung gewisser Bedrückungen der Advokatur.

In einer Reihe von Bestimmungen der Civilprozeßordnung, von Antworten in der Fragenbeantwortung und Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes zeigt sich eine der Advokatur unfreundliche Gesinnung, derengleichen kaum anderswo gefunden wird. Offenbar in bewußter Reaktion gegen die zu große Laxheit früherer Zeiten wollte man um jeden Preis, unter Umständen sogar durch grausame Härte gegen Rechtssuchende und gegen Advokaten den Rückfall in die früheren Zustände verhindern. Ganz überflüssigerweise hat man in dieser Absicht das Recht der Parteien und die Existenz der Advokaten in vielen Fällen geopfert; denn der neue Prozeß steht nicht auf so schwachen Füßen, daß man sein Umfallen auf die Seite des alten Summarverfahrens befürchten dürfte. So wurde der in Bezug auf die Verhandlung in erster Instanz wohl unübertroffene österreichische Civilprozeß durch Makel verunstaltet, deren Beseitigung allerdings ohne legislatorische Anstrengung durch eine weise Praxis der Gerichte möglich wäre. Nichts fürchtet der neue, im übrigen ganz vortreffliche und vielfach originelle Prozeß so sehr, als Erstreckung und Wiedereinsetzung. Erstreckungen aus Gründen in der Person des Advokaten werden nicht bewilligt, auch wenn durch die Verweigerung die Rechtsdurchsetzung für die Partei gefährdet wird, und dabei gehen die meisten Gerichte, die sonst ihre Souveränität so stark betonen, von der unhaltbaren Anschau-

Digitized by Google

ung aus, daß ihnen gerade in diesen Fällen die freie Entscheidung darüber nicht zusteht, was sehr erhebliche Hindernisse sind. So wurde die Verlegung der Streitverhandlung abgelehnt, obschon der in der wichtigen und schwierigen Sache wohlinformierte Advokat infolge einer Tags vorher notwendig gewordenen Operation nicht erscheinen konnte. Man drohte der Partei mit der Kontumazierung, falls nicht der zur Meldung des Unglücks erschienene Substitut einspränge. So gering achtet man bei uns den Wert der Leistung des Advokaten, daß man weder auf das Vertrauen, das der Klient dem gewählten Vertreter entgegenbringt, noch darauf Rücksicht nimmt, was Studium und Kenntnis der Sache beim Advokaten bedeuten. Auf solche Weise wird in Überspannung an sich vernünftiger Maßregeln die Partei um ihr Recht gebracht — im konkreten Fall wurde sie zu einem ungünstigen Ausgleich geradezu genötigt —, der Advokat aber in den Staub getreten. Vor so gesinnten Richtern ist der Advokat nicht einmal mehr avoué plaidant, sondern bloß ein untergeordneter Diener der blinden Göttin. Zu einer europäischen Berühmtheit wird es die österreichische Wiedereinsetzungspraxis bald gebracht haben, wenn sie nicht schnell als bloße Kinderkrankheit verschwindet. Daß man einen Bauern, der auf dem Weg zur Tagsatzung einen Ertrinkenden rettete, dadurch die angesetzte Stunde versäumte und infolgedessen kontumaziert wurde, mit seinem Wiedereinsetzungsbegehren abwies, verdient einen Platz in der Galerie der Verirrungen der Justiz. Ein neues Thema für ein Lied vom braven Mann! Daß man einem Landmann sein Recht definitiv nahm, weil er hätte voraussehen können, daß er auf dem Weg zu Gericht erkranken werde, daß man die Erben einer Frau, der die Ladung am Totenbette zugestellt worden war, nicht zur Restitution zuließ, das klingt in einer Zeit, die doch nicht mehr logischen Kategorien huldigt, sondern überall im Recht die Zweckmäßigkeit voranstellt, geradezu absurd und paßt schlecht zu dem Wohlfahrtscharakter des neuen Prozesses. Daß man einem Advokaten die Restitution abschlug, dessen Kanzlist einen undeutlichen Dreier im Bescheid für einen

Digitized by Google

Achter gelesen und danach den Vermerk gemacht hatte, daß man einen anderen Advokaten abwies, der mit zwei Erstetagsatzungsstücken rechtzeitig zu Gericht kam und fünf Minuten zu spät entdeckte, daß die eine der beiden Tagsatzungen im Nebenzimmer abgehalten werde, das sind nur Beiträge zu diesem Kapitel. Die Angst vor solcher Praxis ist so groß, daß ältere Advokaten es vorgezogen haben, auf die Advokatur zu verzichten. Aus dem Extrem, jede Wiedereinsetzung gegen Kostenersatz zu bewilligen, ist man in das andere gefallen. In einem Verfahren, das keinen Einspruch gegen Kontumazurteile kennt, sollte die Restitution stets bewilligt werden, wenn nicht grobes Verschulden der Partei vorliegt. Auch im Rahmen des geltenden Gesetzes läßt sich das verteidigen, da die Vorhersehbarkeit doch nach subjektivem Maßstab zu beurteilen ist. Die Wiedereinsetzung aber verweigern, obschon die Partei am Versäumnis kein Verschulden trägt, ja selbst dort ein civilprozessuales Verschulden anrechnen, wo eine Menschenpflicht, die bald auch unter Strafgebot gestellt werden dürfte, erfüllt wurde, auf solche Weise den Leuten ihr gutes Recht nehmen und sie unwiederbringlich schädigen, das konnten die österreichischen Richter nur, weil sie das Gefühl hatten, durch schärfste Handhabung der neuen Formen das Alte ganz totmachen zu müssen. So kam man dazu, in allen diesen Fällen das Recht und die Billigkeit dem Moloch des richterlichen Prozeßbetriebs und der Schnelligkeit zu opfern. Diese Praxis nimmt dem Advokaten wegen eines Übersehens, das er, sein Konzipient oder sein Kanzlist begangen hat, die Frucht langjähriger Arbeit, während der Richter, dem etwas Ähnliches passiert, sich kaum zu entschuldigen braucht. So lange diese horrende Praxis herrscht, ist der Advokatenberuf in Österreich ein riskanterer, wie der eines Börsenbesuchers, er spielt bei jedem Prozeß, ohne es zu wollen, mit seinem Vermögen und seiner Existenz. Eine irrtümliche Eintragung in das Journal, eine momentane Verspätung des Advokaten, aber auch seines Konzipienten, kann den Advokaten einfach ruinieren. Eine Änderung könnte hier schon die Spruchpraxis bringen, wozu freilich ein völliger Umschwung in der

Digitized by Google

ung aus, daß ihnen g
dung darüber nicht
ſind. So wurde die
obſchon der in der
mierte Advokat inſ
Operation nicht
mit der Kontuma
glücks erſchienene
bei uns den Ver
auf das Vertra
gegenbringt, u
Kenntnis der
wird in Übe
tei um ihr
einem ung
kat aber i
der Advo
ein unte
päiſchen
ſetzung
bloße
auf d
die a
wurd
einen
neue
Lan
ſehe
daß
zu
in
ſo

Digitized by Google

möglichst zusammengedrängte Schlußvorträge zu
besprochenen Erscheinungen führen auf dieselbe
zurück, auf die Unterschätzung der Advokatur gerade
lichsten Funktion. Würde der Oberste Gerichtshof,
rigkeiten der Sprachenfrage durch seine Geschäfts-
längst überwunden hat, von seinem Recht der An-
dlicher Verhandlungen Gebrauch machen, so hätte
amer, vorbildlicher Weise seine Achtung vor den
hrungen der Advokatur bewiesen. Geht man von
uung aus, daß die Advokaten den Richtern über das
dessen Anwendung nichts zu sagen haben, so hat
tlich das Verdammungsurteil über die Advokatur aus-
. Will man aber nur in der höchsten Instanz die
en Rechtsdeduktionen als genügend, die mündliche Rede
lüssig erklären, so gerät man in Widerspruch mit dem
selbst. Sowie das Schwarzenbergpalais auf der Wieden
chitektonischer Krüppel ist, weil ihm die krönende Kuppel
o entbehrt das Gebäude des Civilprozesses der Vollendung,
ge der Oberste Gerichtshof auf die mündlichen Verhand-
n ein schriftliches Verfahren setzt.

Daß verschiedenes geschehen könnte, um der Advokatur die
n leichter zu machen, unter denen sie zu erliegen droht, soll
gestreift werden. Wir rechnen hierzu die Haftung für die
Bühren der Zeugen und Sachverständigen, die hohen Erwerb-
ersätze und manches andere, das die Anwaltschaft ohne
dingende Notwendigkeit drückt, um dem Fiskus eine größere
Bequemlichkeit für seine Eintreibungen zu verschaffen.

IV. Schlußbetrachtung.

Daß unsere Reformvorschläge in der Erweiterung der Agenden gipfeln können, beruht darauf, daß der Stand noch immer gesund genug ist, um in seiner heutigen Zusammensetzung neue Arbeit aufzunehmen und dabei zu gedeihen. Aber freilich müssen da zwei Voraussetzungen eintreffen. Vor allem darf die

Digitized by Google

Anschauung der Richter vom absoluten Wert der Schnelligkeit und dem geringen Wert der Advokatur, sich vollziehen müßte. In unserem durch die Jahrhunderte durch Billigkeit und Rechtssinn ausgezeichneten Richterstand erheben sich jetzt doch schon einzelne Stimmen, die sich gegen diese Auswüchse des Verfahrens auflehnen. So lange sie nicht radikal beseitigt werden, ist die Advokatur in Österreich jedem Zufall preisgegeben. In derselben Auffassung der Funktion der Advokaten gab der Oberste Gerichtshof auch sein Gutachten ab, daß die Parteien kein Recht auf Schlußvorträge haben. Und tatsächlich wurden wiederholt, besonders am Anfang der Wirksamkeit des neuen Gesetzes, Advokaten, die versuchten, bei der Verhandlung Rechtsfragen zu plaidieren, mit der erstaunten Frage unterbrochen: „Sie wollen doch nicht plaidieren?", oder mit dem Ausruf „Jura novit curia" zur Ruhe verwiesen. Es ist überflüssig, solche Meinungen zu kritisieren. Wird dem Advokaten verwehrt, neben dem Verbot der Rechtsausführungen in den Schriften, wenigstens mündlich über die rechtlichen Fragen im Prozeß zu sprechen, so ist er nicht mehr avocat, aber auch nicht avoué plaidant, sondern nicht viel Besseres, als ein Sollizitator, wie sie noch heute in unseren Kanzleien beschäftigt sind. Zwar darf man bei uns nicht fordern, daß die Tribunale, wie in Italien, Frankreich, England, wo die Redekunst seit Jahrhunderten einen Faktor des öffentlichen Lebens bildet, den Schlußvorträgen durch Tage, ja durch Wochen lauschen; aber selbst bei uns muß man entweder die Advokatur ganz aufheben, oder die Advokaten plaidieren lassen. Der Richter, der sich dem entziehen möchte, zeigt ein merkwürdiges Unfehlbarkeitsbewußtsein. So richtig es ist, daß sich auch in dieser Beziehung die Meinungen geklärt und berichtigt haben, so selten es speziell in Wien vorkommt, daß die Plaidoyers verwehrt oder unterbrochen werden, so sollten auch die Advokaten zu der Beachtung ihrer Vorträge dadurch beitragen, daß sie mit der österreichischen, wohlbegründeten Abneigung gegen allzulange, entweder zu gelehrte oder zu phrasenhafte Ausführungen rechnen und sich das Opfer auferlegen, gründlich durchdachte

Digitized by Google

und deshalb möglichst zusammengedrängte Schlußvorträge zu halten. Alle besprochenen Erscheinungen führen auf dieselbe Grundursache zurück, auf die Unterschätzung der Advokatur gerade in ihrer eigentlichsten Funktion. Würde der Oberste Gerichtshof, der die Schwierigkeiten der Sprachenfrage durch seine Geschäftsordnung ja längst überwunden hat, von seinem Recht der Anordnung mündlicher Verhandlungen Gebrauch machen, so hätte er in wirksamer, vorbildlicher Weise seine Achtung vor den Rechtsausführungen der Advokatur bewiesen. Geht man von der Anschauung aus, daß die Advokaten den Richtern über das Recht und dessen Anwendung nichts zu sagen haben, so hat man eigentlich das Verdammungsurteil über die Advokatur ausgesprochen. Will man aber nur in der höchsten Instanz die schriftlichen Rechtsdeduktionen als genügend, die mündliche Rede als überflüssig erklären, so gerät man in Widerspruch mit dem System selbst. Sowie das Schwarzenbergpalais auf der Wieden ein architektonischer Krüppel ist, weil ihm die krönende Kuppel fehlt, so entbehrt das Gebäude des Civilprozesses der Vollendung, so lange der Oberste Gerichtshof auf die mündlichen Verhandlungen ein schriftliches Verfahren setzt.

Daß verschiedenes geschehen könnte, um der Advokatur die Lasten leichter zu machen, unter denen sie zu erliegen droht, soll nur gestreift werden. Wir rechnen hierzu die Haftung für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, die hohen Erwerbsteuersätze und manches andere, das die Anwaltschaft ohne zwingende Notwendigkeit drückt, um dem Fiskus eine größere Bequemlichkeit für seine Eintreibungen zu verschaffen.

IV. Schlußbetrachtung.

Daß unsere Reformvorschläge in der Erweiterung der Agenden gipfeln können, beruht darauf, daß der Stand noch immer gesund genug ist, um in seiner heutigen Zusammensetzung neue Arbeit aufzunehmen und dabei zu gedeihen. Aber freilich müssen da zwei Voraussetzungen eintreffen. Vor allem darf die

Digitized by Google

Zunahme der Beschäftigung nicht durch das Wachsen der Zahl der Advokaten kompensiert oder gar überschritten werden, wenn sie irgendwie fruchten soll. Dann aber muß die neue Tätigkeit auf dem Gebiet der höheren Advokatur gesucht werden. Der Civilprozeß wird eine solche Vermehrung nicht bringen, denn nicht nur an Zahl, auch an Bedeutung verlieren die Civilprozesse überall. Man muß bedenken, wie beherrschend früher die Stellung des Privatrechtes war, wie z. B. die großen, durch Jahrzehnte und Jahrhunderte fortgeführten Kammergerichtsprozesse meistens Streitpunkte betrafen, die vollständig dem öffentlichen Recht angehörten, und heute mit dessen Mitteln, vielleicht sogar mit der letzten ratio der Staaten, ausgefochten werden würden. Die wenigen höchst seltenen Prozesse um Fideikommisse sind die letzten, sehr spärlichen Überbleibsel aus der großen Periode des Privatrechtsstreits, in der z. B. den Prokuratoren am Reichskammergericht verboten werden mußte, mehr als zweihundert Prozesse gleichzeitig anzunehmen. Aber die eigentlichen privatrechtlichen Prozesse haben, wie an Zahl, noch viel mehr an Ausdehnung verloren. Gerade hier liegt ja der wichtigste Fortschritt unseres Gerichtswesens, und niemand wird den Zustand der alten Zeit zurückwünschen, wo im sogenannten mündlichen und im summarischen Prozeß auf jeder Seite vier und fünf Schriften gewechselt wurden, nachdem die umfangreichsten und überflüssigsten Protokolläußerungen oder richtiger zu Protokoll gebrachten Schriften über aktorische Kaution und Inkompetenz vorangegangen waren. In der Gestaltung des Entmündigungs-, des Musterschutz- und anderer Verfahren zu kontentiosen Streitigkeiten, in der Vertretung im strafrechtlichen Vorverfahren und vor den Militärgerichten kann die Zukunft nur eine schwache Kompensation bringen. Die Hauptsache bleibt die Mitwirkung der Advokaten an den Verwaltungsstreitsachen, die im Interesse der Ausbildung eines geordneten öffentlichen Rechts gefordert werden muß. In dem für die Advokaten günstigsten Ergebnis wird sich dadurch die Zahl der Rechtssachen auf derselben Höhe wie heute erhalten. Wollte man der Profession durch Zuwendung der Ge-

Digitized by Google

schäfte der Ausgleicher und Inkassanten, vielleicht auch der Darlehensvermittler und Hypothekenagenten helfen, so müßte ein solches Überwiegen von Besorgungen, die auch viel tiefer stehende Leute ebensogut machen können, eintreten, der Anteil der Kurrentien und des geistig noch minderwertigeren Anhangs würde so steigen, daß man doch nicht der Frage ausweichen könnte, ob es gerechtfertigt sei, für solche untergeordnete Funktionen einen mit großen Kosten herangebildeten Stand, eine Schar von viel und streng geprüften Doktoren der Rechte zu verwenden. Unaufhaltsam müßte sich da, wie es in Preußen schon geschehen ist, ein Stand von Rechtsagenten bilden, denen neben den Mahnungen, Inkassi und gewöhnlichen Eingaben an Behörden auch ein Teil der anwaltschaftlichen Tätigkeit vor den Einzelrichtern zufiele. Sonst würde der Advokatenstand, in seiner jetzigen Verfassung belassen und mit Agenden untergeordneter Art fast ausschließlich beschäftigt, einem Korps von Ärzten gleichkommen, deren Hauptbeschäftigung im Massieren bestünde. Mit so großen Mitteln so kleine Zwecke anstreben, ließe sich auf die Dauer nicht halten.

Die zweite Voraussetzung wäre, daß die Zahl der Advokaten nicht steigt. Da scheinen nun momentan die Verhältnisse nicht ungünstig. Im Gegensatz zur rapiden Vermehrung in den ersten zehn Jahren der Freigebung ist jetzt der Prozentsatz des Wachstums der Advokatur ein sehr mäßiger; er beträgt keinesfalls mehr als der Zuwachs der Bevölkerung und ist nur bedenklich mit Rücksicht auf die Abnahme der Civilprozesse. Dabei geht die Zahl der Kandidaten sogar in absoluter Ziffer herunter; sie betrug 1898: 1529, 1899: 1443, 1900: 1387, 1901: 1348, davon in Wien: 331, 323, 313, 291. Es ist aber eine Folge der so vielgestaltigen österreichischen Zustände, daß selbst die Abnahme der Advokaten oder die Konstanz ihrer Zahl in der Gesamtheit, die Zunahme speziell in Wien nicht aufhalten kann. Nicht nur übt Wien die Anziehung aller Weltstädte aus, deren Grenze noch niemand kennt, angesichts der sechs Millionen des noch immer wachsenden Londons, der drei Millionen von New-

Digitized by Google

York und Paris. Es drängen sich nach Wien, das trotz noch so starker Gegenströmungen nach seiner Natur als Großstadt eine neutralisierende Wirkung ausübt, infolge des konfessionellen Hasses und auch infolge der sprachlichen Verhältnisse in den Provinzen immer mehr Personen aus den gebildeten Ständen. Wer in einem zweisprachigen Gebiet bei dem Vordringen der nichtdeutschen Sprache sich unbehaglich fühlt, wen die Erziehung seiner Kinder dort nicht mehr befriedigt, wer sich danach sehnt, aus dem Gebiet des nationalen Kampfes hinauszukommen, der zieht am liebsten nach Wien. Dieselben Verhältnisse sind es auch, die für die österreichische Advokatur zwei Fragen, nämlich die Zulassung zu einzelnen Gerichten und die nach Instanzen, undiskutierbar machen. Beschränkt auf das Vaterland, dessen Gesetze er kennt, hat der Jurist auf die kosmopolitische Freizügigkeit des Arztes, Ingenieurs oder Kaufmanns zu verzichten. Aber innerhalb des Staates soll der Anwalt nicht an einen bestimmten Ort gebunden werden, denn Unabhängigkeit von lokalen und persönlichen Verhältnissen ist eine Grundbedingung der Freiheit der Advokatur. Wie leicht gerät der Parteivertreter auf dem Land in Abhängigkeit von dem Richter, oder in Konflikt mit diesem, wie berechtigt ist der Wunsch des einen, in der großen Stadt zu praktizieren, ihm zusagende handelsrechtliche Agenden, Patent- oder Markensachen zu führen, und ebenso der des anderen, bei einem ländlichen Bezirksgericht sich mit den Rechtsverhältnissen des Grundbesitzes, mit Wasser- und Jagdrecht zu beschäftigen. Gilt das ganz allgemein und überall, so ist das Bedürfnis der Bewegungsfreiheit in einem durch nationale und konfessionelle Wirren zerklüfteten Reich ein desto stärkeres. Es ist geradezu widersinnig, zu verlangen, daß eine hierarchische Gliederung eintreten solle, zuerst Bezirksgerichts-, dann Gerichtshofsadvokat, dann vielleicht hauptstädtischer. Genug daran, daß in Österreich die volle Mannesreife eintreten muß, bevor der Rechtsbeflissene dazu kommt, selbständig die Advokatur auszuüben. Soll er nun noch gegen seine individuelle Neigung in Rechtssachen, die ihn weniger interessieren, und in einem Be-

Digitized by Google

völkerungskreis, der ihm das Vertrauen versagt, sich bewegen müssen. ? — Die Zuteilung nach der instanzmäßigen Ordnung verbietet sich aus denselben Gründen. Es kommt noch dazu, daß die Anwaltsprozesse so spärlich sind, daß sie gar nicht mehr die vernünftige Grundlage einer Einteilung bieten können. Dann ist das Verfahren in zweiter Instanz ein wesentlich formales, das in dritter Instanz ganz schriftlich. Hier eine Teilung der Advokaten vornehmen, hieße, ohne Zweck Arbeit und Kosten vervielfältigen und Zeit vergeuden. Beim Obersten Gerichtshof endlich gibt es bis heute nicht nur keine mündlichen Streitverhandlungen, sondern die Schriften werden auch so entlohnt, daß damit nicht viel mehr als die Ausgaben für die Kopialien gedeckt werden können. Auf solche Weise läßt sich also der Zudrang nach den Hauptstädten in Österreich keineswegs vermindern. Es muß hier alles in die Einsicht der Beteiligten gestellt bleiben, die ja auch, wie die angeführten Zahlen beweisen, zu wirken beginnt. Sollte aber infolge eines sogenannten wirtschaftlichen Aufschwunges oder aus irgendwelchen anderen Gründen die Anziehungskraft des advokatorischen Berufes noch einmal so mächtig werden, wie sie in dem ersten Jahrzehnt von 1869 bis 1879 war, in welchem die Zahl der Advokaten in Österreich um das sechsfache stieg, dann stünde in einem solchen kaum denkbaren Fall eine Anarchie bevor, die besondere Mittel der Sanierung erforderte. Heute läßt sich die Würde und Tüchtigkeit des Standes auch ohne chirurgischen Eingriff, trotz der unleugbaren, schweren Mißstände als Folge der Überfüllung, durch Einsicht und Selbstbeschränkung noch immer behaupten. Die Anwaltschaft ist, wie alle Einrichtungen der Gesellschaft, zur Demokratisierung bestimmt; aber dabei soll sie doch auch aus ihrer einst aristokratischen Gestaltung gewisse Eigenschaften beibehalten, weil selbst in der demokratischen Gesellschaft die Stände, deren Beruf eine geistige Auswahl voraussetzt, eine besondere Verfassung behalten müssen. Wer anders handeln, wer die Advokatur ganz zum Gewerbe machen möchte, vergißt, daß er die aristokratischen Gebilde des Geburtsadels und der Hierarchie, ja auch des Finanz-

Digitized by Google

adels nur stützt, wenn er die Schöpfungen der Geistesaristokratie vernichtet, die jenen das Gleichgewicht halten könnten. In seiner berühmten Erwähnung der fünf großen intellektuellen Berufe hat der tiefe, aber nicht immer klare und allzu sehr im Bann seiner künstlerischen Neigungen stehende Ruskin dem Stand der Rechtsbeflissenen eine Rolle angewiesen, indem er sagte, ihre Aufgabe sei, die Gerechtigkeit aufrechtzuerhalten und lieber zu sterben, als dem Unrecht beizustehen. So anfechtbar die pathetische Fassung dieses Satzes ist, sein Kern ist wahr und gilt auch für die Advokatur. Sie muß in der Gesinnung ausgeübt werden, daß sie neben der Aufgabe, Grundlage der bürgerlichen Existenz ihrer Mitglieder zu sein, die höhere hat, Dienerin am Recht zu bleiben.

8/26/07

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

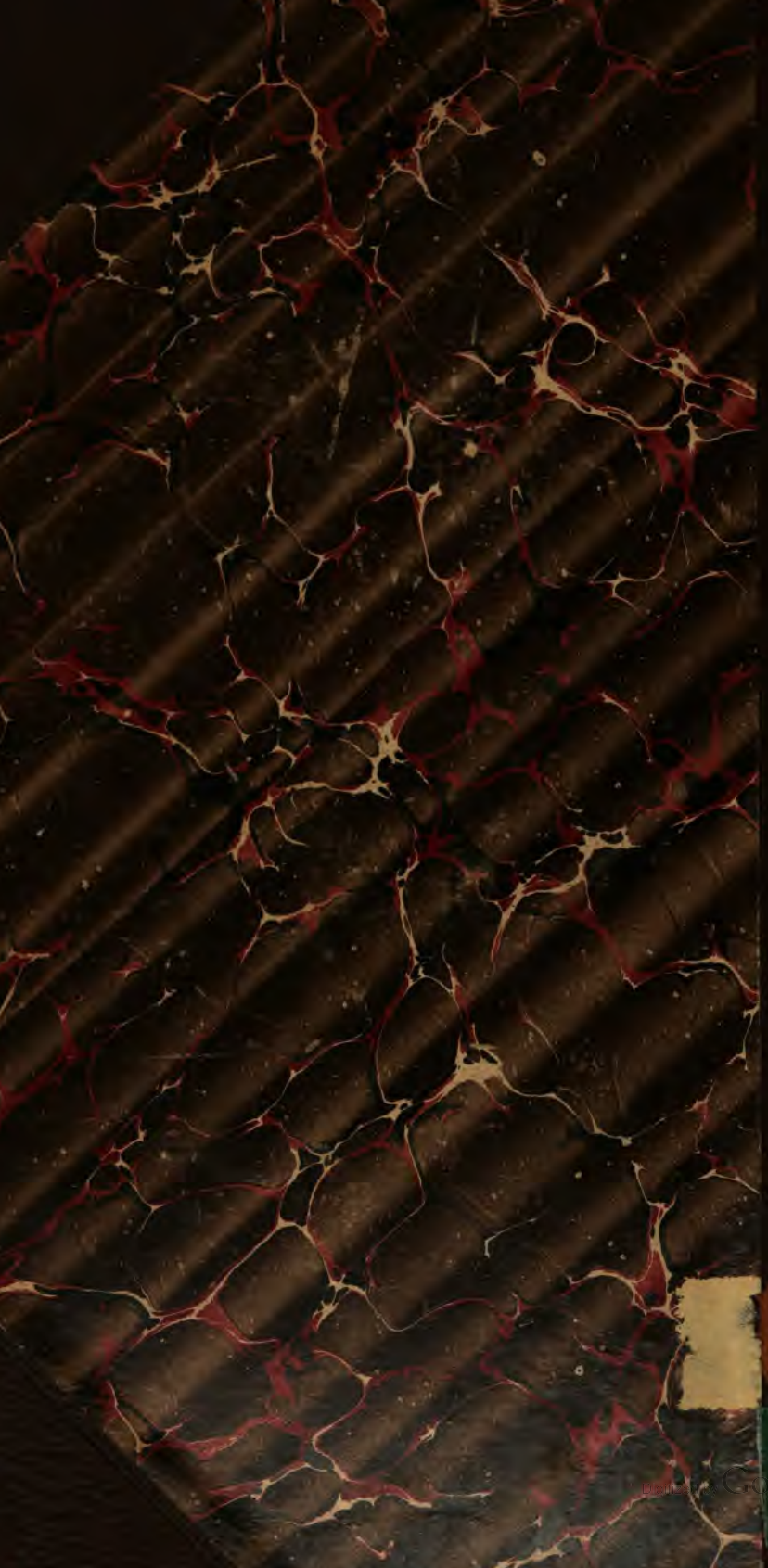
Digitized by Google